



## **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **53. Sitzung (öffentlich)**

30. Mai 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

17:00 Uhr bis 19:20 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU)

Protokoll: Karin Wirsdörfer, Beate Mennekes

### **Verhandlungspunkt:**

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur  
Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz –  
LNatSchG NRW)**

**3**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11154 – Neudruck

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe  
Anlage.)



**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11154 – Neudruck

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Einen schönen guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich bin Friedhelm Ortgies und Vorsitzender des Ausschusses für Klima, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und ich darf Sie im Namen aller Ausschussmitglieder recht herzlich willkommen heißen.

Wie Sie alle wissen, hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften mit der Drucksache 16/11154 – Neudruck – zur Beratung federführend an unseren Ausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen. Wir haben daraufhin beschlossen, heute eine öffentliche Anhörung zum Landesnaturenschutzgesetz durchzuführen. Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Nur noch ein paar Hinweise organisatorischer Art: Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Stellungnahmen liegen am Eingang des Sitzungssaales aus, und Sie können sich dort selbstverständlich bedienen. Abschließend weise ich darauf hin, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an Sie stellen können. Darauf sind Sie ja bereits mit unserem Einladungsschreiben vom 4. April hingewiesen worden. Also ein mündliches Statement Ihrerseits ist nicht vorgesehen, sondern die Kolleginnen und Kollegen werden gleich in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten.

Ich weise noch darauf hin, dass diese Sitzung im Stream heute übertragen wird und begrüße auch die Zuschauer und Zuhörer im Stream. Sollte es jetzt keine weiteren Fragen geben, schlage ich vor, dass wir mit der Anhörung beginnen. Ich habe mich mit den Obleuten darauf verständigt, dass pro Fraktion eine Frage an bis zu drei Verbände pro Runde geht und dass Sie sofort antworten. Dann geht das Fragerecht sozusagen zur nächsten Fraktion und zur nächsten Frage, damit wir auch den Überblick behalten.

Ich darf noch auf die Liste hinweisen. Dort noch ein Hinweis: Vom Landkreistag NRW hat sich auch Frau Dr. Garrelmann angemeldet, die auf der Teilnehmerliste nicht aufgeführt ist. Der Bund Deutscher Forstleute Landesverband Nordrhein-Westfalen (BDF)

wird von Herr Fred Josef Hansen, nicht Jansen vertreten. Das noch einmal als Hinweis vorweg.

Wir haben eine Menge Sachverständige. Ich hoffe, Sie haben sich heute Abend nichts vorgenommen. Ich bitte jetzt um Ihre Fragen zunächst von der SPD-Fraktion.

**Norbert Meesters (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von meiner Seite vielen Dank, dass Sie heute hierhin gekommen sind, um uns mit Ihrem Sachverstand bei der Beurteilung dieses Gesetzesentwurfes zu unterstützen. Wir sind ja bestrebt, eine für NRW auch praktikable und vernünftige Lösung zu finden, die letztendlich dafür Sorge trägt, dass der Naturschutz in Nordrhein-Westfalen gut aufgestellt ist. Der Gesetzesentwurf wird kritisch diskutiert, und auch in Ihren Stellungnahmen ist dies angeklungen: Einer dieser Punkte ist der Biotopverbund, der mit 15 % der Landesfläche im neuen Gesetzesentwurf festgelegt worden ist.

Meine Frage richtet sich – ich sage das vielleicht gleich am Anfang – an die Vertreter der IHK, der Landwirtschaftsverbände und dem Bundesamt für Naturschutz. Und zwar hätte ich gerne einmal erläutert, was schlechter daran sein soll, wenn wir auf Bundesebene im Gesetz mindestens 10 % festgelegt haben – was ja auch nach oben durchaus auf 20 oder 25 % gehen könnte –, während wir auf Landesebene 15 % festlegen. Diese 15 % enthalten kein „mindestens“, sondern stellen quasi eine Deckelung dar und beziehen sich auf das, was wir in den Regionalplänen quasi jetzt schon ausgewiesen haben. Mir als verantwortlicher Politiker erschließt sich nicht, warum das jetzt schlechter sein soll als wenn wir den Ist-Zustand quasi festschreiben würden, was jetzt auf Bundesebene mit mindestens 10 % festgelegt worden ist. Vielen Dank vorab für die Beantwortung.

**Michael Pieper (IHK NRW):** Herr Vorsitzender! Herr Meesters! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst einmal ist festzustellen, dass „15 %“ immer mehr klingt als „mindestens 10 %“ einerseits, andererseits ist uns bewusst, dass in NRW 15 % der Fläche an Schutzstatus ungefähr erreicht sind. Wir haben uns ursprünglich auch insbesondere gegen die zusätzliche Wortwahl „mindestens“ gewandt, weil das gerade eben keine Deckelung mehr nach oben vorsah. Dieses ist ja im weiteren Verfahren entfallen.

Aber gleichwohl wird mit diesen 15 % ein falsches Signal gesetzt. Denn erstens muss man berücksichtigen, dass schon eine Abweichung zum bundesgesetzlich vorgegebenen Standard da ist und zweitens diese auch zu anderen Bundesländern, die teilweise weniger dicht besiedelt sind, besteht. Das ist dann der dritte Punkt: Im Hinblick auf die flächenmäßigen Besonderheiten der anderen Bundesländer, von denen wir in Nordrhein-Westfalen sehr stark abweichen – Nordrhein-Westfalen ist sehr dicht besiedelt –, haben wir zu konstatieren, dass gerade die Freiflächen zwischen den einzelnen besiedelten Gebieten oder sonst wie schon genutzten Gebieten durch diese Art der Vorgabe, wie sie das Gesetz vorsieht, in besonderer Weise, sagen wir mal, der Verfügbarkeit entzogen zu werden drohen. Und von daher gesehen wenden wir uns auch

gegen diese Festschreibung des 15-%-Satzes und plädieren dafür, dass man es bei der 10-%-Regelung belässt. – Vielen Dank.

**Bernhard Conzen (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.):** Aus unserer Sicht sind sicherlich die 10 % auch richtig, weil es die Bundesvorgabe ist. Wir sehen das als schwierig für Nordrhein-Westfalen, wenn man GEPs und LEPs übereinanderlegt. Der Flächenbedarf, der dort ausgewiesen ist, ist sehr hoch. Es stellt sich folgende Frage: Wie will man diese Dinge dann noch zusätzlich realisieren, wenn man dieses Ziel festschreibt, ungeachtet der Dinge, dass Land oder Fläche in Nordrhein-Westfalen gerade für den landwirtschaftlichen Entwicklungsbereich sehr, sehr knapp und die Preise sehr hoch sind? Es wird wahrscheinlich dann auch erhebliche Kosten verursachen, um dieses Ziel zu erreichen.

**Dr. Peter Finck (Bundesamt für Naturschutz):** Danke, dass ich hier auch zu diesem Thema Stellung nehmen kann. Es ist richtig gesagt worden, dass im Bundesgesetz die Vorgabe steht, mindestens 10 % der Fläche solle Biotop umfassen. Weiterhin ist dort formuliert, dass es darum geht, funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen wiederherzustellen. Das heißt, die zunehmend verinselten Biotop, die es gerade in so einem Land wie Nordrhein-Westfalen zuhauf gibt, bei denen es sich eben um sehr fragmentierte Reste der halbnatürlichen und natürlichen Biotop handelt, gilt es, funktional zueinander zu verbinden. Das heißt aber aus unserer Sicht keineswegs, dass alles das, was ein Biotopverbund ist, auch gleichzeitig ein Schutzgebiet im Sinne eines strengen Schutzgebietes nach § 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Es geht darum, Kerne zu sichern. Auch damals hat man bei der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes von wissenschaftlicher Seite schon gesagt: Der strenge Schutz muss sich auf diese Kerne beziehen.

Aber darüber hinaus geht es gerade, wenn große Flächenkonkurrenz besteht, darum, diesen Freiraum für das Funktionieren solcher ökologischen Wechselbeziehungen freizuhalten. Und dazu bedarf es in der Tat in geeigneten Plänen Darstellungen und Festsetzungen, die eben deutlich machen: Wo brauche ich entsprechende Freiräume, damit eben entsprechende Wanderung- und Ausbreitungsbewegungen von Pflanzen und Tieren tatsächlich noch stattfinden können? – Und wenn man darauf verzichtet, dann bleibt es eben bei der Isolation von den Resten der Arten, die sich in Schutzgebieten versammeln. Und das wird auf Dauer dazu führen, dass die biologische Vielfalt in dem Land nicht zu halten ist. Von daher begrüßen wir es, dass hier im Gesetzentwurf die 15 % festgesetzt sind.

**Rainer Deppe (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Danke für Ihre zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen, und dass Sie uns heute hier auch zur Verfügung stehen und noch einmal zu vielen Fragen Stellung nehmen können.

Mein Thema ist der Druck auf die landwirtschaftliche Fläche. Aus den Stellungnahmen geht ja hervor, dass es nicht nur darum geht, in dem Gesetz in die Art der Bewirtschaft-

tung einzugreifen, sondern auch noch darum, dass die die Fläche an sich, die bewirtschaftbar ist, nicht vermindert wird. Ich will da nur als Stichworte nennen: die neue Form der Kompensationsregelungen, das Vorkaufsrecht, die Frage der Ausweitung der gesetzlich geschützten Biotop. Sie können natürlich gerne ergänzen. Meine Frage würde ich gerne an die Vertreter der Landwirtschaftsverbände, an den Vertreter des Grundbesitzerverbandes und den Vertreter des Verbandes der Fischereigenossenschaften richten. Wie beurteilen Sie für Ihren Bereich diese Entwicklung? Wie weit können Sie sich noch als diejenigen, die in der freien Landschaft arbeiten, hier in diesem Land noch wiederfinden?

**Bernhard Conzen (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.):** Die Beantwortung übernehme ich gerne. Danke für die Nachfrage. Zunächst einmal: In diesem Zusammenhang hatte ich eben schon erwähnt, dass Fläche in NRW sehr knapp ist. Ich sage einmal, grenzenloses Grabbing ist für uns als Landwirte sicherlich im Moment der Fall. Wir haben damals ein Hektarziel von fünf Hektar vereinbart. Wir sind derzeit bei einem Landverlust von über zehn, zwölf Hektar, die heute als versiegelte Fläche abgehen. Und wenn sich Landwirtschaft entwickeln will, Strukturwandel mitgehen will, muss sie im Grunde genommen auch Zugriff auf Fläche haben, weil dieses sonst nicht möglich ist.

Wenn ein Vorkaufsrecht für Naturschutzverbände eingeräumt wird, dann ist das zunächst einmal ein neuer, zusätzlicher Wettbewerber, der am Markt ist. Landwirte, das würde ich einmal sagen, lassen sich nicht gerne ein Recht abnehmen. Es wird dann zunächst einmal für beide Seiten teuer. Außerdem muss noch geklärt werden, wenn dann ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden ist, wie das dann geregelt werden soll. Wer bekommt das Recht, dann zuerst zu kaufen? Wer soll dann die Pflege nachher bezahlen? Dann wird die Sache, denke ich einmal, schwierig.

Zukünftig soll bei einer Flächengröße von 1 ha das Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Wir sehen das als starken Eingriff ins Eigentum, weil der Landwirt sich nicht so ausdehnen kann, wie er glaubt, das als Unternehmer sein zu müssen. Es werden unter Umständen betriebsnahe Flächen blockiert, die sich ein anderer unter den Nagel reißt. Das heißt, damit will man natürlich Entwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe im nahen Umfeld eines Betriebes verhindern und die Standortentwicklung oder den Strukturwandel, den der Landwirt braucht, verhindern. Deshalb sind wir der Meinung, dass dieses Vorkaufsrecht, eine Sache ist, die ins persönliche Recht eingreift und nicht stattfinden darf, weil es die Entwicklung der Landwirtschaft nachhaltig unterbindet.

**Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband NRW e.V.):** Herr Vorsitzender!! Ich beantworte auch gerne Ihre Frage. Ich kann mich da Herrn Conzen nur anschließen. Die Flächen werden immer knapper, der Druck auf die Fläche, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, nimmt weiter zu. Herr Meesters hatte gerade die Diskussion mit dem Biotopverbund angestoßen: 15 % der Landesfläche. Wenn man betrachtet, dass ja 25 % der Landesfläche versiegelt ist, reden wir hier nur über

75 % der Landesfläche, die überhaupt nur Biotop werden könnte. Also reden wir eigentlich über 20 % der tatsächlich nutzbaren Fläche, die mit dem 15-prozentigen Biotopraum betroffen wäre.

Das ziehe ich jetzt einmal auf die drei Punkte, die Sie genannt haben, Herr Deppe, zurück. Sie haben Kompensation, gesetzlich geschützte Biotop und Vorkaufsrecht erwähnt. Zu dem Vorkaufsrecht möchte ich Herrn Conzen noch ergänzen. Wenn man betrachtet, dass wie gesagt 15 % der Flächen Biotopverbund sind, beziehungsweise 20 % der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, dann sind das ja genau die Flächen, auf die das Vorkaufsrecht nachher zielen soll. Also kann man schon sehen, wohin es zumindest theoretisch am Ende führen kann. Deshalb sind wir der festen Überzeugung, dass das Vorkaufsrecht zumindest in der Gestalt geändert werden sollte, dass betrieblich notwendige Flächen immer der Land- und Forstwirtschaft vorgehen sollte. Das sollte auf jeden Fall klar in dem Gesetz verankert werden.

Dann haben Sie die gesetzlich geschützten Biotop angesprochen. Da ist auch ein ganz großer Punkt, der gerade uns am Niederrhein, in den Niederungen erheblich betreffen wird. Und zwar sieht § 42 vor, dass sämtliches Nass- und Feuchtgrünland gesetzlich geschütztes Biotop werden kann. Und ein gesetzlich geschütztes Biotop wird ja entschieden, ohne die Betroffenen vor Ort mit einzubeziehen. Deshalb dringen wir darauf, dass dieses Nass- und Feuchtgrünland dann definiert werden muss. Wir haben das auch mit verschiedenen Kollegen hier schon besprochen, dass man zumindest artenreich davorsetzt oder noch besser, wie es ursprünglich im Landschaftsgesetz stand, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, damit wir eine klare Definition haben. Bei uns im Kreis Kleve wären sonst alleine 5.000 ha Grünland betroffen, die zu gesetzlich geschützten Biotopen – zumindest theoretisch – werden könnten.

Und die Kompensation – da brauchen wir, glaube ich, nicht lange drüber reden. Wenn auf der einen Seite eingegriffen wird durch die Gewerbeansiedlung oder was auch immer und der Ausgleich dann auch noch einmal überproportional ist, dann betrifft das natürlich die landwirtschaftlichen Flächen doppelt. Also sollte man auf jeden Fall zur Eins-zu-eins-Regelung wieder zurückkommen. Soweit in Kürze. Danke.

**Stefan Jäger (Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalen e.V.):** Vielen Dank, dass auch wir uns hier äußern dürfen. Der Druck auf die landwirtschaftliche Fläche wirkt sich insbesondere auf die Fischereigenossenschaft oder die Ausübung der Fischerei, also auch für die Angelvereine derart aus, dass wir davon ausgehen müssen – das ist halt ein Erfahrungswert –, dass es, wenn es neue Schutzgebiete gibt, reflexartig in den Schutzgebieten das Angeln verboten wird und wir mit Riesenaufwand versuchen müssen, dort dann die ordnungsgemäße Angelei aufrechtzuerhalten.

Es wird ferner durch eine Ausweitung der Schutzgebiete schwierig, Regelungen zum Beispiel zum Schutz der Esche vor dem Kormoran zu treffen – ein großes Thema –, und in Schutzgebieten funktioniert oder greift halt der aktuell gültige Erlass zum Schutz der Esche nicht.

Des Weiteren wäre noch die Unberührtheitsklausel zu nennen, die ja für die Jagd entfallen soll. Das betrifft auch die Fischerei, aber wird sicherlich an anderer Stelle noch einmal thematisiert werden.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Ich glaube, Herr Deppe hatte auch die Frage an den Fischereiverband gestellt.

(Zuruf)

– Ist schon richtig. Okay. – Dann komme ich zu den Fragen der Grünen.

**Norwich Rüße (GRÜNE):** Auch von unserer Seite ein Dankeschön an alle, die hier heute hergekommen sind und uns beratend zu Seite stehen. Ich hoffe, dass Sie alle Gelegenheit bekommen, als Sachverständige sich auch zu äußern. Mein Thema wäre der Druck auf die Artenvielfalt, denn das steht ja sicherlich auch im Zentrum eines Landesnaturschutzgesetzes. Meine Fragen richten sich an die Naturschutzverbände, die sollen sich selbst einigen, wer von Ihnen redet – sie haben zusammen eine Stellungnahme abgegeben –, an das Bundesamt für Naturschutz, an Herrn Dr. Finck – er hatte ja gerade schon gesprochen –, und an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Herrn Wälter.

Ich wüsste von Ihnen gerne, wie Sie das Landesnaturschutzgesetz, das ja sehr stark kritisiert wird, es sei unverhältnismäßig in einigen seiner Bestimmungen, in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz und auf die Situation der Artenvielfalt in Nordrhein-Westfalen bewerten, ob Sie die Einschätzung teilen, dass das Gesetz zu weit geht, oder ob es für die konkrete Situation der Artenvielfalt hier in Nordrhein-Westfalen ein angemessener Gesetzesentwurf ist.

**Josef Tumbrinck (NABU NRW):** Also, das Bundesnaturschutzgesetz setzt ja letztendlich den Rahmen. Andere Länder füllen es aus. Wir sehen – das sehen Sie ja auch an unserer Stellungnahme –, dass Nordrhein-Westfalen seine Gestaltungsmöglichkeiten bei Weitem nicht ausgenutzt hat. Also wir haben schon eine klare Kritik an diesem Gesetzesentwurf, dass viel mehr möglich wäre. Details werden wir sicherlich gleich noch besprechen, aber Sie haben ja nach einer allgemeinen Einschätzung gefragt. Also, Vorkaufsrecht ist ja eben schon einmal genannt worden. Da hätte man viel mehr machen können, das sieht das Bundesnaturschutzgesetz ja schon vor, Gewässer hätten auch schon unter das Vorkaufsrecht fallen können. Das ist ja in Nordrhein-Westfalen nichts als ein Beispiel, hier sind es nur die Naturschutzgebiete.

Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs hat der Minister ja vor Kurzem noch einmal die Zahlen genannt. Massiver Artenrückgang, wir stellen das auch fest beim Insektensterben. Ich war da ja im Bundestag und auch bei der CDU-Fraktion noch einmal im Bundestag dieses Jahr – allorts Betroffenheit. Das ist jetzt das Gesetz, wo man etwas machen kann. Und da sehen wir einfach, dass das Gesetz weit hinter den Möglichkeiten bleibt. Ich sehe, dass es natürlich auch ein Kompromiss irgendwo ist, aber

es bleibt weit hinter den Möglichkeiten, die man hat, um ein stringentes Naturschutzgesetz zu machen, das auch diesen Namen verdient. Der Gesetzentwurf, der hier vorgelegt wurde, ist ein Kompromiss, aber kein Naturschutzgesetz im reinen Sinne eines wirklich für den Naturschutz da seienden Gesetzes. Da muss mehr kommen.

**Dr. Peter Finck (Bundesamt für Naturschutz):** Eine so allgemeine Einschätzung, was Landesgesetze im Verhältnis zum Bundesgesetz leisten oder nicht leisten, wollen wir eigentlich nicht abgeben.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Danke schön. – Ja, wenn es so kurze Antworten sind, dann sind wir schneller heute.

**Thomas Wälter (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein):** Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, Stellung zu nehmen. Ich könnte das jetzt genauso kurz machen, wie Herr Dr. Finck. Das tue ich aber nicht. Vor dem Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein auch gerade sein Landesnaturschutzgesetz novelliert hat und wir als zuständige obere Fachbehörde dazu auch Stellung nehmen mussten, möchte ich auf einige Punkte doch eingehen. Das tue ich gerne.

Wir hatten eben schon einmal den gesetzlichen Schutz des Grünlandes angesprochen. Ich glaube, es ist kein Geheimnis, dass mittlerweile in Nordrhein-Westfalen als auch in Schleswig-Holstein als auch in vielen anderen Bundesländern gerade das Grünland, so wie wir es noch kennen mit einigermaßen bunten Wiesen, in einem ganz erheblich erbärmlichen Zustand ist. Das können wir quantitativ daran festmachen, dass in unserem Bundesland mindestens 30, wenn nicht sogar 40 % des artenreichen Grünlandes sowohl in der nassen als auch in der trockenen Version zurückgegangen ist. Trotz vieler Versuche, auch mit verschiedenen Instrumenten, ist es nun nicht gelungen, den Rückgang stoppen zu können. Insofern ist das die eine Seite. Die andere Seite ist aber auch der qualitative Verlust, das Nivellement, was langsam schleicht. Vor einigen Jahren waren Wiesen mit acht Arten noch artenreich, heute ist es ganz anders. Heute sind wir froh, wenn wir noch fünf Arten finden oder vier oder drei, die das Grünland ausmachen. Das muss man fachlich einfach klipp und klar konstatieren. Deswegen finde ich das richtig und notwendig, den gesetzlichen Grünlandschutz sozusagen wieder mit Leben zu füllen und an den entsprechenden Stellen klarzustellen und zu konkretisieren. Das gilt auch für das Nass- und Grünland.

Zum Thema Biotopverbund: Dazu könnte man auch eine ganze Menge sagen. Aber da ist es meines Erachtens ähnlich. Seit den 80er-/90er-Jahren diskutieren wir den Biotopverbund. Wir diskutieren ihn bei 10 %. Wir haben aber festgestellt, dass es uns gemeinsam nicht gelungen ist, den Lebensraumverlust und den Rückgang der Artenvielfalt zu stoppen. Das ist einfach, nüchtern gesagt, so. Und insofern ist es auch richtig, den Landschaftsanalysen zu folgen und zu sagen: Was müssen wir tun, um einen räumlichen, funktionalen Verbund des Artenaustausches der Lebensräume hinzube-

kommen? – Ich denke, da ist so eine Zahl wie 15 %, sicherlich erst einmal ein programmatischer, aber durchaus realistischer Wert, um auch den Verbund wiederherzustellen. Das heißt also, dass unsere Arten wandern können.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird dem noch erheblichere Bedeutung zukommen, weil wir unserer Umwelt ja ein bisschen plastisch und elastisch auch die Möglichkeit geben müssen, sich anzupassen, zu wandern. Es kommt natürlich hinzu, dass Nordrhein-Westfalen eben auch im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern, eben auch Schleswig-Holstein, einen ganz erheblich höheren Anteil sozusagen an Isolationseffekten durch Straßensiedlung und Verkehr hat. Das würde ich nicht unterstützen. Deswegen halte ich auch diese 15%-Regelung für richtig. Es sollte so umgesetzt werden, dass man da versucht, die Flächen – die Schlüsselbiotope, das müssen ja nicht intensiv genutzte Flächen sein, aber Schlüsselbiotope in den feuchten Bereichen, in den Fließgewässern, Mooren, in extrem trockenen Bereichen – wieder als naturnahe Lebensräume darzustellen. Ich halte diese Zielbestimmung für richtig.

Abschließend gehe ich noch kurz auf die Wildnisentwicklungsgebiete ein. Ich bin selber Förster, ich weiß, wie schwer es fällt, Gebiete aus der Nutzung zu nehmen. Ich denke, es ist aber im Rahmen einer integrierten Waldentwicklungsstrategie auch richtig, Waldentwicklungsgebiete als Wildnisgebiete auszuweisen. Denn dort, gerade in den alten Beständen oder in den mittel- bis langfristig alt werdenden Waldbeständen haben wir Artengemeinschaften, die sonst in unseren Wirtschaftswäldern so in der Form nicht mehr vorkommen. Und wenn wir dieses langfristige Schutzziel sicherstellen wollen, dann ist auch ein gesetzlicher Schutz geboten. Denn das ist ja ein Schutzziel, was man nicht in zwei, drei, vier, fünf Jahren erreicht, sondern was dauerhaft gesellschaftlich gewährleistet sein muss. – Vielen Dank.

**Henning Höne (FDP):** Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren! Dem Dank meiner Kollegen für Ihre Bereitschaft, heute als Sachverständige zur Verfügung zu stehen, schließen wir uns natürlich gerne an. Meine erste Frage geht an die Landwirtschaftsverbände, an den BDF und an den Waldbauernverband. In dem Gesetz haben wir zum Beispiel Abweichungen von der guten fachlichen Praxis im Bereich Forst- und Landwirtschaft bezüglich der jetzt nur noch als Zielbestimmung darin befindliche Regelung zum Totholz oder aber im Bereich Grünlandumbruch. Wir haben aber auch Abweichungen von anderen Regelungen, also Düngeverordnung des Bundes, Cross-Compliance und ähnliche Dinge aus dem Bereich der Europäischen Union. In Bezug auf diese Abweichungen würde mich interessieren, wie Sie die fachlich bewerten, und welche Auswirkungen Sie für Ihre Arbeit, Ihre Branche, diesbezüglich erwarten.

**Johann Prümers (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.):** Wir haben hier mit dem Entwurf deutliche Verwerfungen auch zu übrigen Regelungen, insbesondere was das Europäische Recht angeht. Wir haben das ja gerade erlebt bei der jetzigen Antragstellung und bei den Antragstellungen im vorigen Jahr, dass durchaus auch in Wasserschutzgebieten Grünlandflächen, die vertraglich gesichert werden, gebrochen werden mussten, um den Grünlandstatus nicht zu verlieren. Das wäre nicht

passiert, wenn wir diese einschneidenden Regelungen nicht gehabt hätten. Im Übrigen halten wir – das ist eben schon gesagt worden – die Bestimmung von diesen Eingriffen, was das Umbruchrecht angeht und den Pflegeumbruch angeht bei Grünland für viel zu weit gegriffen. Da muss das Grünland dann, wie eben schon gesagt worden ist, noch einmal deutlich klassifiziert werden. Meinetwegen in Seggen- oder Binsenwiesen oder in artenreiches Grünland, was ja laut der vorigen Aussage eben schon deutlich verschwunden ist.

Wir haben zu berücksichtigen, dass wir im Zuge der Agrarpolitik jetzt einen deutlichen Strukturwandel insbesondere bei Rindviehbetrieben haben, die in erster Linie Grünland bewirtschaften, und zwar Grünland, was durchaus auch zu nutzen ist, intensiv zu nutzen ist. Deswegen muss zumindest ein Pflegeumbruch zugelassen sein. Der Pflegeumbruch ist auch deswegen notwendig, weil wir ja Entwicklungen im Grünland haben – ich denke hier an Jakobskreuzkraut und ähnliche Dinge, die bekämpft werden müssen. Auch hier muss ein Pflegeumbruch möglich sein. Und da geht der Gesetzesentwurf unserer Meinung nach deutlich zu weit. Und wie gesagt, wir würden ohne die einschneidenden Maßnahmen sicherlich wesentlich mehr Grünland in der Bewirtschaftung behalten als mit diesen doch deutlichen Vorgaben.

Das gleiche gilt sicherlich auch für den Schutz der Obstwiesen, die in Hofnähe angelegt sind. Auch hier sind diese Einschränkungen, die ja im Vergleich zum ersten Entwurf abgemildert sind, noch nicht ausreichend. Hier muss noch mehr getan werden.

**Fred Josef Hansen (Bund Deutscher Forstleute Landesverband NRW – BDF):**

Auch von mir aus vielen Dank für die Einladung zum heutigen Ausschuss. Ich bin zur forstlichen Praxis und zur Frage des Totholzes, des Belassens von dickstämmigem Totholz im Wald gefragt worden. Im ersten Entwurf war ja vorgesehen, dass dort eine Änderung im Landesforstgesetz erfolgen sollte, und zwar dahingehend, dass Laubholz ab einer gewissen Dimension im Wald zu belassen ist, um dort entsprechende Biotopbäume zu haben. Der BDF hat sich vehement dagegen gewehrt.

Aus Arbeitsschutzgründen ist eine solche Häufung von dickem Totholz in unseren Wäldern nicht zu vertreten. Die Menschen, die dort arbeiten, würden sich der permanenten Gefahr aussetzen, von herabstürzenden Ästen oder umstürzenden Bäumen erschlagen zu werden. Ähnliches gilt jetzt aber auch für Besucher im Wald, die ja den Wald in seiner Gesamtheit betreten dürfen. Sie könnten diese Bäume gar nicht als entsprechende Gefahrenbäume erkennen. Angesichts eines massiven Buchensterbens über eine Buchenkomplexkrankheit – darüber wird aber sicherlich noch in der Frage, welche Flächen man denn als Wildnisgebiete stilllegt, zu reden sein – hätten wir damit eine immense Gefahr für die Bevölkerung erzeugt.

Jetzt ist dieser Text aus dem Landesforstgesetz herausgenommen worden und ist als Zielbestimmungsverfahren dann wiederaufgelebt, also eine deklaratorische Benennung im Gesetz als Ziel dieses Gesetzes. In einer ersten Annäherung – das finden Sie auch schriftlich – haben wir gesagt: Das ist der richtige Weg. Man muss Totholz im Wald haben. Dazu stehen wir auch. Wir müssen geordnetes Totholz im Wald haben,

auch im Sinne einer Besucherlenkung; denn unsere Wälder sind vielleicht im Gegensatz zu Schleswig-Holstein sehr stark von Erholungssuchenden genutzt. In einem Land mit 18 Millionen Menschen ist der Wald stark belastet.

Wir haben 56 % Laubholz in Nordrhein-Westfalen. Also diese Notwendigkeit, diese Anzahl von toten Bäumen im Wald zu belassen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. In einer zweiten Annäherung ist uns als BDF aber auch klar geworden, dass man damit das Problem in die Landschaftspläne verschiebt. Das heißt, die Landschaftsbehörden werden jetzt bei den Entwürfen zu den Landschaftsplänen dieses deklaratorische Ziel im Gesetz verwenden müssen, um entsprechende Forderungen in den Landschaftsplänen zu stellen. Das ist natürlich von uns nicht so beabsichtigt gewesen. Das ist in der ersten Näherung eine Erleichterung für den wirtschaftenden Betrieb. Wenn es dann allerdings über die Landschaftspläne wiederauflebt, haben wir natürlich auch nichts erreicht. Man verschiebt da im Grunde die Abstimmung über diesen Punkt in die Kreistage, die ja dann die Landschaftspläne entsprechend beschließen müssen. Ob das so richtig ist, weiß ich nicht. Man müsste dieses Ziel noch näher definieren, damit es für Nordrhein-Westfalen praxistauglich wird.

**Heidrun Buß-Schöne (Waldbauernverband NRW e.V.):** Vielen Dank für die Frage. Ich will nicht das wiederholen, was Herr Hansen gesagt hat. Ich möchte nur noch einmal Revue passieren lassen, dass im ersten Gesetzentwurf kein Unterschied gemacht wurde und eine Erhöhung des Totholzanteils grundsätzlich ausgesprochen worden ist. Wenn wir von der aktuellen Menge ausgehen – das sind 23,8 m<sup>3</sup> pro Hektar – und das mit der Zielgröße von 40 m<sup>3</sup> pro Hektar vergleichen, hätte das einen Einnahmeverlust von 870 Millionen € und mindestens 100.000 Arbeitsplätzen zur Folge gehabt. In diesem Gesetzentwurf hat jetzt der Landesgesetzgeber zurückgerudert, hat aber nach wie vor die Erhöhung des Totholzanteiles nicht an die Eigentumsart landesweit geknüpft. Sondern auch hier wird zwar aus der Verpflichtung nur noch ein Ziel gemacht, aber auch das Ziel wird für alle Eigentumsarten ausgesprochen.

Das hat Rechtsfolgen für die nachgelagerten Behörden, dazu hat Herr Hansen schon ausgeführt. Wenn der Landesgesetzgeber den Totholzanteil im eigenen Landeswald erhöhen möchte, ist das eine einfache Dienstanweisung des Landesbetriebes an seine Dienststelle. Hierfür bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Möchte der Landesgesetzgeber den Totholzanteil im Privatwald oder Kommunalwald erhöhen, dann gibt es jetzt schon das Instrument der Förderung. Wenn dieses Instrument der Förderung – die Förderrichtlinie existiert aktuell – nicht im Sinne des Gesetzgebers ausreichend genutzt wird, dann regen wir an, zu überlegen, warum das so ist. Vielleicht müssen hier die Fördergrößen, die Förderzahlen erhöht werden, aber das Instrument ist da. Es bedarf keiner gesetzlichen Regelung, es bedarf keiner Zielformulierung, die da Problem nur auf die nachgelagerten Behörden herunterbricht.

Noch eine Anmerkung: Totholz danach zu erhalten, wenn jetzt gerade zufällig ein Baum abstirbt, ist Totholz mit der Gießkanne und in einem bevölkerungsreichen Land mit sehr starkem Erholungsverkehr in den Wäldern geradezu fahrlässig. Hier muss

qualitativ abseits von Wegen vorgegangen werden. Das gibt die gesetzliche Lage derzeit schon her und die Fördermöglichkeiten existieren, wie schon ausgeführt. Die Verkehrssicherungspflicht ist eine Pflicht, die alle Besitzarten betrifft.

Als letzten Punkt: Klimaschutz. Wir diskutieren gerade auch aktuell auf Bundesebene einen Klimaschutzplan. Holz ist ein nachwachsender Rohstoff. Wenn wir hier auf die Nutzung des Holzes verzichten, widerspricht das den Klimaschutzzielen. Hier sollte eine Balance geschaffen werden, und nicht nach dem Gießkannenprinzip Zielformulierungen niedergeschrieben werden. – Vielen Dank.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Ich danke erst einmal den Anwesenden für Ihre vielen Stellungnahmen, die teilweise ja auch ganz umfangreich waren, und für Ihre Anwesenheit hier und dass Sie uns zur Verfügung stehen. Ich habe zunächst eine Frage an die Naturschutzverbände, NABU, BUND, LNU. Sie haben ja schon im letzten Jahr eine umfangreiche Stellungnahme zum Landesnaturschutzgesetz verfasst, in denen Sie die Vorstellungen auch dargelegt haben. Sind diese Vorstellungen dann jetzt in dem vorliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt für Sie oder nicht? Was fehlt? Welche Regelungen sind besonders wichtig und dürfen auf keinen Fall unberücksichtigt bleiben? Auch, wenn nicht alle Vorschläge im neuen Gesetzentwurf enthalten sind, ist der Entwurf trotzdem insgesamt für Sie vorerst sozusagen als Weg in die richtige Richtung akzeptabel?

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Wer möchte von den Naturschutzverbänden? – Alle drei? Oder alle fünf?

**Holger Sticht (BUND NRW):** Ich denke, dass drei reichen. Ich mache mal den Anfang. Grundsätzlich ist es so, dass wir begrüßen, dass die Landesregierung diese wichtige Aufgabe, das Landschaftsgesetz zu novellieren, angegangen ist. Wir finden, dass die Landesregierung hier einen wichtigen Schritt gemacht hat, aber wir stellen auch tatsächlich fest, dass an vielen Punkten ein bisschen die Luft auszugehen scheint oder möglicherweise ausgegangen ist. Es gibt viele Punkte, ich kann jetzt nur Beispiele nennen – das kann jetzt nicht allumfassend sein –, die zeigen, dass man hier den richtigen Weg gegangen ist, aber aus unserer Sicht auf jeden Fall noch aus naturschutzfachlicher Sicht nachbessern müsste. Wir sind ja immerhin bei einem Naturschutzgesetz.

Als Beispiel möchte ich die Wildnisentwicklungsgebiete aufgreifen. Es ist aus unserer Sicht richtig und wichtig, diese neue Schutzkategorie einzuführen. Es ist ja auch deutlich geworden, denke ich, aus der Stellungnahme beispielsweise des Bundesamts für Naturschutz, dass hier letztendlich „nur“ eine Kontinuität geschaffen wird, die durch die nationale Biodiversitätsstrategie ja begonnen und durch die NRW-Biodiversitätsstrategie weitergeführt wurde. Insofern ist es Grundvoraussetzung überhaupt, diese Wildnisentwicklungsgebiete zu haben. Wir sagen aber auch ganz klar, dass diese Wildnisentwicklungsgebiete auch solche sein müssen. Also da muss das drin sein, was draufsteht. Und das ist aus unserer Sicht bisher nicht der Fall. Man hat ja tatsächlich bisher

nur Waldflächen betrachtet. Aus unserer Sicht müssen Flächen gefunden werden, insgesamt Flächen ausgesucht werden – natürlich erst einmal in öffentlichem Eigentum, in Landeseigentum –, die alle Lebensraumtypen betrachten. Das wäre also wichtig, da nachzusteuern.

Dann ist wichtig, dass das natürlich tatsächlich auch Wildnisentwicklungsgebiete sind insofern, als dass alle Nutzungen eingestellt werden. Sonst sind es keine Wildnisentwicklungsgebiete qua Definition. Ausgenommen sind natürlich eine gelenkte Naturerholung und natürlich die Wissenschaft, aber alles andere an Nutzungen, an Beeinträchtigungen muss natürlich in Wildnisentwicklungsgebieten eingestellt werden.

Ein anderer wichtiger Punkt – der hier auch schon angesprochen wurde – ist der Biotopverbund im § 35. Hier ist es aus unserer Sicht so, dass die 15 %, die derzeit im zweiten Gesetzesentwurf festgeschrieben sind, nicht ausreichend sind. Denn bei 15 % sind wir ja schon beim Status quo. Wir stellen aber fest, dass der Schwund der biologischen Vielfalt auch in seinem massiven Tempo anhält. Insofern haben wir hier mit dem Landesnaturschutzgesetz, seinen Paragraphen und Instrumenten die Möglichkeit, hier wirklich eine gesellschaftliche Leistung zu schaffen und tatsächlich diesen Schwund aufzuhalten. Das ist eine internationale Verpflichtung, aber das ist auch eine Verpflichtung, die wir hier natürlich in Nordrhein-Westfalen haben. Und wenn wir das erreichen wollen, dann müssen wir ein Stück weit auch nach vorne schauen. Und das heißt aus unserer Sicht, dass 15 % nicht ausreichen, sondern dass wir auf jeden Fall 20 % benötigen.

Sie wissen ja, dass allein 15,2 % der Landesfläche bereits Bereiche zum Schutze der Natur sind. Insofern haben wir tatsächlich durch diese 15 % nur ungefähr das als Biotopverbund gesichert, was ohnehin als Schutzgebiet – als Schutzgebiet, Biotopverbund muss ja gar kein Schutzgebiet sein – zur Verfügung steht. Hier geht es tatsächlich bei dem BSN ja auch um Flächen, die möglicherweise für den Biotopverbund allein nicht ausreichend sind, sondern beim Biotopverbund geht es ja tatsächlich darum, Freiflächenkorridore zu erhalten zum Beispiel zwischen Schutzgebieten. Also hier ist unsere klare Forderung, auf 20 % und keinesfalls unterhalb von 15 % zu kommen, die wir ja tatsächlich zumindest mathematisch auch schon vorliegen haben.

Dann ist es aus unserer Sicht so, dass bei dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 42 einige Nachbesserungen erforderlich wären. Hier ist es beispielsweise so, dass wir verschiedene Lebensraumtypen wie Höhlen, wie Dolinen, wie Niederwälder auch als gesetzlich geschützte Biotoptypen eigentlich aufnehmen müssten. Zum Beispiel sind Niederwälder, Riede oder Kopfbäume Lebensraumtypen, die laut Roter Liste in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet eingestuft sind. Insofern haben wir es hier wirklich mal nachweislich mit Lebensraumtypen und einem entsprechenden Arteninventar zu tun, das rückläufig ist. Da wird der Schwund der biologischen Vielfalt tatsächlich sichtbar und greifbar, und hier ist es deswegen aus unserer Sicht in starkem Maße erforderlich, nachzusteuern und weitere, nämlich die genannten Biotoptypen, als gesetzlich geschützte Biotoptypen in das Gesetz aufzunehmen.

Weiterhin ist es bei diesem Paragraphen auffällig, dass die Streuobstwiesen und Weiden ja tatsächlich in ihrer Schutzbreite gemildert worden sind. Wir hatten vorher die

Situation, dass Streuobstwiesen und -weiden gesetzlich geschützte Biotoptypen waren. Jetzt hat man das auf 2.500 m<sup>2</sup> und einen Mindestabstand zur nächsten Hofstelle von 100 m begrenzt. Gerade Letzteres, dieser Mindestabstand zu der nächstliegenden Hofstelle, ist ein großes Problem. Damit wird der Streuobstwiesen- und Weidenschutz in Nordrhein-Westfalen fast unmöglich gemacht, denn die wesentlichen, die wichtigen, die alten, bedeutenden Streuobstwiesen sind in überwiegendem Maße innerhalb dieses Radius zur Hofnähe. Hier möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass die Tatsache, dass die Streuobstwiese ein gesetzlich geschützter Biotoptyp ist und – das ist aus unserer Sicht notwendig, dass das passiert – und nicht zu 100 % dazu führen muss, dass diese Fläche auch tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden kann. Leider, natürlich aus unserer Sicht, aber aus anderer Sicht nachvollziehbar, ist, dass natürlich auch Ausnahmen möglich machen, dass diese Streuobstwiesen dazu genutzt werden können, umgewandelt zu werden, wenn der Landwirt hier keine alternativen Standorte beibringen kann und zur Verfügung gestellt bekommen kann. Also, insofern ist das ja sozusagen kein absoluter Schutz. Aus unserer Sicht ist es aber wichtig, diesen allumfassenden Schutz aller Streuobstwiesen und -weiden festzulegen, da dieser Biotoptyp in höchstem Maße schützenswert ist; da er in höchstem Maße bedroht ist und natürlich durch diesen Schutzstatus die Abwägungsschwelle einfach erhöht wird.

Das sind drei Beispiele, die ich nennen möchte. Ansonsten, wenn Sie erlauben, würde ich an meine Kollegen noch weitergeben.

**Josef Tumbrinck (NABU NRW):** Nur ganz kurz die Ergänzung. Vielen Dank, Herr Rohwedder, für die Fragen. Wir haben ja unsere damalige Stellungnahme erwähnt, die ja sehr viel umfassender war. Aber sehr vieles von dem, was wir gefordert und uns gewünscht haben, ist gar nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Denken Sie zum Beispiel an die Frage von Pflanzenschutzmitteleinsatz in Naturschutzgebieten. Die Mehrheit der Bevölkerung – das können Sie heute in der forsa-Umfrage vom NABU nachlesen –, findet das richtig, weil keiner versteht, dass so etwas überhaupt gemacht wird. Dazu gehört auch der Gülleeinsatz in den Naturschutzgebieten; eine entsprechende Regelung ist aber leider nicht im Gesetz enthalten. Von daher gibt es auch vom ersten zum zweiten Entwurf keine Verbesserung oder Verschlechterung.

Zwischen den beiden Entwürfen – erster Kabinettsentwurf, zweiter jetzt – hat es im Detail wenige kleine Verbesserungen gegeben, aber eine Menge Verschlechterungen. Das ist ganz klar. Da hat die Landesregierung vor den Landnutzerverbänden einen Kotau gemacht. An ganz vielen Stellen ist sie hinter den Gesetzentwurf, den wir zuerst hatten, zurückgegangen. Das ist ganz klar, da sind sehr weitreichende Zugeständnisse gemacht worden. Ein paar Beispiele für das, was aber weiterhin noch verschlimmbessert worden ist oder nicht enthalten ist: Wir haben die Streichung des Landschaftsprogramms. Es müsste eigentlich wie in anderen Bundesländern ein Landschaftsprogramm als Fachbeitrag auch für den Landesentwicklungsplan geben. Gibt es per Gesetz in NRW, hat aber nie das Licht der Welt erblickt. Irgendwann sind die Entwürfe, die es mal gab, im Hause Höhn geschreddert worden. Man hatte das schon gedruckt und jetzt wird es endgültig gestrichen. Das halten wir für falsch, weil auch die Natur ein

Fachprogramm, das Landschaftsprogramm, was in anderen Bundesländern existiert, braucht. Hier soll es nie wieder gemacht werden. Falsche Ansage.

§ 20 Abs. 4 Satz 4 ist in vielen Stellungnahmen gar nicht enthalten. Eine neue Rechtsfigur in Nordrhein-Westfalen, die Privilegierung – man könnte sagen – von Kies, aber hier ist es die Windkraft, die natürlich beabsichtigt ist. Das Ziel ist die Privilegierung der Windkraft in der Frage von Landschaftsplänen. Wenn wir also Vorrangzonenplanung in Landschaftsschutzgebieten haben, müssen automatisch Landschaftspläne angepasst werden. Na, herzlichen Glückwunsch. Da werden wir noch viel Spaß bekommen, wenn das umgesetzt wird. Der LEE soll in die Beiräte kommen – keine Verbesserung. Also auch das ist ein Punkt, von dem wir sagen: Nein, dann lassen wir es jetzt lieber bei der Situation, wie sie jetzt ist. Gerne Mehrheit der Naturschutzverbände, gerne Fachbeiräte.

Landschaftswacht. –Warum hat die Landesregierung nicht den Mut gehabt, diesen wirklich verstaubten, antiquierten Paragraphen anzupacken? – Gar nichts ist angepackt worden an dieser Stelle. Das wünschen wir uns aber, weil das Ehrenamt ein Mittel ist, das sicherlich in die Landschaftsverbände einzubinden ist.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Es gibt noch weitere Fragerunden.

**Josef Tumbrinck (NABU NRW):** Auch der Schutz der großen, unzerschnittenen Lebensräume wird nicht angepackt. Also, da ist eine Menge Luft nach oben. – Danke schön.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Wir kommen wir jetzt zur zweiten Fragerunde und fangen wieder mit der SPD an.

**Annette Watermann-Krass (SPD):** Auch von meiner Seite her jetzt eine Detailfrage. Ich habe Widersprüche in Ihren Stellungnahmen vernommen. Es geht um die gute fachliche Praxis, ich würde dazu gerne Herrn Dr. Frank Niederstadt, Herrn Thunecke von der Landesvereinigung Ökologischer Landbau, aber auch Lars Schmidt von der Säge- und Holzindustrie hören. Und zwar geht es um die gute fachliche Praxis im Bereich Grünland, was wir eben schon einmal hatten, aber auch um den Bereich des Totholzes. Dazu habe ich folgende Fragen: Was gibt es für Beschränkungen? Welche Verschärfungen gibt es gegenüber dem, was heute praktiziert wird?

**Dr. Frank Niederstadt (Rechtsanwalt):** Wie vorhin bereits ausgeführt, haben wir das Problem eines sehr starken Rückgangs des Grünlandes und eine hohe naturschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Relevanz dieser Flächen. Von daher macht es Sinn, vor dem Hintergrund, dass wir bisher nur sehr wenige Regeln der guten fachlichen Praxis haben, einen entsprechenden Ausbau vorzunehmen und hier den Schutz zu verstärken.

Es ist bisher durch die herkömmlichen Regelungen des Naturschutzes nicht gelungen, einen entsprechenden Rückbau der Grünlandflächen sicherzustellen oder zu erreichen.

Man sollte allerdings bei der Vorschrift bedenken, dass die Verbote, auf die im Bundesnaturschutzgesetz Bezug genommen wird, bisher in ihrer Wirkung als Verbote umstritten sind. Ich würde also vorschlagen, klarzustellen, dass die entsprechenden Regelungen, auf die man Bezug nehmen will, tatsächlich in Nordrhein-Westfalen auch als Verbote gelten sollten. Das sozusagen vorausgeschickt zur Nummer eins: Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen. Da wäre vielleicht anzuraten, den Grünlandbegriff, den Dauergrünlandbegriff im Gesetz zu definieren. Vielleicht in Anlehnung an die Definitionen im Direktzahlungsgesetz. Etwas mehr Klarheit wäre sicherlich gut.

Hinsichtlich der Nummer drei, die Feldgehölze, Hecken und anderen Landschaftsstrukturen nicht zu beeinträchtigen, wäre aus meiner Sicht anzumerken, dass das ein bisschen ungenau ist. Das heißt, man weiß nicht ganz genau: Wann beeinträchtige ich denn solch eine Struktur? Wie dicht darf ich da noch ranfahren? Begrüßenswert ist die Regelung, aber mir erschiene es sinnvoll, hier noch eine Präzisierung vorzunehmen, zum Beispiel indem da ein bestimmter Bewirtschaftungsabstand einzuhalten ist von solchen Strukturen, so dass jeder ganz genau weiß, was er zu tun und was er zu lassen hat.

Bei der Nummer vier, die ich auch als eine wichtige Regelung zum Grünlanderhalt sehe, fällt auf, dass die sich nur auf solche Dauergrünländer bezieht, die gleichzeitig gesetzlich geschütztes Biotop sind. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen sind aber relevante Veränderungen sowieso unzulässig. Von daher ist für mich nicht so richtig nachvollziehbar, warum diese Einschränkung erfolgt. Es macht eigentlich nur Sinn, wenn ich das insgesamt auf die Dauergrünländer beziehe. Ansonsten wäre es eine Regelung, die eigentlich überflüssig ist, weil es über die gesetzlich geschützten Biotope ohnehin schon geregelt ist. Also meine Empfehlung wäre, das zu streichen.

Schließlich fällt in § 4 Abs. 2 die Regelung des Satzes 2 auf, in dem es heißt, es können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Zumindest, soweit sich die Nummern des Abs. 1 auf gesetzlich geschützte Biotope beziehen, dürfte das nicht zulässig sein. Denn Ausnahmen gehen bei gesetzlich geschützten Biotopen nur, wenn die Regelungen ausgeglichen werden nach dem vorrangigen Bundesnaturschutzgesetz. Also der Punkt „Ersatz, Ersatzmöglichkeit“ wäre dann zu streichen, weil wir sonst eine gesetzwidrige Regelung treffen.

**Heinz-Josef Thuneke (Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW):** Vielen Dank, dass auch wir hier die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen haben. Also, ich kann jetzt da eigentlich für die Landwirtschaft an sich keine Einschränkungen erkennen, insbesondere im § 4. Denn das einzige, was da wirklich von Bedeutung ist, sind die Mahd-Vorschriften. Ich soll ja bei Flächen über 1 ha Größe von innen nach außen mähen – ich denke, die Landwirtschaft wird auch nichts dagegen haben.

(Annette Watermann-Krass [SPD]: Wenn es nicht auf dem Berg liegt!)

– Ja, genau. Am Hang gibt es auch noch eine Ausnahme. Wobei das auch nur wirklich sinnvoll ist, wenn man sich die Maschinengrößen heute anschaut mit 8, 9, 10 Metern. Und bei Geschwindigkeiten, mit denen heute gefahren wird, hat wirklich kein Lebewesen eine Chance, da herauszukommen. Deswegen macht das Sinn, das vorzuschreiben.

Das Umbruchverbot, was hier eben schon mal von den Kollegen der Landwirtschaftsverbände angesprochen wurde, ist ja wirklich beschränkt auf gesetzlich geschützte Biotop. Meines Erachtens brauchen wir jetzt auch nicht – das ist ja im Bundesnaturschutz geregelt – über eine zusätzliche Einschränkung reden. Ansonsten darf das Grünland, was allgemein und intensiv genutzt wird, natürlich mit Pflegeumbrüchen bewirtschaftet werden. Also ich kann da auch letztlich keine Einschränkung, keine zusätzliche Auflage erkennen.

**Lars Schmidt (Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.):** Ja, auch von unserer Seite herzlichen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und danke Frau Watermann-Krass für die Frage. Ich nehme an, Sie beziehen die Frage in meine Richtung auf das dickstämmige Totholz.

Der vorliegende Entwurf hat sich an der Stelle aus unserer Sicht im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf schon verbessert. Das Laubholz ist für uns ohnehin so eine paradoxe Geschichte. Auf der einen Seite wird von uns, von der Holzindustrie, gefordert, für die Buche mehr Verwendungen im stofflichen Bereich zu schaffen. Auf der anderen Seite stellen wir fest, dass es für unsere Betriebe zunehmend schwierig ist, sich ausreichend mit Laubholz zu versorgen. Insbesondere im nordrhein-westfälischen Staatswald wurde ja die Wildnisgebietsstrategie ausgelegt und ein erheblicher Teil gerade der Laubstammholz-, der Buchenstammholzbestände aus der Nutzung genommen, sodass es für uns eher eine Frage der Versorgungssicherheit und der Planungssicherheit der Betriebe ist, inwiefern sie tatsächlich in der Zukunft mit einer ausreichenden Versorgung in einem relativ nahen Einzugsradius zu rechnen haben.

Deswegen haben wir empfohlen, diesen Passus aus dem Gesetz ganz herauszunehmen und sehen insbesondere die Entscheidung bei den Nicht-Staatswäldern sozusagen beim jeweiligen Besitzer, ob der entsprechende Stamm genutzt wird oder nicht. – Danke schön.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Danke schön. Bevor ich zu den Fragen der CDU komme, möchte ich meine Kolleginnen und Kollegen bitten, auch für das Protokoll, damit die es ein bisschen leichter haben, den Namen und die Institution, die Sie befragen wollen, zu nennen. Sonst kommen wir da ein bisschen durcheinander. – Aber jetzt Frau Schulze Föcking.

**Christina Schulze Föcking (CDU):** Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände – ich weiß nicht, Herr Welge, wer von

Ihnen beiden die Frage beantworten möchte –, an Herrn Prümers vom Landwirtschaftsverband und an unternehmer nrw, Herrn Felsch.

Es gibt schon jetzt verschiedene Möglichkeiten, sich zu beteiligen und einzubringen. Nun sollen laut diesem neuen Gesetzesentwurf die Beteiligungsrechte von Naturschutzverbänden erheblich erweitert werden. Der Naturschutzbeirat wird vergrößert. Dadurch werden möglicherweise viele Planungsvorhaben verzögert. Die Planungssicherheit für Eigentümer, Investoren und auch Kommunen wird dadurch unter anderem eben auch nicht wirklich gestärkt. Mich würde interessieren: Wie bewerten Sie diese Regelung im Gesetzesentwurf?

**Axel Welge (Kommunale Spitzenverbände NRW):** Ja. Vielen Dank erstens für die Einladung und zweitens auch für die Frage zu einem zentralen Punkt unserer Stellungnahme. Wir haben ja bereits im Vorfeld und auch in den Gesprächen mit der Landesregierung deutlich gemacht, dass das einer der Punkte ist, die uns Bauchschmerzen bereiten. Der Naturschutz Nordrhein-Westfalen wird nicht durch mehr Verfahrensbeteiligung oder zusätzlichen Verfahrensaufwand vorangebracht, durch konkrete Regelungen und Programme sicherlich, aber hier haben wir ein Problem. Wir haben sogar gesagt, das könnte möglicherweise auch konnexitätsrelevant sein. Wir erkennen allerdings an – das sage ich ganz deutlich –, dass die Anzahl der Beteiligungsfälle deutlich zurückgenommen worden ist, auch von der Landesregierung. Das haben wir in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Gleichwohl, wenn man sich die §§ 66 und andere ansieht, ist da noch eine Menge drin. Unsere unteren Naturschutzbehörden sagen, dass sie schon den Eindruck haben, dass hier eine Menge Misstrauen auch gegenüber der Arbeit der unteren Naturschutzbehörden zum Ausdruck kommt. – Nach unserer Auffassung und nach Auffassung der Kreise und kreisfreien Städte ist dies ein unberechtigtes Misstrauen, weil in der Regel die Arbeit zwischen den Ehrenamtlern und den Behörden gut läuft. Das haben wir schon kritisiert. Da müssen wir abwarten, was auf uns zukommt, wenn schließlich dieser Gesetzesentwurf, wie er jetzt vorliegt, tatsächlich eins zu eins umgesetzt wird.

**Johann Prümers (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband):** Wir sehen die Möglichkeiten, die hier den Naturschutzverbänden und auch den Landschaftsbeiräten gegeben wird, als deutlich überzogen an. Wir halten das auch in der Praxis für fast nicht durchführbar. Wir haben ja eigentlich genaue Vorgaben, wie in der Praxis gearbeitet wird. Wir haben jedoch ein Riesenproblem damit, dass bisher die auch gute Zusammenarbeit in Kooperation mit den Naturschutzverbänden dadurch massiv untergraben wird, weil hier nicht mehr auf Augenhöhe diskutiert werden kann.

Ein weiteres großes Problem ist, dass auch bei der Antragstellung von Ausnahmeregelungen in Landschaftsschutzgebieten und überall eigentlich bisher die Behörden, die Kreisbehörden kontrolliert und genehmigt haben. Mittlerweile sind diese Genehmigungen ja massiv auf einen langen Weg gebracht, indem immer die Möglichkeit gege-

ben ist, durch Eingaben beziehungsweise Klagerechte diese Dinge auch auf der langen Zeitschiene zu hinterfragen. Damit sind Investitionen und Veränderungsmöglichkeiten fast überhaupt nicht mehr möglich. Das geht zu weit.

Ich frage mich, ob das nicht ein deutliches Untergraben der kommunalen Demokratie ist, wenn ein Landschaftsbeirat Stellung nimmt, und die kommunale Gebietsvertretung, der Kreistag, dann seine Entscheidung gefällt hat, dass dann durchaus über den Landschaftsbeirat an der kommunalen Demokratie vorbei anders entschieden werden könnte als über den direkten Durchgriff über die Bezirksregierung. Das halten wir für völlig daneben. Das untergräbt ganz deutlich das Demokratieverständnis vor Ort im ländlichen Raum. Und deswegen sind diese Mitwirkungsrechte durchaus massiv zu hinterfragen. Mitwirkung ist ja schon jetzt gegeben, aber diese Vorgaben gehen deutlich über das Ziel hinaus.

**Alexander Felsch (unternehmer NRW):** Frau Schulze Föcking, Sie haben nach den Auswirkungen des Landesnaturschutzgesetzes auf die Planungssicherheit gefragt. Von daher möchte ich jetzt einmal auf die Punkte eingehen, bei denen die Regelung des Landesnaturschutzgesetzes Auswirkungen auf die Planungssicherheit haben. Dr. Kenyeressy wird gleich noch die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände im Detail darlegen.

Wir haben Berührungspunkte zum Beispiel bei dem § 31 Abs. 1 „Auswahl funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“. Da sind demnächst auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Das ist eine relativ kritische Erweiterung, das geht über das, was im Bundesrecht normiert ist, deutlich hinaus. Es ist ein neuer Sachverhalt, und damit wird die Sicherheit, wenn man in ein Verfahren hineingeht, vermindert. Wenn man nicht weiß, wie das zu interpretieren ist, bleiben Spielräume, und Investitionsvorhaben werden erschwert.

Das Zweite ist der Punkt „Bereitstellung von Summationsprüfung“ – § 34 Abs. 2. Da gab es eine Überarbeitung gegenüber dem ersten Entwurf der in der Ihnen bekannten Fassung in die Verbändeanhörung gegangen ist. Mittlerweile heißt es „in geeigneter Weise bereitzustellen“. Das geht auch wieder über das, was auf bundesrechtlicher Ebene normiert ist, hinaus. Aber, es ist unklar: Was heißt das? – Das heißt, wenn Sie die Unterlagen nach Ihrem besten Wissen und Gewissen als Unternehmer bereitstellen, ist das Prozessrisiko dann bei Ihnen. Und das senkt die Investitionssicherheit. Nach unserer Auffassung ist es eine staatliche Aufgabe, wie das auch bisher für jedes FFH-Gebiet ist, in den Managementplänen auf die aktuelle bestehende Situation des Gebietes einzugehen. Und das kann man nicht einschließlich der damit verbundenen Risiken auf die Verfahrensbeteiligten abwälzen.

Und ein weiterer, wichtiger Punkt, über den hier eben schon gesprochen wurde, ist das Thema Biotopverbundfläche. Nordrhein-Westfalen hat eine Wachstumslücke. Das wurde hier schon hinreichend in anderen Gremien dargestellt. Aber wenn wir uns anschauen, wo man denn wieder Wachstum erreichen kann und in welchen Regionen des Landes das funktioniert, dann sind wir eben in den ländlichen Regionen: also in Südwestfalen, in Ostwestfalen-Lippe und im Münsterland. Neben der Rheinschiene,

die sehr dicht besiedelt ist und im Landesnaturschutzgesetz im Schnitt weniger Berührungspunkte hat, sind es diese Regionen. Es vermindert die Planungssicherheit, wenn Sie so eine deutliche Ausweitung um 50 % gegenüber dem Bestandswert gesetzlich festlegen, sodass sich Bestandsunternehmen an ihren tradierten Standorten – da gibt es gute Gründe, warum sich gewisse Industrien früher an Laufgewässern oder ähnlichem angesiedelt haben – durch eine Ausweitung der Biotopverbundfläche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten sehen. Und das reduziert die Planungs- und Investitionssicherheit für diese Unternehmen.

**Dr. Alexander Kenyeressy (unternehmer NRW):** Wir hatten das so aufgeteilt, dass ich dann noch den Part zu den Mitwirkungsrechten übernehme. Ihre Frage zielte auch ab auf die Ausgestaltung der Vorschriften zur Mitwirkung der Naturschutzvereinigung. Ich denke, ganz generell muss man sagen, dass man sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundesebene seit einiger Zeit einen sehr starken Trend erkennen kann, dass hier die Mitwirkungs- und auch die Rechtsbehelfsmöglichkeiten immer weiter ausgedehnt werden. Jetzt sehen wir mit dem Vorschlag für dieses Landesgesetz eine weitere Ausdehnung, und angesichts des bereits bestehenden Instrumentariums, was ich genannt habe, ist es aus unserer Sicht nicht angezeigt, hier noch einmal auf Landesebene nachzulegen.

Vor dem Hintergrund sehen wir dann auch die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag kritisch, die ja ausdrücklich sagt, dass man hier im Hinblick auf die Mitwirkungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände auf die Vorgaben im Landschaftsgesetz in der Fassung des Jahres 2000 zurückgehen möchte. Doch selbst, wenn man die Vorgaben des Landschaftsgesetzes aus dem Jahre 2000 zugrunde legt, geht der vorliegende Entwurf immer noch selbst über diese alten Vorgaben hinaus. Wenn man sich die Vorgaben durchsieht und den § 66 einmal durchprüft, dann fällt unter anderem auf, dass im Verhältnis zum Landschaftsgesetz – Fassung des Jahres 2000 – die Nummer 1 in dem Entwurf des § 66 Abs. 1 ganz neu aufgenommen worden ist. Was die Nummer 2 im Entwurf des § 66 Abs. 1 betrifft, so muss man sehen, dass hier zwar eine Vorschrift im Landschaftsgesetz – Fassung des Jahres 2000 in § 12 Nr. 5 – bestand, allerdings ist in der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung ein wesentlicher Zusatz, ein einschränkender Zusatz gestrichen worden, der lautet: „Soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann.“ – Das heißt: Ausweitung im Verhältnis zum Bestand des Jahres 2000.

Das Gleiche gilt für die Nummer 3 des Entwurfs zu § 66 Abs. 1. Der entspricht ungefähr der Vorgabe in § 12 Nr. 5 des Landschaftsgesetzes der Fassung 2000. Hier sind unter anderem die gesetzlich geschützten Alleeen neu aufgenommen worden und abermals fehlt der Vorbehalt „Soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann.“ Ich denke, man könnte diese Liste weiterführen. Nur, was deutlich werden muss, selbst wenn man die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zugrunde legt mit dem politischen Ziel – aus unserer Sicht mit dem politisch fragwürdigen Ziel –, den Bestand des Landschaftsgesetzes des Jahres 2000 wiederherzustellen, dann geht der vorliegende Entwurf sogar noch darüber hinaus. Das ist eine Ausweitung, die aus unserer Sicht hochproblematisch ist und zurückgewiesen wird.

Ich denke, man muss sich vor Augen halten, dass für jedes Investitionsvorhaben die Ausweitung von Klagerechten ein massives Hindernis, ein massives Risiko ist, was aus unserer Sicht dann nicht angemessen ist, wenn man wie bereits dargestellt auf europäischer und auf Bundesebene bereits ein umfassendes Schutzsystem hat.

Ich bin jetzt auf den § 66 eingegangen. Wenn wir über § 66 sprechen, müssen wir auch über den § 68 sprechen, der sich mit den Rechtsbehelfen der Naturschutzvereinigungen befasst. Dieser § 68 bezieht sich auf den § 66, sodass hier gleichlaufend mit der Ausweitung der Beteiligungsrechte im § 66 eine Ausweitung der Klage- beziehungsweise Rechtsbehelfsmöglichkeiten normiert wird. Diese ganze Thematik wird dann noch durch Vorgaben zur Mitwirkung der Naturschutzvereinigung im § 67 des Entwurfs „abgerundet“. Hier muss man sehen, dass die Vorgaben, die hier normiert sind, auch noch einmal deutlich verschärft worden sind. Ich werde jetzt nicht ins Detail gehen, wir sprechen davon, dass die Vereinigungen jetzt in Zukunft eine eigene Ausfertigung von Antragsunterlagen erhalten sollen. Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist nicht mehr so stark wie vorher, hier kommt der Betreiber gegebenenfalls in eine Rechtfertigungspflicht hinein, wenn er Schwärzungen vornimmt. Die Naturschutzvereinigungen haben im Verhältnis zur bestehenden Rechtslage sehr viel einfacher die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu erwirken. Der Zusatz „wenn keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist“, der bisher im Gesetz enthalten ist, ist gestrichen worden.

Wir haben den Eindruck, dass hier den Naturschutzvereinigungen eine Art quasi-behördliche Stellung zugesprochen wird. Und das ist aus unserer Sicht mit Blick auf den Wunsch der Wirtschaftsinvestitionsvorhaben, rechtskonform und zeitnah zu realisieren, nicht vereinbar. – Vielen Dank.

**Wibke Brems (GRÜNE):** Ich stelle drei Fragen an einen Verband. Das kommt ja aufs Gleiche heraus, Herr Ortgies. Meine Frage geht an den Landesverband Erneuerbare Energien. Und zwar habe ich konkrete Nachfragen zu Ihrer Stellungnahme. Zunächst einmal machen Sie an zwei unterschiedlichen Stellen zu § 75 und § 13 darauf aufmerksam, dass eigentlich die erneuerbaren Energien noch extra erwähnt werden sollen. Bei der einen Stelle, bei § 13, ist es so, dass an anderen Stellen, auf die sich dieser Paragraph auch bezieht, der Schutz des Klimas erwähnt wird. Und bei § 75 ist eigentlich klar, dass das Bundesnaturschutzgesetz auch gilt und damit eben Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich sind. Das heißt: Für mich würde das eigentlich an beiden Stellen so sein, dass die erneuerbaren Energien mit darunterfallen. Mir erschließt sich nicht so ganz, warum die erneuerbaren Energien hier noch einmal extra erwähnt werden sollten im Vergleich zu anderen Aspekten.

Die zweite Frage wäre dann zu § 48. Sie schlagen hier eine Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen vor einer Sicherstellung vor. Ich kann mir wirklich so gar nicht vorstellen, wie genau das umgesetzt werden könnte. Vielleicht könnten Sie das noch einmal darstellen, und warum das aus Ihrer Sicht auch wichtig ist. – Kommen Sie noch mit? Ich bombardiere Sie jetzt ein bisschen.

Frage drei geht um § 74, das Vorkaufsrecht. Das hatten wir an anderen Stellen eben auch schon. Mir ist bei Ihnen jetzt nicht so ganz klar, worauf Sie eigentlich hinauswollen. Denn einerseits sagen Sie, Sie lehnen das Vorkaufsrecht in dieser Form ab. Wobei ich nicht ganz verstehe: Eigentlich sind Windenergieanlagen – und darauf bezieht sich das im Allgemeinen ja schon – sowieso in Naturschutzgebieten und Nationalparks nicht möglich. Und so habe ich Ihre Stellungnahme auch verstanden, genau das ist für Sie auch in Ordnung. Ebenso ist in FFH-Gebieten, die ja dann ebenfalls darunterfallen würden, im Allgemeinen die Windenergie nicht möglich. Das heißt, für mich stellt sich die Frage, was da überhaupt für Sie greifen würde.

Auf der anderen Seite sagen Sie, dass eben diese Durchführung des Vorkaufsrechts in dieser Weise kaum möglich sein wird. Also einerseits sagen Sie, Sie lehnen das so ab, andererseits glauben Sie gar nicht, dass es durchführbar ist. Das ist für mich ein bisschen widersprüchlich. Vielleicht können Sie das noch einmal darstellen. – Herzlichen Dank.

**Andreas Lahme (Landesverband Erneuerbarer Energien NRW):** Vielen Dank auch von unserer Seite zunächst einmal dafür, dass wir an dieser Veranstaltung teilnehmen dürfen. Ich werde versuchen, die Fragen kurz und knapp wie folgt zu beantworten: Die Extraerwähnung der erneuerbaren Energien in § 75 oder auch § 13 hat für uns einerseits schon eine gewisse Funktion der Klarstellung und andererseits auch der Konkretisierung. Denn so richtig es ist, dass den erneuerbaren Energien eine besondere Rolle für Umwelt- und Klimaschutz im Bundesnaturschutzgesetz bereits eingeräumt wurde, taucht es eben im Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes hier nicht auf, obwohl dieser Entwurf bzw. dieses Gesetz ja dazu dienen soll, das Bundesnaturschutzgesetz zum einen zu konkretisieren, zum anderen zum Teil auch abzuändern. Und an den Stellen, an denen wir das genannt haben – sprich § 75 und § 13 – sind besondere Vorschriften vorhanden, in denen es aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, darauf gesondert hinzuweisen.

Wir haben das mit extra Formulierungsvorschlägen, die den Behörden, die zu entscheiden haben, eine gewisse Auslegungshilfe noch mal bieten sollen, verbunden. Das ist eigentlich der Hintergrund dafür, es etwas konkreter zu fassen und auch eine Art Auslegungshilfe schon ins Gesetz mit hineinzuschreiben, weil wir einfach die Sorge haben, dass es sonst untergeht. Wenn das Landesnaturschutzgesetz angewendet wird, nimmt man sich häufig das Bundesnaturschutzgesetz, vermute ich, nicht mehr unbedingt mit dazu.

Die zweite Frage bezog sich auf die Beteiligung der Bürger bei der Sicherstellung. Dies war für uns sicherlich von – das sage ich einmal ganz offen – von zweiter Priorität. Das ist eine Frage des Demokratieverständnisses. Wenn wir sagen, hier soll etwas sichergestellt werden, dann gehört es für uns dazu, dass dann auch die Betroffenen beteiligt werden. Das Vorkaufsrecht in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten ist richtig; denn – wir reden ja nicht nur für die Windenergie, sondern für alle Träger oder Branchen erneuerbarer Energien – das betrifft ja nicht nur Windenergieanlagen. Wir finden es richtig, dass natürlich in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten grundsätzlich solche

Anlagen nicht zulässig sind. Das ist völlig klar. Andererseits haben wir auch wiederholt darauf hingewiesen, dass insbesondere das Bundesrecht auch dafür durchaus Ausnahmen vorsieht. Das ist jetzt hier im Landesgesetz so auch nicht vorgesehen, wobei das Bundesgesetz mit FFH-Verträglichkeitsprüfungen so eine Möglichkeit zumindest in Ausnahmefällen durchaus vorsieht.

Im Übrigen ist es so, dass wir auch immer wieder über Abstände zu Naturschutzgebieten reden. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, in denen geltend gemacht wird, dass bestimmte Anlagen unzulässig sein sollen, weil sie eben diese Abstände zu Naturschutzgebieten nicht einhalten. Das führt immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber, dass wir sagen, die Gebiete, die Schutzgebiete sind schon so abgegrenzt, dass dann auch an der Grenze des Gebietes mit den Schutzwirkungen Schluss sein muss. Trotzdem wird uns immer wieder gesagt: Nein, es muss trotzdem zusätzlich noch ein gewisser Abstand eingehalten werden. Und wenn es dann möglich ist, über derartige Ausübungen von Vorkaufsrechten die Nutzungsmöglichkeiten weiter einzuschränken, ist das ein Punkt, der zu weiteren Einschränkungen führt.

**Karlheinz Busen (FDP):** Herr Vorsitzender! Ich komme noch einmal auf § 30 – Eingriffsregelung zurück, da die eins-zu-eins-Regelung abgeschafft werden soll. Insgesamt enthält die Eingriffsregelung zahlreiche weitere Verschlechterungen im Vergleich zu bisherigen Regelungen und auch im Vergleich zu anderen Bundesländern. Vor dem Hintergrund, dass der LEP und das Wassergesetz derzeit im parlamentarischen Verfahren sind und nach sechs Jahren Rot-Grün in NRW das Wirtschaftswachstum auf 0,0 zurückgefahren hat und es wurde ja gerade schon angedeutet, ob der Regierung da teilweise die Luft ausgegangen ist, habe ich eine Frage – die Landwirtschaft hat schon geantwortet – an IHK und Unternehmer NRW: Welche Auswirkungen des Gesetzes erwarten Sie auf das Investitionsverhalten der Wirtschaft?

**Michael Pieper (IHK NRW):** Vielen Dank. Wir sehen das ebenfalls sehr kritisch. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf Investitionsverhalten muss man einfach sagen: Wenn man Wettbewerbsverzerrungen in Nordrhein-Westfalen anders reguliert oder schafft als in anderen Bundesländern, wird sich das auswirken. Wenn man die besser schaffen würde – leider hier nicht –, hätten wir ein Prae; schafft man schwierigere Voraussetzungen, wird sich das negativ auswirken. Das steht aus unserer Sicht ganz außer Frage.

Im Übrigen lassen Sie mich auf eines hinweisen. Wir haben in diesem Gesetz eine ganze Reihe von Vorschriften, die für sich genommen Ausschnitte darstellen, aber gleichwohl dann in der Summe wieder ineinandergreifen. Drei Komplexe sind sehr, sehr auffällig. Insgesamt wird eine Reihe von Zusatzbürokratie aufgebaut. Das gibt es nach dem Bundesrecht und in anderen Ländern, die gerne auch als, sagen wir mal, Referenzebenen, wo man hinkönnte, gelten, gar nicht. Beispielsweise die Summationssprüfung und anderes. Andere Vorschriften gehen wiederum über das hinaus, was im Bundesrecht steht. Das sind ungefähr acht, neun Einzelparagraphen, bei denen das so ist. Und in dieser Summe kommen wir hier insgesamt zu dem Ergebnis: NRW wird

bei Umsetzung dieses Entwurfes im Wettbewerb mit anderen Standorten, mit anderen Bundesländern zurückfallen. Und das bitte ich immer bei all diesen Punkten mit zu berücksichtigen, dass man da auch den Gleichklang zwischen wirtschaftlichen Angelegenheiten, ökologischen und sozialen Fragestellungen und Bedürfnissen im Auge behält und dann eben wirklich die Nachhaltigkeit auf diesem Wege voranbringt. Ansonsten werden wir bei einseitigen Regelungen im Ergebnis verlieren.

Und ich erlaube mir auch noch einmal auf ein Papier hinzuweisen, das – ich will das mal so sagen – aus der Mitte der Landesregierung entstanden ist. Dort wird ja ausdrücklich gesagt: Wir müssen in NRW wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, für die Industrie schaffen. Dieser Gesetzentwurf wird solchen Zielsetzungen aus meiner Sicht nicht gerecht. Deswegen werbe ich dafür, dass man diese Hinweise heute aufnimmt und entsprechend dort noch einmal überdenkt. – Vielen Dank.

**Alexander Felsch (unternehmer NRW):** Welche Auswirkungen hat das auf das Investitionsvorhaben? – Wir haben eine ganze Reihe von einzelnen Paragraphen, bei denen wir über den bundesrechtlichen Standard hinausgehen. Biotopverbund – darauf sind wir eben schon eingegangen –, § 37 Biosphärenregion, § 40 Wildnisentwicklungsgebiete, § 42 natürliche Felsbildungen versus offene Felsbildungen. Und das führt dazu, dass, wenn Sie dann auch noch die eins-zu-eins-Kompensation streichen und mehr Fläche zum Ausgleich brauchen, als Sie für die Maßnahme selber in Anspruch nehmen, dass die Konkurrenz um die Fläche deutlich steigen wird. Die Landwirtschaftsverbände, die davon auch massiv betroffen sind, haben ja die Konsequenzen schon dargelegt.

Welche Auswirkungen hat das für die Unternehmen? – Es führt eben dazu, dass sich Investitionsvorhaben deutlich verteuern und manche Investitionsvorhaben auch nicht mehr realisiert werden. Wenn die sehr flächenintensiv sind, führen sehr teure Ausgleichsflächen dann zu einem Vorzeichenwechsel und das Investitionsvorhaben lohnt sich nicht. Von daher: Wir können auch den Vorteil daraus nicht erkennen, denn es ist ja durchaus möglich, auf einer Fläche, die maximal so groß ist wie die, die zusätzlich für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, die Fläche des Vorhabens mehr als auszugleichen, indem man eben eine hochwertige Ausgleichsfläche schafft. Und dass man jetzt hier dazu übergeht, dass man die Qualität einfach an der Quantität bemisst, halten wir für kein sinnvolles Vorgehen.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Meine Frage geht jetzt auch erst einmal an die Wirtschaft, in erster Linie an die IHK und unternehmer nrw, Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.. Herr Pieper, Herr Felsch, Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme, dass der Gesetzentwurf zum Landesnaturschutzgesetz die sozialen und ökonomischen Anliegen nicht ausgewogen berücksichtigt, sodass ein unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Schaden zu erwarten sei. Ich kann Ihnen jetzt nicht ganz folgen bei dem Punkt, warum das Landesnaturschutzgesetz Erneuerungen bei der Infrastruktur behindern soll. Denn Erneuerungen sind ja im Gegensatz zu Erweiterungen auf bereits vorhandenen Flächen, das heißt, es ist eine Art Flächenrecycling.

Können Sie bitte einmal erläutern, warum das so ist, obwohl es eben Recycling ist und keine Erneuerung? Können Sie den von Ihnen erwarteten wirtschaftlichen Schaden auch mit konkreten Zahlen oder Abschätzungen zumindest hinterlegen? Welche Projekte können aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes dann nicht mehr durchgeführt werden? Können Sie da ein konkretes Beispiel nennen, und warum das nicht mehr machbar ist? Welche Regelungen des vorliegenden Entwurfes verhindern dann also die von Ihnen geplanten Projekte?

Und zum anderen sprechen Sie auch von Wettbewerbsnachteilen in Zeiten zunehmender Globalisierung. Aber jetzt sind eben Umweltgüter – saubere Luft, sauberes Wasser und Lebensqualität – durch eine intakte Natur auch Standortvorteile, gerade wenn es um den globalen Wettbewerb, um Fach- und Führungskräfte geht, die sich ja in Nordrhein-Westfalen ansiedeln sollen. Und dieser Aspekt kommt in Ihrer Stellungnahme überhaupt nicht vor. Können Sie dazu vielleicht auch noch etwas sagen? – Danke.

**Michael Pieper (IHK NRW):** Das kam jetzt bei mir akustisch nicht alles so ganz deutlich an.

**Vorsitzender Friedhelm Orgies:** Konkret geht es darum: Welche Projekte sind durch das Gesetz gefährdet? – So habe ich das verstanden.

**Michael Pieper (IHK NRW):** Also, wenn wir in NRW insgesamt von Seiten der Wirtschaft, aber auch von der Politik, einhellig und gemeinsam davon ausgehen, dass wir die Infrastruktur so gut und so schnell wie möglich erneuern sollten, dann benötigen wir einen grundlegenden Konsens dafür, dass wichtige Infrastrukturprojekte im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und anderes nicht extra noch einmal herangezogen werden müssen, also keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastrukturprojekte, beispielsweise. Wenn ich das einmal so zusammenziehe, was Sie gesagt haben: Worin verschlechtert sich NRW dann? Welche Projekte können dann nicht mehr so oder gleich gut wie an anderen Standorten vorgenommen werden?

Ich kann Ihnen das nur so sagen: Der Unternehmer sieht sich umworben von verschiedenen Möglichkeiten, Investitionen vorzunehmen, und er wird dahin gehen, wo er die größte Planungssicherheit hat und die kürzesten Verfahrensdauern. Wir haben heute schon mehrfach gehört, dass durch dieses Gesetz die entsprechenden Regelungen eher verschärft werden durch Beteiligungszuwächse, durch Beteiligung von Dokumentationspflichten, durch die Bereithaltung von Unterlagen beispielsweise bei der Frage, wie es dann im Verfahren zu bewerten ist, wenn ich bestimmte Angaben bei der Projektbeschreibung dann als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bewerte. Und diese Schwärzung entsprechender Angaben wird dann seinerseits etwa im Klageweg, wie auch immer, kritisiert. Man muss sich erst einmal damit auseinandersetzen. Das sind alles Zeitversäumnisse. Und in der Zwischenzeit werden hier die Türme aus Gutachten gebaut, und woanders werden die Türme aus Beton erstellt, wenn man sie denn dort haben will.

Also es ist die Summierung. Und von daher gesehen werde ich wirklich dafür, dass wir keine zusätzlichen Bürokratielasten in NRW realisieren, die aus der Sache heraus nicht geboten sind und die auch an anderen Standorten in Übereinstimmung mit geltendem Recht ebenfalls nicht durchgeführt werden. Schauen Sie sich beispielsweise den § 34 „Summationsprüfung“ an, und zwar die Auswirkungen des Investitionsprojektes auf die dort vorhandenen Schutzgüter in bestimmten sensiblen Gebieten. Wenn ein Unternehmer dort investieren möchte, soll er also sagen: Okay, da gibt es ein bestimmtes Schutzgut, und da gab es schon vor meinem ein anderes Projekt, das sich jetzt wie folgt dargestellt hat. – Dann muss er sozusagen noch einmal die Auswirkung eines Vorgängerprojektes, das mit seinem vielleicht gar nichts zu tun hatte, in Verbindung mit seinem eigenen im Rahmen einer Gesamtschau die Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die konkreten Schutzgüter benennen. Und das sind dann natürlich auch Dinge, wo sich Unternehmen sagen: Kann ich das überhaupt machen? – Im Zweifel nehmen die dann davon Abstand.

Solche Punkte enthält dieses Gesetz an einer ganzen Reihe von Stellen, wenn Sie beispielsweise das Stichwort „Vorkaufsrecht“ nehmen. Es ist doch an keiner Stelle wirklich schlüssig belegt, warum das Instrument der Vorkaufsrechte a) ausgeweitet werden soll und b) wenn das Land schon sagt, ich brauche als Land ein bestimmtes Vorkaufsrecht aus gesamtstaatlichen Erwägungen heraus und gleichzeitig sagt, ich delegiere die Ausübung dieses Vorkaufrechts aber an bestimmte Verbandsstrukturen. Das widerspricht sich eigentlich selbst. Und in diesem Sinne werde ich eben – wie gesagt – noch einmal dafür, alles zu unterlassen, was unseren Standort NRW und seine Wettbewerbsfähigkeit beschädigen kann. – Vielen Dank.

**Alexander Felsch (unternehmer NRW):** Herr Rohwedder, Sie haben gefragt, wieso wir denn in unserer Stellungnahme die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen kritisiert haben. Ich denke, da liegt ein Missverständnis vor. In der Landtagsdrucksache 16/11154 Seite 6 werden die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte dargestellt. Hier kritisieren wir sehr deutlich, dass dort steht, das ist der zweite Satz, ich zitiere:

„Erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die privaten Haushalte liegen nicht vor.“

So steht es da. Und den Punkt kritisieren wir. Da kommen wir zu einem grundsätzlich anderen Befund. Und die Punkte haben wir eben schon vorgetragen. Ihnen liegt ja auch – das finden Sie ganz am Ende dieser Landtagsdrucksache – die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand vor. In dieser Stellungnahme wird deutlich, dass die am Clearingverfahren beteiligten Verbände gerade eine Woche Zeit hatten, sich zu so einem komplexen Gesetzgebungsverfahren zu äußern. Diesen Zeitraum halten wir für nicht geeignet, um wirklich abschließend solide – so wie man das erwartet – und umfassend alle Auswirkungen auf die Wirtschaft prüfen zu können.

Wir haben eben schon auf die Auswirkungen der Biotopverbundflächen, Summationsprüfung, Übertragen der Summationsprüfung auf die Vorhabenträger von denjenigen,

die mit dieser Planung eigentlich staatlicherseits befasst sind, hingewiesen. Dann werden die offenen Felsbildungen aus der Nutzung herausgenommen. Es werden auch im Wald eine ganze Reihe von Nutzungen ausgeschlossen. Und das hat natürlich Auswirkungen auf die Wirtschaft. Da wird bestehendes Wirtschaften im Sauerland, in der Forstwirtschaft, schwerer oder unmöglich gemacht. Daher muss man sich diesen Satz wirklich noch einmal auf der Zunge zergehen lassen: „Erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die privaten Haushalte liegen nicht vor.“

Lassen Sie mich das an einem Beispiel deutlich machen. Wenn man die Ausweitungen der Biotopverbundfläche nimmt und überlegt, was bedeutet das denn für eine Region wie Ostwestfalen-Lippe, wenn zusätzlich 5 % Biotopfläche werden? Von was für einer Fläche reden wir eigentlich bei 5 % Landesfläche, runtergerechnet auf Ostwestfalen-Lippe? – Das sind 45.000 Fußballfelder. Auch, wer jetzt kurz vor der EM das nicht ganz einschätzen kann: Das entspricht ungefähr den Stadtgebieten von Bielefeld und Herford zusammen. Wenn man Bielefeld und Herford aus der wirtschaftlichen Nutzung sowohl für die Landwirtschaft als auch für Wirtschaft und Industrie nimmt, dann wird das verdammt schwierig, noch Industrieland zu bleiben und wieder Wachstumsimpulse zu senden.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Danke schön. – Wir kommen zur nächsten Frageunde.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Moment. Meine Frage nach den Standortvorteilen wurde nicht beantwortet. Ich hatte auch nach Standortvorteilen gefragt, also Umweltgüter wie saubere Luft, sauberes Wasser und Lebensqualität durch intakte Natur. Das sind Standortvorteile, und dieser Aspekt kommt in Ihren Stellungnahmen gar nicht vor. Haben Sie dazu keine Meinung, oder sehen Sie das nicht als Standortvorteil an oder was ist da der Punkt?

**Alexander Felsch (unternehmer NRW):** Wir vertreten in Nordrhein-Westfalen 129 Verbände und 80.000 Betriebe. – Ich habe jetzt noch nicht von großen Fehlentwicklungen gehört, dass Nordrhein-Westfalen momentan mit dem Gesetzgebungsrahmen, den wir vom Bund haben und den wir auf Landesebene mit dem Landschaftsgesetz ausnormiert haben, der rein auf den Naturschutz bezogen ist, nicht lebenswert ist. Dazu stehen wir.

Und wir stehen auch dazu, wenn Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sind, dass die in der Qualität wieder auf den Level zu bringen sind, wie es vorher war. Es ist jedoch kritisch, wenn Sie sagen: Sie müssen mindestens genauso viel, wie Sie für die Maßnahme brauchen, ausgleichen, losgelöst von der Frage, in welcher Qualität denn eigentlich.

Da kann man ja auch für Naturschutz eine ganze Menge erreichen, ohne die Flächenkonkurrenz noch einmal deutlich zu erhöhen.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

**Norbert Meesters (SPD):** Wenn ich mir so einige Stellungnahmen vor Augen führe, die ich bis jetzt gehört habe, vor allem aus dem Bereich der Wirtschaft, dann stelle ich doch fest, dass wir – das muss ich an der Stelle auch einmal sagen – uns ein bisschen im Kreise drehen, weil ich immer wieder Festsetzungen höre, die eigentlich durch andere Beiträge geklärt worden sind.

Ich nehme einmal das Beispiel, dass Sie gerade angeführt haben, Herr Felsch. Sie kommen auf die 15 % Biotopverbund zu sprechen und sagen, die Fläche der zwei Städte könne dann nicht mehr bearbeitet werden. – Ich denke, wir sollten für uns hier festhalten, dass wir bei den 15 % über das reden, was wir in Nordrhein-Westfalen planerisch in den Regionalplänen, nicht in unserem Plan, sondern in den Regionalplänen ausgewiesen haben. Das ist quasi die Anpassung an einen Zustand.

Wenn ich mir vorstelle, dass vieles, was an guter Wirtschaftstätigkeit bei uns im ländlichen Raum passiert, dann muss ich feststellen, dass wir in Nordrhein-Westfalen im ländlichen Raum sehr stark – die IHKen bringen das teilweise in euphorischen Worten zum Ausdruck – aufgestellt sind. Ich wehre mich ein bisschen dagegen, wenn wir hier so eine Endzeitstimmung verbreiten wollen.

(Christina Schulze Föcking [CDU]: Ist das eine Anhörung oder eine Diskussion?)

Ich habe eine Frage zum Bereich des Eingriffs und Ausgleichs. Diese geht einmal an Herrn Dr. Lütkes vom Bundesumweltministerium, an die kommunalen Spitzenverbände und an die Naturschutzverbände. Es geht um die Umsetzung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, die immer schon komplex und umstritten war. Meine Frage lautet: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorliegenden Regeln, insbesondere die der Eingriffstatbestände hinsichtlich Praktikabilität und rechtlicher Sicherheit?

**Dr. Stefan Lütkes (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit):** Vielen Dank für die Frage, die jetzt relativ allgemein gehalten ist. Ich denke, das muss man vielleicht etwas differenziert betrachten. Das, was durch den Gesetzentwurf aufgehoben werden soll, ist zum Beispiel die Eins-zu-eins-Regelung. Die findet sich wirklich auch nicht im Bundesnaturschutzgesetz wieder. Im Bundesnaturschutzgesetz gibt es eine Regelung, dass Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft entweder auszugleichen oder zu beseitigen sind. Ich denke, in vielen Fällen wird man damit hinkommen, dass es einen Eins-zu-eins-Ausgleich ersetzt, es wird aber wenige Fälle geben, wo es Eingriffe in wirklich wertvolle Bestandteile von Natur und Landschaft gibt, wo man über eins-zu-eins hinausgehen muss. Ich finde es richtig, dass diese Regelung nicht pauschal gedeckelt wird, sondern dass man das den Einzelfallregelungen überlässt.

Wir hatten von Bundesseite einmal ein Angebot gemacht, eine Bundeskompensationsverordnung zu erlassen. Das geht so ein bisschen in die Richtung gleiche Wettbewerbsbedingungen. Wie Sie sich vorstellen können, habe ich als Bundesvertreter dafür immer noch eine gewisse Sympathie. Es ist so, wenn man in einzelne Regelungen hineingeht, dann schafft man immer landesspezifisches Sonderrecht im Rahmen dessen, was das Bundesnaturschutzgesetz noch erlaubt. Die Länder können natürlich ihre eigenen Schwerpunkte setzen, keine Nachfrage. Das macht Nordrhein-Westfalen ja auch an vielen verschiedenen Stellen.

Nehmen wir zum Beispiel das Thema „Ersatzgeld“. Das könnte ein Standortvorteil sein. Wenn man eine bestimmte Windkraftanlage in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder in Thüringen baut, gibt es viele gute Gründe dafür – so finde ich –, dass man ein Vorhaben, das 100 m hoch ist und einen bestimmten Rotor hat, ersatzgeldmäßig nach den gleichen Maßstäben beurteilt. Wir haben festgestellt, dass es da sehr große Unterschiede gibt. Das wäre zum Beispiel ein Punkt, den man vereinheitlichen könnte. Es gibt Regelungen hier im Gesetzentwurf, die besagen, ab 20 m Höhe gehen wir grundsätzlich ins Ersatzgeld. Das kommt mir bekannt vor, das war ein Vorschlag aus der Bundeskompensationsverordnung. Ich finde es gut, dass man das jetzt hier klarstellt. Denn ansonsten ist die Gefahr zu groß, dass die Dinge zu unterschiedlich behandelt werden.

Im Grunde genommen kann man meines Erachtens sagen, dass es sich bei diesen Regelungen zu den §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes um Ausführungen zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen handelt, die sich im Rahmen von Ausführungsvorschriften bewegen. Sie sind auch nicht als Abweichungen bezeichnet. Ich fände es gut, wenn man noch einen Anreiz für die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen setzen würde und wenn man die Frage der Flächeninanspruchnahme durch PIKs – Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – ein wenig mehr pushen würde. Dann würde man bei anspruchsvollen Regelungen aus Sicht des Naturschutzes auch der Landwirtschaft entgegenkommen, die ein Interesse daran hat, dass die landwirtschaftliche Fläche nicht aus der Produktion herausgeht. Das könnte man mit den produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen durchaus in einem stärkeren Maße als bisher erreichen. Die Regelung finde ich wirklich auch nicht schlecht, wenn man sagt: Wenn diese produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen stattfinden, dann genügt es, wenn ich eine Referenzfläche von diesen Kompensationsflächen rechtlich sichere. Ich finde, das ist ein guter Ansatz, der letztlich dazu dienen wird, dass man diese produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen stärker als bisher nutzen kann.

Zusammenfassend: Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen bringt etwas im Hinblick auf weniger Flächenbedarf. Vielleicht kann man ja noch ein Schritt in die richtige Richtung gehen, wenn man sagt: Wir stärken die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, um die Flächeninanspruchnahme im Rahmen zu halten. Im Grundsatz, denke ich, liegt der Gesetzentwurf schon auf der richtigen Linie.

**Judith Zahn (NABU):** Naturschutzverbände haben in ihrer letzten Stellungnahme angemerkt, dass sie die Beispiele im Positiv- und Negativkatalog, was unter einem Eingriff zu verstehen ist, an zwei Stellen nicht für gelungen halten, insbesondere das Verlegen von Leitungen im Außenbereich wäre ein absolutes Positivbeispiel. Das wird hier durch zwei Rückausnahmen in den Negativkatalog verschoben. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden und die Verlegung muss im Baukörper von Straßen und Wegen erfolgen. Das finden wir zu umständlich, um ein eindeutiges Signal zu setzen.

Ein anderes Negativbeispiel ist, dass in der landesgesetzlichen Regelung in § 39 Abs. 2 „Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen“ als Negativbeispiele für einen Eingriff aufgeführt werden. Wir finden, gerade Aufschüttungen sind auch in der Bauordnung als bauliche Anlagen eindeutig eingeordnet und erfüllen praktisch sämtliche Eigenschaften, die zum Eingriffsbegriff nach Bundesnaturschutzgesetz gehören und gehören deshalb eindeutig nicht in einen solchen Beispielkatalog, was als Regelbeispiel nicht als Eingriff zu gelten hat.

Zweitens. Die Naturschutzverbände halten die Regelungen zum Ersatzgeld für sehr gelungen, insbesondere auch dessen Verwendung durch Listen vorab schon eingeplant werden soll. Allerdings ist dabei im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzentwurfs unter den Tisch gefallen, dass diese Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern auch in den Beiräten besprochen werden sollten. Im jetzigen Entwurf ist praktisch nur noch die Rede davon, dass diese Listen den Beiräten nur noch vorgestellt werden sollen. Das bedeutet nach dem Wortlaut eigentlich: Nach Beschluss über die Listen. – Das wäre noch ein Änderungsvorschlag, den wir sehr wichtig finden; denn dabei geht es um die Umsetzung auf örtlicher Ebene. Darüber wollten wir eigentlich nicht hinweggehen.

Drittens. Die Turm- und Mastbauten sowie die Eingriffe in das Landschaftsbild, die damit verbunden sind, sind schon angesprochen worden. Da stellt dieser Gesetzentwurf die Behauptung auf, dass ab 20 m diese Eingriffswirkungen nicht mehr ausgleichs- oder ersatzbar sind. Das widerspricht unseres Erachtens dem Grundsatz, der in § 13 Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, nämlich des Vorrangs der Realkompensation. Es muss im Einzelfall jeweils geprüft werden, ob ein Ersatz möglich ist, bevor über ein Ersatzgeld entschieden wird, insbesondere auch diese 20-Meter-Marke ist da wohl zu niedrig angesetzt.

Gleichzeitig darf die Benennung einzelner Eingriffsarten nicht dazu führen, dass bei der Berechnung der Ersatzgelder Dumping stattfindet und dadurch eine Privilegierung bestimmter Eingriffsarten erfolgt. Das finden wir in diesem Zusammenhang noch wichtig. Die Naturschutzverbände haben sich deshalb für eine Verordnungsermächtigung insgesamt zur Art und Weise von Kompensationen und zur Höhe von Ersatzgeldern ausgesprochen. Das ist aber nicht im Gesetz enthalten.

**Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW):** Sie fragten nach § 30: Was ist ein Eingriff, was ist kein Eingriff? Im § 30 Abs. 1 ist geregelt, was als Eingriff gelten soll und im § 30 Abs. 2, was in der Regel kein Eingriff sein soll. Wir haben ins-

besondere als kommunale Spitzenverbände in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der Renaturierung von Gewässern, also wenn Sie eine Wasserauto-  
bahn, eine gerade Wasserstraße haben, dass Sie diese wieder mit Links-rechts-  
Schleifen hübsch machen. Dass das jetzt nach § 30 Abs. 1 als Eingriff in Natur und  
Landschaft angesehen wird, ist eigentlich widersinnig, weil man ja erreichen will, dass  
die Natur wieder nach vorne gebracht wird. Dann müsste man eher formulieren, dass  
das eher kein Eingriff in Natur und Landschaft ist.

Der zweite Punkt war, dass wir auch noch einmal dafür geworben haben, dass in § 30  
Abs. 2 „in der Regel ist kein Eingriff in Natur und Landschaft“ auch Maßnahmen des  
Hochwasserschutzes eingeordnet werden, was ja auch die Renaturierung von Gewäs-  
sern sein kann, damit man hier im Interesse der Grundstückseigentümer, und damit  
meinen wir nicht nur Bürgerinnen und Bürger als Grundstückseigentümer, sondern  
auch Industrie und Gewerbebetriebe, schneller Hochwasserschutzmaßnahmen um-  
setzen können.

Im § 30 Abs. 2 steht neu, dass Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer, zum Beispiel  
Grasschneiden oder das Gewässer von Stämmen zu befreien, die den ordnungsge-  
mäßigen Wasserabfluss gefährden, in der Regel auch kein Eingriff in Natur und Land-  
schaft ist. Das könnte man auch ganz herausnehmen. Ich muss natürlich den ord-  
nungsgemäßen Wasserablauf gewährleisten können. Vor diesem Hintergrund besteht  
hier wieder die Schwierigkeit, dass man neue Hürden aufbaut und die Gewässerun-  
terhaltung nicht so voranbringt, auch wenn das Ministerium uns erläutert hat, dass es  
nur dann gelten soll, wenn jetzt wirklich völlig unfachmännisch die Gewässerun-  
terhaltung durchgeführt wird und das Gewässer Schaden nimmt.

Zu dem Thema „Ersatzgeld“ wollte Herr Welge aber noch ergänzen

**Axel Welge (Kommunale Spitzenverbände NRW):** Vielen Dank, Herr Meesters für  
die Frage. Zu dem Thema „Ersatzgeld“ wollte ich noch zwei Bemerkungen machen.  
Einmal ist in dem § 31 Abs. 4 vorgesehen, dass die Gelder, so sie denn von den Be-  
hörden eingenommen werden, den unteren Naturschutzbehörden innerhalb von vier  
Jahren zu verausgaben sind. Ist das nicht der Fall, gehen die Gelder automatisch an  
die höhere Behörde. Das wird von uns massiv abgelehnt. Wir hatten das vorher auch  
anders, und es gibt durchaus Fälle bei den Kommunen, bei denen die Prozesse zum  
Ausgleich länger dauern. Und diese Aussage, wenn ihr es in vier Jahren nicht schafft,  
muss die Bezirksregierung nachhelfen, halten wir für völlig verfehlt. Das zeigt übrigens,  
was wir vorhin schon einmal gesagt haben, eine Art Misstrauen gegenüber den unte-  
ren Behörden. Wir bitten ausdrücklich darum, diesen Passus zu streichen oder zumin-  
dest diese Frist zu verlängern.

Der zweite Punkt in dem Zusammenhang ist auch wichtig. Hier haben wir in dem  
Abs. 4 eine Vorstellung der Ersatzgeldpläne gegenüber den Naturschutzbeiräten.  
Auch dies halten wir für verfahrensmäßig verlängernd und lehnen das deutlich ab. Un-  
sere kommunalen Praktiker haben gesagt, das sei mit erheblichen Vorbereitungen und  
Beratungsaufwand verbunden und diene der Sache nicht.

**Josef Wirtz (CDU):** Meine Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf legt die Landesregierung ein ganzes Paket vor, welches nicht nur erheblich in die Regelung unserer Landschaft eingreift, sondern unmittelbare Auswirkungen auf unsere Wirtschaft hat. So sind Nutzungseinschränkungen und sogar Nutzungsverzicht beispielsweise für die Forstwirtschaft zu erwarten. Seit Kurzem wissen wir ja auch, dass wir, was das Wirtschaftswachstum anbetrifft, im Ländervergleich aller 16 Bundesländer die Rote Laterne innehaben. Deswegen möchte ich gerne meine Frage an den Vertreter der Säge- und Holzindustrie, Herrn Schmidt, richten, an Herrn Pieper von der IHK und an Herrn Benger vom Verband der Bau- und Rohstoffindustrie. Jetzt komme ich zu meiner Frage: Wie bewerten Sie die Auswirkungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Chancengleichheit mit anderen Bundesländern und den möglichen wirtschaftlichen Folgen?

**Lars Schmidt (Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.):** Vielen Dank für die Frage. Wenn wir uns die Auswirkungen anschauen, müssen wir zunächst das Cluster definieren. Das sind knapp 18.000 Unternehmen in Nordrhein-Westfalen mit 180.000 Mitarbeitern, das sind rund 10 % der Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen. Die Säge- und Holzindustrie nimmt da eine Schlüsselposition ein, wir sind die sogenannte erste aufnehmende Hand, das heißt, wir mobilisieren das Holz aus dem Wald und verarbeiten es in unseren Betrieben weiter. Das geht dann in die weitere Wertschöpfungskette über den Holzhandel zum Holzbau, selbst auch die Sägenebenprodukte gehen in die für Nordrhein-Westfalen so bedeutsame Holzwerkstoffindustrie. Die Versorgung der nordrhein-westfälischen Betriebe unterbricht meines Erachtens auch diese regionale Wertschöpfungskette.

Sie hatten das Thema „Nutzungsverzicht“ angesprochen, dass es bei uns in dieser Frage nicht um das Ob geht, ob bald Naturschutz, ob Nutzungsverzicht sinnvoll und notwendig ist. Das steht meines Erachtens außer Frage. Herr Ortgies hat eben nach Standortvorteilen gefragt. Der Waldnaturschutz ist Grundlage für das Handeln unserer Unternehmen und schafft letztendlich stabile Wälder, um unsere Werke planmäßig zu versorgen. Letztendlich schafft ein vernünftiger Waldnaturschutz auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Holzverwendung. Uns geht es vielmehr um das Wie. Wie können wir Waldnaturschutz, wie können wir insbesondere die Zielsetzung des Artenschutzes so umsetzen, dass wir hier die Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz so wenig wie möglich einschränken.

Es klang eben schon einmal an, dass dies eine Frage der Ressourceneffizienz ist. Nicht nur die Fläche ist knapp, auch das Holz ist ein begrenzter Rohstoff. Und hier sind wir alle in der Verantwortung, sorgsam mit diesen Ressourcen umzugehen.

Deswegen muss man sich meines Erachtens die Frage stellen, welches Ziel wir eigentlich mit diesem Nutzungsverzicht verfolgen. Es klingt immer zwischendurch an, dass es um die Erhaltung der Artenvielfalt geht. Aus unserer Sicht ist es eben nicht so, sondern es geht um den Prozessschutz. Aktuelle Studien aus Thüringen beispielsweise belegen ganz klar, dass selbst seltene Arten in bewirtschafteten Wäldern vorkommen, umgekehrt aber die Artenvielfalt in unbewirtschafteten Wäldern nicht höher

ist, sondern signifikant in Wirtschaftswäldern höher ist. Das heißt, es gibt weitaus effizientere Wege, Artenvielfalt zu schützen. Am Ende des Tages zielen wir immer auf Nutzungsverzicht und auf Prozessschutz ab. Der Prozessschutz ist die weitreichendste Form des Naturschutzes, Natur Natur sein lassen. Standorte verändern sich, einige, wenige Arten profitieren, andere Arten verschwinden. Darüber müssen wir uns im Klaren sein.

Es gibt, denke ich, effizientere Maßnahmen das Ziel der Artenvielfalt zu erhalten. Was mich besonders wundert, ist die Tatsache, das haben wir in unserer Stellungnahme auch angemahnt, dass ganz offensichtlich das Land Nordrhein-Westfalen versucht, tatsächlich auch Tatsachen zu schaffen und mehr Flächen, auch dauerhaft, aus der Nutzung zu nehmen. Es gibt bislang kein vernünftiges, kein wissenschaftlich fundiertes Monitoringsystem, das nachweist, dass diese Maßnahmen tatsächlich die gesetzten Ziele erreichen. Das sehen wir als Grundlage an. Wir haben gerade bei einigen anderen Stellungnahmen gehört, welche drastischen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Nutzungsverzicht hat.

Zu den Folgen für unsere Betriebe: Ich denke, es ist kein Geheimnis, dass die Säge- und Holzindustrie ohnehin durch eine wirtschaftlich schwere Phase geht. Wir haben ein massives Sägesterben, insbesondere kleine und mittlere Betriebe verschwinden von der Fläche. Nun ist der Naturschutz natürlich nicht der Auslöser. Aber eine weitere Einschränkung der Versorgung wird diese Entwicklung natürlich noch weiter verschärfen als bislang bekannt ist und als bislang Betriebe sich schon aus dem Markt letztendlich zurückgezogen haben.

Viel wesentlicher – und das klang heute auch schon mal an – ist das Thema Planungssicherheit für unsere Unternehmen. Zu einem überwiegenden Teil sind es Familienbetriebe, die dann auch in absehbarer Zeit in die nächste Generation wechseln. Wir erleben sehr häufig die Diskussion in den Betrieben, ob es tatsächlich Sinn macht, den Betrieb unter diesen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen weiterzubringen. Aber die Folge noch einmal: Durch den Nutzungsverzicht werden wir nicht nur die Möglichkeit einschränken, Holz in Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Es kommt dann schlicht aus anderen Bundesländern oder aus anderen Ländern. Sie brechen letztendlich diese regionale Wertschaffungskette Forstholzwirtschaft. – Danke.

**Michael Pieper (IHK NRW):** Ich hatte ja eben schon einige Punkte aufgeführt und die auch im Hinblick auf eine Bewertung in Richtung Standortvorteil/Standortnachteil hier in NRW dargestellt. Ich will deswegen vielleicht noch ein, zwei weitere Beispiele für diese These heranziehen. Wenn Sie sich die Regelung – ich glaube, es ist in § 10 – zum Stichwort Kulturlandschaft anschauen, dann ist das dort wie folgt tenoriert: So, wie es heute ist, soll es bitte auch bleiben.

Kulturlandschaften sind aber nichts anderes als durch die Einwirkung von Menschen entstandene Landschaften, und was wir im Moment dort sehen, ist jeweils eine Momentaufnahme. Deswegen kommt es auch so sehr darauf an, wenn man sich für lebendige Kulturlandschaften ausspricht, dass dann auch das Entwicklungspotential in diesen Landschaftsgebieten weiter erhalten bleibt. Wir plädieren daher beispielsweise

dafür, dass man auch sagt: Gut, wenn man die Kulturlandschaften erhalten will, dann aber bitte schön auch die in ihnen wohnende Dynamik, und dann möge man das bitte schön auch im Gesetzestext entsprechend ausdrücken. – Wenn wir das nicht tun, dann kommt auch über all diese Flächen so ein Mehltau, so eine Veränderungssperre. Und das ist natürlich wiederum ein Baustein in der Bewertung: Wie wettbewerbsfähig ist eigentlich dieses Land, beziehungsweise wie geht das Land mit Flächenpolitik um? Welche Art von Tätigkeiten können wo eigentlich noch als erwünscht betrachtet werden?

Ein zweiter Punkt. Als im Hinblick auf beispielsweise den Biotopverbund und andere Fragen, die im Zusammenhang mit dem Flächenszenario für Naturschutz, ich glaube, in der ersten Runde diskutiert wurden, fiel mir auf, dass dort von Seiten einiger Experten immer wieder die Stichworte „Artenschutz“ beziehungsweise „Gefährdung der Artenvielfalt“ und die Notwendigkeit, die Artenvielfalt zu stabilisieren oder zu verbessern, angeführt wurden. Ich möchte noch einmal ausdrücklich betonen, dass grundsätzlich der Artenschutz nicht Gegenstand dieses Landschaftsschutzgesetzes insoweit sein kann, als dort Regelungen enthalten sind, die über die entsprechenden artenschutzbezogenen Regelungen im Bundesrecht hinausgehen. Denn Artenschutz ist abweichungsfestes Bundesrecht und weiteren Veränderungen hier auf Landesebene nicht zugänglich. Das heißt also, wir müssen die gesamten Flächendiskussionen, die wir hier im Gesetzentwurf führen, nicht unter dem Stichwort „Flexibilität des Artenschutzes in NRW“ mit einer möglichst exponentiellen Kurve führen, sondern wir müssen die Diskussion vor dem Hintergrund der Flächegegebenheiten führen, und zwar so, wie das in anderen Bundesländern auch getan wird.

Von daher gesehen, denke ich, ist es dann auch fair zu sagen: Wir müssen die Eingriffe in die Flächenverfügbarkeit, die auch durch diesen Gesetzentwurf vorgesehen werden soll, genau im Hinblick darauf überprüfen: Wie stellt sich NRW dann im Wettbewerb mit anderen Ländern auf? – Deswegen sind die Hinweise auch wichtig, an welchen Stellen NRW dort über das bundesgesetzlich gebotene oder auch europagesetzlich gebotene – FFH oder Vogelschutz verlangen keine Mindestfläche eines Staates, eines Bundeslandes in Deutschland, um diesen Schutz zu generieren. – hinausgeht. Diese Fragen müssen wir uns immer stellen, und deswegen ist das beim Biotopschutz mit den 10 % auf der einen Seite, 15 % auf der anderen Seite so schön plastisch darzustellen mit „haben wir doch“ oder „wir wollen 20 %“. Es ist schon etwas anderes, ob man 15 % als Standard in NRW festlegt und es damit begründet, dass man es ja eigentlich schon erreicht habe. Das ist keine Aussage, ehrlich gesagt. Das ist keine Begründung.

Man muss vielmehr an die Folgen denken. Sicherlich ist eine 15-prozentige Messlatte auf NRW bezogen dann anzulegen, wenn diese Regelung Gesetz würde. Aber man muss natürlich immer gucken: Wie wirkt es sich in den einzelnen Teilregionen aus? – Und da ist es schon etwas anderes, wenn ich das in einem sehr dicht besiedelten und hoch – noch hoch – industrialisierten Bundesland wie NRW mache und dadurch auch die kleinen Puffer zwischen den dicht besiedelten Regionen, die auch für wirtschaftliche Betätigung überhaupt in Frage kommen, vieles andere ist ja für Naturschutz und anderes sozusagen reserviert und kommt gar nicht in Frage, zusätzlich dadurch in

Gefahr bringe, dass ich hier diese Messlatte so hochlege, höher als in anderen Bundesländern. Und 15 % in NRW liest sich nun mal anders als 10 % in Bayern. Und 10 % in Bayern, auch 15 % in Bayern, wäre wesentlich leichter zu realisieren ohne Beschädigung oder Beeinflussung der bayerischen Wirtschaftskraft als die 10 %, bundesmäßig vorgegeben, in NRW. Und erst recht die 15 %.

Es ist eben nicht dasselbe, wenn zwei das Gleiche machen. Und deswegen: Bei dem Biotopverbund wird es immer so schön plastisch. Aber da darf man eben auch nicht vergessen: Es geht nicht nur um Zahlen, sondern auch um die Verhältnisse, auf die die Zahlen treffen. – Das vielleicht noch von meiner Seite. Vielen Dank.

**Marco Bokies (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie):** Wenn Sie gestatten, übernehme ich die Beantwortung für den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie. Ich würde mich im Ergebnis dem Fazit der Holzindustrie anschließen wollen. Denn letztlich sind wir als rohstoffgewinnende Industrie hier in Nordrhein-Westfalen so aufgestellt, dass wir die Versorgung von Bevölkerung und Industrie flächendeckend abdecken können. So ist es zumindest noch zurzeit. Und wenn man in so bestehende Strukturen, Versorgungsstrukturen eingreift und die Restriktionen eben hier auch natürlich entsprechend noch weiter verschärft, dann werden am Ende Rohstoff- oder Stoffströme aus anderen Bundesländern, aus anderen Ländern, aus anderen Nationen nach Nordrhein-Westfalen folgen müssen. Das hat natürlich zunächst einmal die direkte Wirkung auf unsere Unternehmen, aber natürlich auch weitere Folgewirkungen auf die Unternehmen oder die Industrie, die ja entsprechend darauf angewiesen ist. Und das darf man nicht unterschätzen. Wir haben hier teilweise in Nordrhein-Westfalen sehr hochspezialisierte Rohstoffe, die letztlich die Stahlindustrie oder die Zementindustrie, die auch Hochtechnologien beliefern, benötigen. Und hier ist natürlich jetzt jeder Eingriff, der zu Verzögerungen oder dergleichen führt, eben sensibel zu betrachten.

Wir können das für unsere Seite sicherlich an den zwei Punkten des Landesnaturschutzgesetzes, wenn wir den Entwurf einmal genau anschauen, festmachen. Auch wenn das schon genannt wurde, möchte ich aber noch einmal betonen: Bei der Mitwirkung bei dem Beteiligungsrecht, bei der Mitwirkung der Naturschutzverbände, sehen wir in der Tat, wie das auch schon angeklungen ist, große Probleme, wenn man bedenkt, dass bereits jetzt Genehmigungsprozesse, die ja eigentlich regelmäßig mit Planfeststellungsverfahren verbunden sind, deutliche Zeiträume für unsere Industrie in Anspruch nehmen. Also, da reden wir von Genehmigungsprozessen, Verfahrensprozessen und -abläufen, die etwa fünf bis zehn Jahre in Anspruch nehmen. Und weitere Verzögerungen, die dann natürlich auch durchaus eintreten könnten, weil man ja hier ein weiteres Verfahren noch oben draufsattelt, können dazu führen, dass man von Investitionen dann entsprechend Abstand nimmt mit den gerade schon angesprochenen Folgen.

Auch der Punkt der Vorkaufsrechte ist natürlich letztlich etwas, was uns im besonderen Maße betrifft. Wir haben das in unserer Stellungnahme ja auch deutlich gemacht, dass wir beispielsweise hier in den FFH-Gebieten ja durchaus die Möglichkeiten haben,

wenn wir einen Rohstoff haben, der wirklich von einer besonderen Güte ist, diesen zu gewinnen, wenn wir eben das öffentliche Interesse entsprechend haben. Es gibt ja durchaus in nationaler und europäischer Gesetzgebung diese Möglichkeiten, da entsprechend hereinzugehen. Die Befürchtung, die am Ende steht, ist, dass durch solche Vorkaufsrechte möglicherweise auch eine Verhinderung durch Sperrkäufe oder dergleichen durchgeführt werden soll. Und das kann nicht im Sinne der Entwicklung des Landes sein. Das ist jedenfalls unsere Meinung und natürlich auch die Meinung unserer Unternehmen. – Vielen Dank.

**Norwich Rübe (GRÜNE):** Ich möchte von den Befürchtungen zu einem konkreten Punkt kommen wollen, und zwar zu § 4, den Regelungen die Landwirtschaft betreffend. Da ist ja offensichtlich, dass vor allem der Bereich Grünland geregelt wurde. Der Anteil des Grünlands nimmt stetig ab; denn überwiegend findet Landwirtschaft ja nun einmal auf Äckern statt. Daher wüsste ich gerne, inwieweit es weiterreichende Vorstellungen gäbe, was die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft angeht. Diese Frage würde ich gerne an den Landesverband der Westfälischen und Lippischen Imker stellen und an Dr. Sorg von dem Entomologischen Verein Krefeld und an Dr. Möckel, von dem ich auch gerne eine rechtliche Einschätzung hätte, was dort möglich wäre.

**Ulrike Rohlmann (Landesverband der Westfälischen und Lippischen Imker):** Es ist so, dass wir vielleicht, wenn wir uns diese ganzen Beiträge einfach durch den Kopf gehen lassen, merken, dass wir einen offensichtlichen Konflikt zwischen wirtschaftlichen Interessen und Interessen der Landwirtschaft und auch wiederum Artenschutzproblemen haben. Da bitte ich doch einfach mal alle, völlig unabhängig von ihren eigenen Interessen, darauf Bezug zu nehmen, dass die Biene immerhin das dritt wichtigste Nutztier ist – ich denke, dass das vielen gar nicht bewusst ist – nach Rind und Schwein.

Wenn wir dann in Betracht ziehen, dass es Studien gibt, die ganz deutlich zeigen, dass es die Wildbienen sind, die zu dieser immensen Bestäubungsleistung beitragen, die einen hohen volkswirtschaftlichen Wert hat und ohne die die Landwirtschaft und auch die Forstwirtschaft sicherlich überhaupt nicht leben könnte und die letztendlich zu deutlichen Ertragssteigerungen führen, dass es eben die Wildbienen sind, die hier so eine große Rolle spielen, dann bin ich auch schnell bei dem Thema der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Studien zeigen, dass gerade Wildbienen und Insekten – sämtliche blütenbesuchenden Insekten – massiv bedroht sind, zum einen durch die Monokulturen, das heißt durch den Nahrungsmangel, zum anderen aber eben auch durch den Einsatz von Pestiziden, insbesondere Neonicotinoide und Glyphosat. Es gibt nun viele Studien dazu, die zeigen, dass gerade der Orientierungssinn der Insekten zerstört wird, dass es dazu kommt, dass Insekten verloren gehen. Andererseits braucht aber ja gerade die Landwirtschaft unsere Bienen, und eben nicht nur die Honigbiene. Deswegen wünschen wir uns, dass gerade in Naturschutzgebieten der Einsatz von Glyphosat wieder verboten wird. Ich denke, dazu wird auch mein nachfolgender Redner gleich etwas sagen können, was das für Konsequenzen auf die Insekten hatte.

Wir sind eigentlich ein bisschen traurig darüber, dass gerade eine Gruppe von Tieren, die doch einen so hohen volkswirtschaftlichen Wert hat, teilweise doch – vielleicht, weil sie so klein sind – so wenig Beachtung findet.

Und was jetzt den landwirtschaftlichen Bereich betrifft, ist es einfach so, dass wir uns auch im Bereich der Streuobstwiesen wünschen, dass auch hier diese Bedeutung dieser kleinen Blühinseln, die ja für Wildbienen, die einen Flugradius von unter einem Kilometer haben, im Grunde überlebenswichtig sind und wieder neu in die Betrachtung hineinkommen. Sie sind damit ja auch eine Stütze für das Land.

Andererseits wäre es vielleicht auch schön, wenn gerade in diesem Bereich vielleicht sogar im Rahmen des Greenings solche Streuobstwiesen durch blühende Feldgehölze oder durch Blühflächen mit gebietseigenem mehrjährigen Saatgut denn aufgewertet werden und sogar als ökologische Vorrangflächen mit hineingenommen werden können und sie dadurch einen konkreten Mehrwert für die Landwirtschaft haben. Das heißt, es ist insgesamt für uns vom Imkerverband aus wünschenswert, dass wir hier als eine Lobby von Insekten wahrgenommen werden, die sonst eigentlich nie wahrgenommen wird, die doch in ihrem Sinne eine riesige Bedeutung haben.

Von daher wünschen wir uns zusammengefasst eine deutliche Reduzierung des Pestizideinsatzes, insbesondere das Verbot von Pestiziden im Naturschutzgebiet und letztendlich eine Aufwertung von Blühangeboten, nicht nur wie wir es eben auch in Städten, Gemeinden und Privatgärten praktizieren, sondern ganz besonders im landwirtschaftlichen Bereich. Und hier wünschen wir uns, dass auch die Streuobstwiesen – wie wir es eben schon von einem Naturschutzbund gehört haben, nicht nur die großen, die weit weg sind von den Höfen, sondern ganz besonders die, die es ja schon gibt – als Blühangebote wahrgenommen und aufgewertet werden. – Danke schön.

**Dr. Martin Sorg (Entomologischer Verein Krefeld):** Wir haben im Prinzip in Nordrhein-Westfalen eine Situation – nicht nur in Nordrhein-Westfalen, aber hier eben auch in einer besonderen Häufigkeit –, dass die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gerade auf Ackerflächen innerhalb von Naturschutzgebieten den kompletten Kanon der Pestizidbehandlungen einschließt. Das heißt, in unseren Naturschutzgebieten, also in den Kernbereichen der eigentlich zu schützenden Naturgüter, finden Behandlungen in regelmäßiger Folge mit Pflanzenbehandlungsmitteln, man könnte sagen, in einer hohen Diversität statt. Wir haben dort eine reichliche Auswahl von Stoffen, die ein erhebliches toxisches Risiko für eine sehr hohe Zahl von Tierarten und Pflanzen darstellen.

Das passiert mitten in den Naturschutzgebieten, eigentlich ohne jede Einschränkung. Das heißt ein Acker, ein Kartoffelacker im Naturschutzgebiet unterscheidet sich in seiner Behandlungsintensität in keiner Weise von einem gleichen außerhalb eines Naturschutzgebietes. Das ist unserer Ansicht nach ein naturschutzfachlich nicht tragfähiger Zustand. Sie mindern dadurch die Biodiversität auf diesen Flächen, selbstverständlich, weil diese Stoffe natürlich dazu hergestellt sind, toxische Wirkungen in erheblichem Umfang zu entfalten. Die heute im Einsatz befindlichen Stoffklassen sind zudem durch eine hohe Persistenz gekennzeichnet, das heißt eine ganze Reihe dieser Stoffe haben

Halbwertszeiten, die deutlich über einem Jahr liegen, teilweise mehrere Jahre erreichen. Zudem sind sie wasserlöslich und geraten so in den Wasserkreislauf innerhalb dieser Schutzgebiete. Viele dieser Stoffe sind systemischer Wirkung, das heißt, sie gelangen in die Pflanzen und verteilen sich im gesamten Pflanzenkörper. Was dort geschädigt wird, sind nicht nur Bienen, sondern vom Prinzip her das komplette Artenspektrum innerhalb dieses Schutzgebietes an den Orten, wo diese Wirkstoffe entsprechende Konzentrationen erreichen.

Das ist ein Zustand, mit dem wir die Biodiversität in Schutzgebieten gezielt mindern. Das heißt, wir begiften schlicht und ergreifend die Arten. Wir reduzieren damit die Artenvielfalt. Wir treffen damit natürlich gefährdete Arten, wir treffen geschützte Arten, streng geschützte Arten, innerhalb von Schutzgebieten unter dem Siegel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Wir sind daher der Meinung, dass die Pestizidanwendung innerhalb von Schutzgebieten verboten werden müsste und dass fernerhin eine Pufferzone eingerichtet werden müsste rund um Schutzgebiete, in denen Pestizideinsätze in kleinen Distanzen ebenso untersagt werden oder zumindest eine Mitteilungspflicht existiert, damit diejenigen, die für diese Schutzgebiete zuständig sind, überhaupt wissen, welche extrem toxischen Stoffe am Rand oder innerhalb oder wie auch immer im Kontext zu einem Schutzgebiet eingesetzt werden. Im Moment haben wir einen Zustand, dass untere Landschaftsbehörden und betreuende Biostationen im und am Rand von Schutzgebieten überhaupt nicht wissen, welche Stoffe dort eingesetzt werden. Das ist für uns unhaltbar.

Zudem muss man halt sehen, dass diese Stoffklassen, die heute im Einsatz sind, in der Toxizität erheblich über dem liegen, was wir aus der Vergangenheit kennen. Heute im Regelfall nahezu in Tonnengrößenordnungen eingesetzte Pestizide haben Wirkungsgrade, die im Verhältnis zum DDT bei einem Faktor von 5.000 bis 10.000 liegen – bei einem Faktor. So gesehen sieht es so aus, dass wir dort einen dringenden Regelungsbedarf haben, und man bei der jetzigen Situation nicht davon ausgehen sollte, dass der gravierende Rückgang der Biodiversität in irgendeiner Form auch nur in Schutzgebieten gestoppt werden könnte. – Danke.

**Dr. Möckel (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, Leipzig):** Guten Tag und danke für die Einladung. Zu dem eben von meinem Vorredner Gesagten möchte ich nur kurz anmerken, dass man ja in den Schutzgebieten, in den Schutzgebietsverordnungen – oder auch -gesetzen, je nach dem, wenn es jetzt ein Nationalpark ist – ja entsprechende Regelungen auch treffen könnte. Also, worum geht es hier? In der guten fachlichen Praxis gemäß § 4 ist ja eigentlich eine allgemeine Regelung des Verhältnisses Landwirtschaft/Forstwirtschaft und Natur und Umwelt in der Gesamtlandschaft, also in der normal bewirtschafteten Fläche. Und da muss man sagen, da ist erstmal die Bundesregelung in § 5 kein Ruhmesblatt. Diese Regelung übernimmt einfach nur die damaligen Rahmenvorschriften, die vor 2010 bestanden. Und zu den seinerzeitigen Rahmenvorschriften hat damals der Bundesgesetzgeber gesagt: Länder, ihr müsst das noch weiter konkretisieren! Das haben die Länder nie gemacht, und das hat dann der Bund 2010 selber auch nicht getan. Aber das hält natürlich kein Land heute ab, dies weiter zu konkretisieren, denn die sogenannten Grundsätze der guten

fachlichen Praxis sind keine allgemeinen Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes, sodass hier keine Sperrwirkung des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Konkretisierungen sind hier also landesrechtlich möglich. Sie sind auch geboten, wie das Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg zeigt, was eine Verbindlichkeit dieser Grundsätze, insbesondere des Verbotes des Dauergrünlandumbruches im letzten Jahr abgelehnt hat mit sehr interessanten Begründungen, insbesondere auch darauf verweisend, dass das ja alles höchst unkonkret, höchst abstrakt sei und insofern davon gar keine Verbotswirkung ausgehen könne.

Also, die Landesgesetzgeber sind hier gefragt, und da, finde ich, ist es schon ein guter Schritt, was der Entwurf gemacht hat. Insbesondere, indem er in Abs. 1 klarstellt: ist verboten. Damit ist klar: hier ist wirklich ein Verbot, hier ist nicht nur ein Grundsatz, ein Appell gemeint. Und man könnte noch ein bisschen ergänzen vielleicht in der Definition von Dauergrünland, dass man vielleicht eine genaue Zeit bestimmt. Ansonsten könnte man sich natürlich eine Vielzahl von Konkretisierungen von § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz überlegen oder sie sind aus naturschutzfachlichen oder ökologischen Gründen geboten. Das gilt zum Beispiel für Obergrenzen für den Viehbesatz, weil im Bundesnaturschutzgesetz nur von einem angemessenen Verhältnis gesprochen wird. Das ist aber höchst unbestimmt. Jeder versteht darunter etwas anderes.

Das Gleiche betrifft auch das Verhältnis von Landschaftselementen und extensiven Flächen. Je Hektar oder je Betrieb kann man landesrechtlich durchaus mehr leisten und würde damit auch zum Beispiel die Forderungen nach dem Biotopverbund konkretisieren können. So gibt es einiges, auch zum Beispiel die Begrenzung der Entwässerung, und zwar nicht nur wie es hier vorgeschlagen ist in § 4 der zukünftigen, noch zusätzlich geplanten Entwässerungsmaßnahmen, sondern auch durch eine Begrenzung der schon vorhandenen Entwässerungsmaßnahmen, wenn diese ökologische Schäden verursachen, weil zum Beispiel Niedermoore entwässert werden und diese Niedermoore erhebliche Treibhausgasemissionen emittieren. Danke schön.

**Henning Höne (FDP):** Vielen Dank. Meine nächste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Mir geht es da um § 7 Landschaftsplanung in Verbindung mit dem, was Sie auch in Ihrer Stellungnahme zu den Kostenfolgen ausgeführt haben. Da wäre meine Frage, inwiefern Sie einen Mehrwert in der geplanten flächendeckenden Landschaftsplanung, in der verpflichtenden flächendeckenden Landschaftsplanung sehen und inwiefern da aus Ihrer Perspektive Mittel personeller, finanzieller Art gebunden werden, also Ressourcen gebunden werden, die möglicherweise an anderer Stelle fehlen und inwiefern sich gerade dieser Punkt darauf auswirkt, dass Sie ja in Bezug auf die Kostenfolgen Schätzungen angegeben haben, die im jetzigen Entwurf deutlich zu niedrig angegeben sind.

**Dr. Andrea Garrelmann (Kommunale Spitzenverbände NRW):** Ja, die Frage ist sehr schön konkret gestellt und trifft genau den Punkt. Gegen die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung wenden wir uns aus verschiedenen Gründen,

und zwar hauptsächlich deswegen, weil Landschaftspläne bisher da aufgestellt wurden, wo sie auch nötig sind, das heißt anlassbezogen. Und da besteht erst einmal keine Notwendigkeit, flächendeckend zu überplanen. Dann ist es so, dass das natürlich auch deutliche Kosten verursacht. In Bezug auf die Konnexitätsfolgen kann ich jetzt nicht ganz konkret werden, weil ich da die konkreten Berechnungen landesweit für genau diesen Punkt nicht vorliegen habe.

Ich habe aber einen schönen Beispielsfall, der uns gemeldet wurde, zum Beispiel aus dem Kreis Düren. Dort hat man uns gesagt, da wären bei einer flächendeckenden Landschaftsplanung drei Landschaftspläne zu erstellen, die noch nicht bestehen. Man würde mit einem Zeithorizont von vier bis fünf Jahren rechnen. Für diese Zeit wäre zusätzliches Personal für diese Aufgabe erforderlich. Alternativ könnte das auch an ein externes Büro vergeben werden. Das kostet natürlich dann auch Geld. Da wird gesagt, für die Aufstellungsphase von fünf Jahren wird ein personeller Mehrbedarf von einer halben Vollzeitstelle für den gehobenen Dienst gesehen. Bei geschätzten 75.000 € Gesamtkosten einer entsprechenden Vollstelle ergibt sich ein einmaliger Mehraufwand von 187.500 €, und dann natürlich ein nicht wirklich zu beziffernder Mehraufwand für die Fortschreibung.

Das ist jetzt nur ein Kreis, der dazu etwas sagt. Man müsste natürlich sehen, welche Kosten sich für das Ganze landesweit ergeben.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Ich habe da noch eine Frage an die Naturschutzverbände, den Dachverband Biologische Stationen NRW und an den Bundesverband für Naturschutz. Es geht um die Fläche und die Biodiversität. Die Bundesregierung hatte geplant, den Flächenverbrauch von 120 ha im Jahr 2002 auf 30 ha im Jahr 2020 zu begrenzen und heute, vier Jahre vor dem Zieldatum, sind wir immer noch bei ungefähr 70 ha pro Tag. Bis 2030 sollen laut Experten netto, also inklusive Rückbau, gar keine Flächen mehr versiegelt werden. Hat der Bundesrat auch schon mal so formuliert? Die EU will das bis 2050 schaffen. Und die Schäden an Natur und Umwelt durch Versiegelung und Zerschneidung sind erheblich und zumeist unumkehrbar. In den versiegelten Böden fließt kein Wasser ab. Das Risiko für Überschwemmungen steigt. Fehlender Wasser- und Luftaustausch durch Versiegelung macht die Böden unfruchtbar. Straßen und Siedlungen hindern Tiere und Pflanzen daran, sich auszubreiten. Das sind so die Probleme. Wenn man das alles berücksichtigt, ist dann die Biodiversität, für die ja die oben genannten Flächen gebraucht werden, ausreichend im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt? Oder anders. Kann die Biodiversität mit diesem vorliegenden Entwurf auf ein notwendiges Maß erhöht oder verbessert werden? – Danke.

**Dr. Michael Harenger (BUND NRW):** Ich bin mal so frei zu sagen: Nein, durch den derzeitigen Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes wird die Biodiversität nicht erhöht werden. Man kann vielleicht die stille Hoffnung haben, dass sie halbwegs erhalten bleibt – ich bezweifle das allerdings. Man muss jetzt aber über den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes hinaus auch noch den Entwurf des Landesentwicklungsplans

heranziehen, in dem nämlich das ursprünglich festgelegte Ziel zur Begrenzung der Flächenversiegelung in einen mehr oder weniger unverbindlichen Grundsatz umformuliert worden ist. Das ist meines Erachtens eine noch schlimmere Auswirkung auf das Ziel der Haltung beziehungsweise Verbesserung der Biodiversität.

**Dr. Jan Boomers (Dachverband Biologische Stationen in Nordrhein-Westfalen e.V.):** Mit dem vorliegenden Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes, denke ich, ist erst einmal die Problemstellung benannt, also erkannt worden, was wir als ausgesprochen positiv ansehen, da wir seit vielen Jahren einen dramatischen Artenschwund landes-, aber auch bundesweit zu beobachten haben. Das ist ein Thema, was für alle hier im Saal wahrscheinlich auch nicht neu ist. Und entsprechend ist ja auch schon 2008 von der Bundesregierung ein entsprechender Plan mit einer entsprechenden Zeitsetzung beschlossen worden, indem man das Artensterben stoppen wollte. Aktuell ist ja die Zeitspanne bis 2020. Dann soll der Zustand der Biodiversität wieder auf ein Level gebracht werden, bei dem kein weiteres Artensterben zu beobachten ist.

Was heißt das auch? – Das muss man ja auch noch einmal sagen, weil das hier heute in einigen Wortmeldungen meines Erachtens etwas verkürzt übergekommen ist. Wenn man von Biodiversität spricht, spricht man ja nicht nur von der Zahl der unterschiedlichen Arten, sondern man spricht auch von der Anzahl der entsprechend notwendigen unterschiedlichen Lebensräume, und man spricht natürlich auch noch über die genetische Vielfalt. Und alle drei Faktoren müssen in so einer Gesetzgebung berücksichtigt werden, wenn man hier den Verlust der Biodiversität stoppen will.

Insofern sind hier viele Ansätze auch in den Paragraphen enthalten, die dort in die richtige Richtung führen. Die sind hier in Teilen auch genannt worden, zum Beispiel das Biotopverbundsystem als ein besonderes Themenfeld für Nordrhein-Westfalen. Denn hier haben wir es mit einem Land zu tun, was aufgrund seiner Bevölkerungs- und Siedlungsdichte besonders stark zersiedelt ist. Insofern ist der Bedarf hier, Maßnahmen zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundsystems herzustellen, größer als in anderen Bundesländern. Daher müssen die Standards hier auch besonders streng gesetzt werden und entsprechend auch hoch angesetzt werden, um überhaupt funktionieren zu können. Denn wir wissen alle, wenn wir die Berichte des LANUV Jahr für Jahr lesen, dann müssen wir leider feststellen, dass in den letzten Jahren bei den Artenbeständen keinerlei Trendwende zu sehen ist.

Eine sehr markante Art, die sehr durch die Medien geht, ist ja der Kiebitz, dessen Bestand sich in den letzten fünf Jahren von 20.000 Brutpaaren auf 12.000 reduziert hat – in fünf Jahren fast halbiert. Das sind schon Punkte, bei denen sehr schnell Handlungsbedarf gegeben ist. Wir sehen es deshalb eher als bedauerlich an, dass der Begriff „mindestens“ in der zweiten Fassung beim Biotopverbundsystem weggefallen ist, dass dort nur noch steht „15 %“. Eigentlich wäre es notwendig gewesen zu sagen: das sollte es mindestens sein. – Denn wir sind da beim Status quo, und wir sehen, dass es derzeit nicht funktioniert, die Biodiversität auf diesem Stand zu halten.

Insofern sind wir auch, was § 4 Abs. 2 betrifft, im Bereich des Grünlandschutzes nicht befriedigt. Es ist ausgesprochen positiv zu werten, dass von der Landesregierung der

Grünlandschutz als notwendiges Themenfeld erkannt worden ist. Wenn man aber den Absatz 2 liest, gibt es viele Möglichkeiten letztendlich, um diese Maßnahmen herumzukommen, und das nicht nur durch Ausgleich, sondern auch durch Ersatz. Wir stellen fest, dass hier die ganze Sache doch schon in der zweiten Fassung ganz, ganz stark aufgeweicht worden ist. Da wäre mehr möglich.

**Dr. Peter Finck (Bundesamt für Naturschutz):** Also die Analyse ist klar. Die Arten- und Lebensraumvielfalt hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten erheblich abgenommen. Es gibt viele Elemente, viele Bausteine und Instrumentarien, die dazu beitragen können, diesen verheerenden Trend aufzuhalten. Dazu gehören sicherlich Gesetze, dazu gehören Strategien. Wenn Gesetze so wie das jetzt vorliegende Landesnaturschutzgesetz Schritte in die Richtung unternehmen, um bestehende Instrumente zu schärfen, zu verbessern, dann ist das auf jeden Fall hilfreich, um den bestehenden Trend des weiteren Verlustes an Arten und Lebensräumen zu stoppen.

Wichtig in dem Zusammenhang – aus meiner Sicht – sind insbesondere solche Gesetzesneufassungen wie zum Beispiel § 35, wenn es um den Biotopverbund geht. Denn wenn man den Biotopverbund in der Definition des Bundesgesetzgebers sieht, dann geht es beim Biotopverbund tatsächlich um die dauerhafte Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Das heißt, wenn man einen funktionierenden Biotopverbund hat, dann hat man ein gutes Instrument in der Hand, um Artenvielfalt im Land zu erhalten. Von daher begrüßen wir die entsprechenden Regelungen, so wie sie im Landesnaturschutzgesetzentwurf jetzt enthalten sind.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch schon von meinem Vorredner angesprochen worden. Ein erheblicher Teil des Verlustes gerade in der Agrarlandschaft an Arten und Lebensräumen stellen wir in dem Zusammenhang mit dem Verlust von Grünland fest. Dass hier entsprechende Regelungen in der Neufassung im § 4 aufgenommen worden sind, ist sicherlich auch ein guter Schritt in die richtige Richtung, um das nötige Instrumentarium in der Hand zu haben, um die Ziele sowohl der nationalen wie auch der Landesstrategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu erreichen.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Wir haben somit das Ende der dritten Fragerunde erreicht. In Absprache mit den Obleuten machen wir jetzt eine Pause, damit Sie ein bisschen durchatmen können, und zwar bis 17 Uhr.

(Unterbrechung von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr)

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung zum zweiten Teil unserer Anhörung. In Absprache mit den Obleuten schlage ich vor, dass wir die nächste Pause um 19:30 Uhr machen.

(Heiterkeit)

Aber wir wollen erst einmal anfangen.

**Norbert Meesters (SPD):** Meine nächste Frage betrifft § 6, Landschaftsrahmenplan, und richtet sich an Herrn Teßmer sowie Herrn Prof. Buttschardt. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht als Planungsinstrument den Landschaftsrahmenplan vor. Gemäß Gesetzentwurf soll dieser in Form der Regionalpläne umgesetzt werden. Für welche Erfordernisse wäre ein solcher Landschaftsrahmenplan von Bedeutung? Wäre zum Beispiel eine Regelung, die die Aufstellung von Grünordnungsplänen für den baulichen Innenbereich zulässt, sinnvoll? Welche Ziele oder Erfordernisse können in den Grünordnungsplänen dargestellt werden? Zu welchem Zweck wäre also eine solche Aufstellung sinnvoll?

**Dirk Teßmer (Bundesverband Beruflicher Naturschutz):** Vielen Dank für die Einladung und die Frage. Ich nehme gerne Stellung dazu. – Das Landschaftsprogramm als Landschaftsrahmenplan soll jetzt in NRW abgeschafft werden. In der Gesetzesbegründung ist zu lesen, dass dies letztlich im gesetzgeberischen Nachvollzug der geübten Praxis erfolgt. Aus Sicht des beruflichen Naturschutzes ist das schon zu bedauern, wenn man sich überlegt, wie Planung eigentlich funktionieren sollte und wie hier auch Steuerungsmöglichkeiten zu praktizieren sind.

Das Landschaftsprogramm soll im Prinzip von der Landesebene aus Vorgaben für die nachgelagerten Pläne machen und unter Gesamtbetrachtung der Verhältnisse im Land einen Rahmen setzen. Es soll also auch die gegebenen Unterschiede in den verschiedenen Regionen des Landes berücksichtigen, nämlich: Wie können wir an welcher Stelle die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege am besten umsetzen? Wo muss was wie gemacht werden? Gerade unter dem Aspekt, dass man Biotopnetze vernetzen möchte, dass man Milchtierverbände und Wegenetze etablieren bzw. festigen und erhalten möchte, ist es natürlich erforderlich, das Ganze nicht nur von der örtlichen Ebene aus zu betreiben, sondern auch von der überörtlichen und sogar von der Landesebene aus.

Auch im Rahmen von Natura 2000 – dort vernetzen wir die europäischen Schutzgebiete miteinander – ist ein solches betreiben Landschaftsprogramm auf der höherrangigen Ebene ein wertvolles Instrument. In NRW sind Sie zwar bislang ohne ausgekommen, die Frage ist nur, ob es in der Vergangenheit besonders gut war, kein solches Programm zu haben.

Wenn wir uns jetzt die NRW-spezifischen Besonderheiten anschauen – die weiteren Planungen finden dann nicht auf der kommunalen, sondern auf der Kreisebene statt – und da auch nur den Außenbereich, während es in anderen Bundesländern etabliert ist, sich im Rahmen von Grünordnungsplänen auch das Gemeindegebiet anzusehen, dann meine ich schon, dass es aus Sicht der Planung und auch der Belastbarkeit von Planung, der Hilfestellung, die Planung für Vorhabenträger liefert, doch ein Benefit ist, wenn sich das Ganze nicht nur auf den Außenbereich bezieht, sondern sich auch noch zu den Innenbereichen, die zum Teil auch unbeplante Innenbereiche sein können, verhält. Dort finden für den Naturschutz wichtige Belange statt, Vernetzungsfunktionen. Sie haben auch dort unter Umständen geschützte Landschaftsbestandteile oder andere Schutzgüter und überhaupt nur eine Erfassung von Natur und Landschaft, die es

dann den Planern, den Vorhabenträgern und natürlich auch den Fachbehörden erleichtert, effektiv zu arbeiten. Indem Sie diese Planungsebenen weiter verkürzen, müssen Sie im Prinzip das Ganze im einzelnen Projekt „ausbaden“. Sie haben dann nicht die Vorarbeit geleistet, von der Sie später profitieren könnten.

In dem Kontext noch der Hinweis: Wenn Sie jetzt vorhaben, in § 20 Abs. 4 die Bauleitplanung und insofern auch die Schutzgebietsausweisungen, die Sie in NRW über die Landschaftsplanung betreiben, sozusagen zu overrulen, dann ist das sowohl aus Sicht des Rechtsanwenders als auch aus Sicht der Planung problematisch, weil Sie keine klare Normenhierarchie mehr haben. Sie haben insofern nicht mehr, wie in anderen Bundesländern, die Verordnung, die an der Stelle zu beachten ist und dann unter Umständen Ausnahmen oder Befreiungen rechtfertigt oder auch Aufhebungen der Verordnungen, wenn es denn so sein soll, sondern Sie haben aus der kommunalen Bauleitplanung heraus von unten nach oben im Prinzip eine Schutzausweisung. In der Regel gibt es Erfordernisse, die diese in der Landschaftsplanung bedungen haben. Mit der Flächennutzungsplanung wird der Landschaftsplan eigentlich obsolet. Das wirft in mehrerer Hinsicht Rechtsunsicherheiten auf, und die Regelung ist für den Rechtsanwender unfreundlich. Das mag aus Sicht der Kommunen praktikabel sein, weil sie Herr des Geschehens sind, aber wir haben hier hochrangige Schutzgüter, die dann auch des Schutzes von oben bedürfen. Im Naturschutzrecht sind eigentlich geordnete Verfahren vorhanden, wie man das Ganze abarbeitet, und zwar nicht mit einem Federstrich von unten.

**Prof. Dr. Tillmann Buttschardt (Institut für Landschaftsökologie, AG Angewandte Landschaftsökologie und Ökologische Planung):** Herr Vorsitzender! Schönen Dank, dass ich eingeladen wurde und mich äußern darf. – Ich kann den letzten Ausführungen meines Vorredners hinsichtlich einer Nachvollziehbarkeit und Klarheit nur zustimmen. Zunächst einmal sollen ja durch das Landschaftsrahmenprogramm bzw. durch die Planungssystematik die Anforderungen in der Raumnutzung koordiniert werden, und das passiert auf verschiedenen Ebenen.

Wenn wir von unten nach oben gehen, dann ist in der Bauleitplanung der Bebauungsplan der Ort, wo dann Baurecht festgesetzt wird. Dem gegenüber stand nach alter Systematik für Teile des Gemeindegebiets eben der Grünordnungsplan. Der Grünordnungsplan sorgte quasi für die Bausatzung, für die Belange der Erholungsvorsorge, Landschaftsschutz, Umweltgüter, alles das, was wir heute auch mit dem großen Wort „Ökosystemleistungen“ benennen. Man hat den Grünordnungsplan später auch genutzt, um die Eingriffsregelungen besser zu bewältigen, sprich: um Minderungen bei der Eingriffsplanung durchzuführen.

Was kann der Grünordnungsplan bewirken? – Er kann eine ganze Menge in der Bauordnung verbessern, wenn er denn angewendet wird. Ich habe einmal versucht, meinen Studierenden Grünordnungspläne zu zeigen. Es gibt nur noch vereinzelt Städte, die das auf freiwilliger Basis machen. Aber wenn Grünordnungspläne aufgestellt worden sind, dann sind die Planungen gerade aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich besser als ohne sie. Grünordnungspläne sind aber eine freiwillige Sache.

Eine Ebene höher haben wir den Flächennutzungsplan, der für das Gemeindegebiet aufgestellt wird. Dem gegenüber steht auch in anderen Ländern der Landschaftsplan, der die Fachbelange von Landschaftspflege und Naturschutz einbezieht, dann in die Flächennutzungspläne übernommen und dort an vielen Stellen auch rechtlich festgesetzt wird. Nordrhein-Westfalen wählte in der Vergangenheit schon und wählt auch weiterhin den Sonderweg mit den beschriebenen Problemen, die ich nicht noch einmal ausführen will, die mein Vorredner gerade sehr gut illustriert hat.

Darüber ist, wenn man so will, eigentlich nur noch der offene Himmel, solange dem von Landesseite keine programmatische Zielformulierung entgegengesetzt wird. Ich betrachte das Fehlen eines landesweiten Konzeptes für die Landschaftsplanung als Mangel, insbesondere weil das Land Nordrhein-Westfalen über sehr viele verschiedene Landesteile verfügt. Das, was in Westfalen-Lippe gilt – es ist schon angesprochen worden –, gilt natürlich nicht in Kernbereichen des Ruhrgebiets, vermutlich auch nicht in der Köln-Bonner Bucht. Das, was in den Börden von Soest und Mechernich sinnvoll ist, ist vielleicht im hohen Sauerland nicht mehr angeraten. Um diese Sicht auf die Vielfalt des Landes und unterschiedliche Zielsetzungen darzulegen, die dann auch in den Köpfen der Menschen ankommen und am Ende zu einer Aussage führen, was an welcher Stelle zu schützen, zu entwickeln, zu erhalten ist – auch wenn man Rohstoffe ausbeuten möchte, muss das vielleicht verändert und in der Planung bedacht werden –, braucht man aus meiner Warte schon eine Gesamtsicht.

Es gibt sehr viele gute Pläne, die man als Beispiel nehmen kann. Rheinland-Pfalz hat solche aufgestellt. Auch das ist ein sehr heterogenes Bundesland. Ich kann nur empfehlen, von den Fachbeiträgen in der Landschaftsplanung wieder abzukommen, weil diese ex post aufgestellt werden, wenn die allgemeinen Planungen schon längst davonlaufen – man fragt sich dann: Was können wir denn eigentlich machen? –, sodass diese Ebene mit der landesweiten Sicht gefüllt wird, wenn man dann im Prinzip als Nächstes direkt auf die Kreisebene springt, was wir ja mit den Regionalplänen in Nordrhein-Westfalen machen.

**Margret Voßeler (CDU):** Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dietlein, an den Grundbesitzerverband und an den Landesverband Gartenbau Rheinland. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Landesnaturschutzgesetz greift in vielerlei Hinsicht in Eigentumsrechte ein. Wir haben es schon gehört: Grünlandumbruch, Streuobstbestände, Betretungsrechte etc. – Wie ist das sowohl juristisch als auch aus Sicht der Betroffenen zu bewerten?

**Prof. Dr. Johannes Dietlein (Universität Düsseldorf):** Das ist natürlich eine sehr breit aufgestellte Frage. Wir thematisieren im Grunde den ganzen Tag das Spannungsfeld von Eigentumsrechten auf der einen Seite und Gemeinwohlbindung auf der anderen Seite. Aber ich möchte ein paar Facetten herausgreifen, über die man vielleicht noch einmal nachdenken sollte.

Das Thema „Vorkaufsrechte“ ist schon angesprochen worden. Das hat nicht nur eine eigentumsrechtliche Komponente, es hat auch eine vertragsrechtliche Komponente,

es hat auch etwas mit Grundrechten zu tun. Hier fällt mir das Vorkaufsrecht zugunsten der Naturschutzverbände auf und dass keinerlei Zielvorgaben in Richtung der Begünstigten gemacht werden. Das ist ungewöhnlich. Vergleichen wir es einmal mit dem Fall der Enteignung zugunsten Privater. Eigentlich möchte ich immer einen Gemeinwohlzweck erreichen, indem ich einen Privaten einbinde. Wo finde ich das? Hier steht einfach nur, man übt das Recht für einen Privaten aus; der bekommt auf einmal Grundeigentum. Das leuchtet nicht ganz ein. Wir haben auch Vergleichsregelungen, zum Beispiel Vorkaufsrechte im Baugesetzbuch. Da ist das natürlich mit Bindungen des Privaten verknüpft. Ich sehe nicht, wo hier der Gemeinwohlzweck realisiert werden soll, während das Ganze – wir haben es eben gehört – erhebliche eigentumsrechtliche Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringt. – Das ist ein Punkt, der mir auffällt.

Was mir weiterhin auffällt – vielleicht kommen wir nachher noch zu dem Thema, denn es ist wichtig – sind die Wildnisentwicklungsgebiete. Das hört sich im ersten Moment harmlos an. Ein Eigentümer kann sein Eigentumsrecht sozusagen in eine bestimmte Richtung ausüben. Aber das Gesetz ist an der Stelle völlig unbestimmt. Was hat denn diese Aussage für eine Folgewirkung für den Eigentümer? Kann er die Einwilligung wieder zurückrufen? Was ist, wenn das Eigentum veräußert wird? Kann der neue Eigentümer die Entscheidung wieder anders treffen? Das Gesetz bleibt an der Stelle völlig unklar.

Auch die Nachbareigentümer werden offenkundig mit in die Pflicht genommen; denn schädigende Handlungen, die sich in dem Wildnisentwicklungsgebiet auswirken, werden verboten. Das heißt, es kommt nicht mehr darauf an, wo die Handlung getätigt wird, sondern darauf, wo sie sich auswirkt. Hier werden also Eigentümerechte in den benachbarten Flächen dadurch beschränkt, dass eine Privatperson für sich sagt: „Das hätte ich gerne als schutzwürdig erklärt, das wird zu einem Wildnisentwicklungsgebiet“, und die Umgebung darf nicht mehr agieren. Im Privatrecht würde man so etwas einen Vertrag zulasten Dritter nennen, ohne dass ich sehe: Wo kann hier eigentlich der Gemeinwohlzweck erfüllt werden? Denn offensichtlich entscheidet ja ein Privatmann selber: Meine Fläche ist so besonders toll, die wird jetzt Wildnisentwicklungsgebiet. – Das scheint mir auch eine eigentumsrechtlich hoch problematische Regelung zu sein.

Abgesehen davon – das wäre der Punkt, den man noch einmal vertiefen müsste – sehe ich auch nicht, dass das Land hier eine Gesetzgebungskompetenz hat; denn das scheint mir ein Thema zu sein, das den Flächenschutz betrifft, der im Bundesnaturschutzgesetz abschließend geregelt ist. Das Gesetz hat hier in § 40 – ich sage es offen – eine etwas merkwürdige Aussage getroffen, nämlich dass das Wildnisentwicklungsgebiet als Landschaftsbestandteil geschützt werden soll. Wo ist denn hier bitte ein Landschaftsbestandteil? § 29 meint Objekte, die sich aus der Landschaft herausheben. Es gibt überhaupt keine qualitativen Anforderungen an das Wildnisentwicklungsgebiet, das kann unter Umständen auch eine platte Wiese oder irgendein Wald sein. Es geht ganz offenkundig um einen flächenbezogenen Schutz, und damit sind wir in einem Bereich, der im Bundesnaturschutzgesetz unstreitig abschließend geregelt ist.

Da muss ganz erheblich nachgearbeitet werden, aus meiner Sicht muss dies schlicht gestrichen werden.

Unter eigentumsrechtlichen Aspekten noch zu einem Punkt – man mag ihn etwas kleiner ansiedeln –, den Brachflächen und Duldungspflichten, die ohne Entschädigung bestehen: Das hat man in der Tat aus dem alten Landschaftsgesetz übernommen. Es wurde aber schon damals kritisiert. Gibt es nicht Reaktivierungsmöglichkeiten, sodass man, wenn man dauerhaft auf Nutzungen verzichten muss, doch eine Entschädigung braucht? Es spricht vieles dafür.

Eine andere Facette in Bezug auf das Eigentum, die mir auffällt – natürlich auch ein bisschen um die Ecke gedacht –, ist die Unberührtheitsklausel in Vogelschutzgebieten. Die Vogelschutzgebiete sind ein riesiges Segment. Bisher enthält das Landschaftsgesetz eine Unberührtheitsklausel. Die findet sich jetzt nicht mehr mit dem Hinweis, über das Bundesnaturschutzgesetz sei ohnehin alles klar. Wenn das so klar ist, dann frage ich mich: Warum streicht man es? Offensichtlich hat man ja einen Gedanken, wenn man etwas streicht. Im Bundesnaturschutzgesetz finde ich schon Unklarheiten, die durch die Streichung auftauchen, die dann die Nutzung des Eigentums in den Vogelschutzgebieten betreffen.

Ich nehme einmal das Stichwort „jagdliches Eigentum“. Im Bundesnaturschutzgesetz mögen Forst, Fischerei und Landwirtschaft genannt sein, aber im Landschaftsgesetz ist bisher völlig klar, dass auch die jagdliche Nutzung möglich sein soll. Darüber wird es dann Streit geben. Ich frage mich im Stillen: Ist das möglicherweise das Motiv für die Streichung? Hier wird man unnötig Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten säen, wenn man eine bisher völlig konsentiertere Klarstellungsregel streicht. Es geht um das, was Sie angesprochen haben: um die Eigentumsrechte. Mein Plädoyer lautet, die Unberührtheitsklausel, die wir jetzt im Gesetz haben, dringend wieder aufzunehmen, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

**Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband NRW):** Frau Voßeler, vielen Dank für diese wesentliche und entscheidende Frage. Ich will mich jetzt weniger rechtlich, sondern mehr als Betroffener äußern; denn der Grundbesitzerverband vertritt nun einmal die Interessen der Eigentümer.

Wenn man betrachtet, dass in Nordrhein-Westfalen zwei Drittel des Waldes in privater Hand sind – für den landwirtschaftlichen Bereich nehme ich jetzt einmal dieselbe Zahl an –, dann können wir feststellen, dass mehr als zwei Drittel – ich würde sagen, eher 70 % – der betroffenen Flächen, über die wir hier reden, privaten Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes gehören. Immer wenn dort eine Schutzmaßnahme umgesetzt werden soll, dann betrifft es auch diejenigen. Daher sollte man so etwas nur in Absprache mit den Betroffenen tun, um wirklich eine Schutzwirkung zu erreichen. Ich glaube, da sind wir uns alle einig.

Wenn ich mir dieses Gesetz anschau, dann sage ich: Die Sozialpflichtigkeit des Grund- oder Privateigentümers ist langsam überreizt. Ich habe mir ein paar Stichworte

aufgeschrieben, generelle Eigentumseingriffe aus dem Gesetz, die ich Ihnen schnell nennen möchte, damit Sie einmal ein Gefühl dafür bekommen.

Die Ausweisung sämtlicher Schutzkategorien: Jede Schutzkategorie bedeutet einen Werteingriff für den Grundeigentümer. Wir haben genug Beispiele dafür, die deutlich machen: Wenn eine Fläche einen Schutzstatus hat, dann hat man dort einen Wertverlust.

Dass wir den Naturschutz wollen, da sind wir uns ja alle einig. Es ist nur die Frage, wie man das umsetzt. Ich nenne einmal § 35, Biotopverbund, § 36, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, § 37, Biosphärenregionen, § 38, Naturparke, § 39, Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41, Alleen, § 42, Gesetzliche geschützte Biotope.

§ 44 – das ist der Hammer –: „Bei landesweit naturschutzfachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebieten ... kann die oberste Naturschutzbehörde das gesamte Gebiet durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet ausweisen“ – ohne Rücksprache mit den Eigentümern.

Vogelschutzgebiete sind gerade angesprochen worden.

Konkrete Eigentumseinschränkungen sind auch eine Gefahr. In § 4 gibt es eine Beschränkung der Bewirtschaftung von Grünland und sonstigen Flächen.

§ 5: Biotopkartierung ohne Rücksprache und Information betroffener Eigentümer.

§ 11: Zweckbestimmung für die Nutzung von Brachflächen.

§ 12: Forstliche Festsetzungen über die Anpflanzung bestimmter Baumarten. Da wird vorgeschrieben, welchen Baum ich wo anzupflanzen habe.

§ 27: „... festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können ... den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ... aufgegeben werden“ – entschädigungslos.

§ 41: Geschützte Alleen müssen gepflegt und bei Bedarf muss Ersatz geschaffen werden. Das zahlt einem keiner, das hat man selbst zu tun.

§ 57: Reit- und Kutschfahrten auf privaten Wegen sind zu dulden. Wer richtet die Wege her, und wer pflegt sie?

§ 65: Markierungen von Wanderwegen sind zu dulden. Auf wessen Wegen laufen denn die Leute?

§ 73: Betretungs- und Untersuchungsrecht auf privaten Flächen auch ohne Rücksprache mit den Eigentümern.

Ich sage das nur, damit man einmal ein Gefühl dafür bekommt. Im Einzelfall ist alles erträglich, und wir leben auch wunderbar damit, aber irgendwann ist es einfach zu viel. Wenn ich das zusammenstelle, dann behaupte ich einfach, dass wir es überreizen. Wenn nun einmal 70 % der Flächen unseres Landes Privateigentümern gehören und das Privatrecht ein Grundrecht ist, dann halte ich dieses Gesetz für kontraproduktiv, weil jeder Eigentümer dafür sorgen wird, dass es bei ihm gar nicht erst irgendwelche

schutzwürdigen Dinge gibt. Das kann doch nicht unser aller Ziel sein. Deswegen plädiere ich ganz vehement für einen kooperativen Naturschutz. Wir müssen das gemeinsam machen. Wir werden es auch nur gemeinsam hinbekommen, aber nicht durch gesetzliche Auflagen.

Zum Abschluss: Der Grundbesitzerverband hat letzte Woche unter 2.000 Leuten bundesweit eine Umfrage durchgeführt. Drei Viertel der Befragten haben ganz klar Verständnis für unser Unverständnis, unseren Unwillen geäußert. 60 % sind dafür, dass betroffene Eigentümer fair entschädigt werden sollten. Wenn wir auf der Basis miteinander arbeiten, dann kommen wir zum Ziel. Dann werden unser Land und die Artenvielfalt auch etwas davon haben.

**Heiner Esser (Landesverband Gartenbau Rheinland):** Meine Damen und Herren! Frau Voßeler, vielen Dank, dass ich mich zu dieser Frage äußern kann. – Das Vorkaufsrecht als solches tangiert den Gartenbau nur sehr bedingt, weil in den Schutzgebieten – Naturschutzgebieten, Naturparks und FFH-Gebieten – wenige Betriebe angesiedelt sind. Allerdings verschärft sich durch diese Maßnahme weiterhin die Flächenkonkurrenz. Nach Erhebungen unseres Verbandes haben sich die Pachtpreise in den letzten Jahren verdoppelt. Die Preise für landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sind erheblich gestiegen. Dadurch werden die Möglichkeiten der Betriebe, zu wachsen, eingeschränkt, insbesondere in den Sonderkulturen.

Dann ist eben angesprochen worden, dass zumutbare Maßnahmen aufgegeben werden können, § 13 in Verbindung mit § 27. In diesem Bereich ist nicht rechtssicher geklärt, welche Belastungen in den nächsten Jahren auf die Betriebe zukommen.

**Norwich Rüße (GRÜNE):** Meine Fragen richten sich an Herrn Wälter, an die Naturschutzverbände und an Herrn Dr. Boomers. Ich möchte gerne einmal hinter die Verabschiedung des Naturschutzgesetzes blicken, weil ein Gesetz auch umgesetzt werden muss. In § 69, Landschaftswacht, ist die Funktion der Landschaftswächter beschrieben, die dabei unterstützen sollen, dass das Landesnaturschutzgesetz und dessen Bestimmungen in der Natur ordnungsgemäß umgesetzt werden. Wie sehen Sie diese Bestimmungen? Sind die Befugnisse für Landschaftswächter aus Ihrer Sicht ausreichend, vielleicht auch im Vergleich mit anderen Bundesländern?

**Thomas Wälter (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holstein):** Im Vergleich zu anderen Bundesländern kann ich schon einiges dazu sagen. Es ist immer sehr wichtig, dass die Landesverwaltung zur Unterstützung und Umsetzung ihrer Aufgaben in der Fläche engagierte Kolleginnen und Kollegen aus dem ehrenamtlichen und natürlich auch aus dem hauptamtlichen Bereich hat. Sie alle wissen, dass dort – es wurde heute schon öfter genannt – über Kommunikation, Partizipation und ein Miteinander sehr viel erreicht werden kann. Deswegen halten wir es für sehr wichtig, dass wir vor Ort Menschen haben, die lokal über das diskutieren können, um das es geht, nämlich die Umsetzung dessen, was wir heute erörtern.

Wir haben amtlicherseits ein System über sogenannte Stationen – das ist etwas anders als die Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen –, die einen integrierenden Charakter haben und in der Landschaft wirken. Das heißt, die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen arbeiten im Verbund mit anderen Verbänden, insbesondere mit anderen Akteuren. Sie haben die Möglichkeit, ein großes Maß an Naturschutz vor Ort umzusetzen und zu diskutieren; denn die Menschen wollen nicht unbedingt in Kiel anrufen, sondern sie wollen ihre Probleme vor Ort lösen. Sie wollen wissen, wie sie ihre Landnutzung weiterführen und trotzdem die Ziele des Naturschutzes im Auge behalten können. Das führt aus unserer Sicht immer zu guten Lösungen, weil sie vor Ort produziert werden.

Auf der anderen Seite haben wir ein System von sogenannten Schutzgebietsbetreuern, die auch aus dem ehrenamtlichen Bereich kommen und unsere Naturschutzgebiete und weitere Schutzgebiete, FFH-Gebiete betreuen. Das hat den Vorteil, dass diese Akteure meistens lokal versiert und gebunden sind und auch Mitarbeiter aus anderen Nutzerverbänden kennen. In und für die Gebietsentwicklung kann man vor Ort gute, konsensuale Lösungen finden. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

**Mark vom Hofe (LNU NRW):** Meine Damen und Herren! Die Naturschutzverbände sehen in der Landschaftswacht in der gegenwärtigen Fassung kein hinreichendes Mittel, den Schäden in Natur und Landschaft entgegenzuwirken, weil die gegenwärtigen Landschaftswächter in aller Regel ehrenamtlich tätig sind und keinerlei Möglichkeit haben, durchzugreifen. Da sehen wir ein Problem.

Mit dem neuen Gesetz sollte versucht werden, den Leuten mehr Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Sie sollen im Grunde genommen beratend, vorsichtig argumentierend auf diejenigen zugehen, die beispielsweise in Schutzgebieten mit einem nicht angeleinten Hund unterwegs sind. Wir wissen aus der Erfahrung, dass dann, wenn Ehrenamtler vorsichtig sagen: „In diesem Schutzgebiet ist es wie in allen Naturschutzgebieten erforderlich, dass das Tier angeleint ist“, die Leute erwidern: Du blöder Hund, sieh zu, wie du weiterkommst; mit dir werde ich nicht weiter reden.

Wir glauben schon, dass hier über die Beratung der unteren Landschaftsbehörden hinaus eine Möglichkeit bestehen muss, tätig werden zu können und nicht nur zu sagen: Ich brauche ihre Adresse. – Dann gehen die Leute auch weg. Da muss mehr möglich sein. Damit wäre das Feld besser abgedeckt. Das können Hauptamtliche sein oder auch Ehrenamtler, die eine größere Ausstattung haben, die von den Landschaftsbehörden vielleicht auch mit etwas Kleingeld ausgestattet werden, und nicht nur diejenigen, die einfach sagen: Ich nehme den Fall auf, was ich da bemerkt habe, und gebe es an die untere Landschaftsbehörde weiter. – Am Ende des Jahres wird dann eine Bilanz gezogen, wie viele Fälle in welcher Form möglicherweise aufgefallen sind, damit die untere Landschaftsbehörde damit umgehen kann. Das kann nicht der Sinn einer solchen Wacht sein.

Im Übrigen ist der Begriff „Landschaftswacht“ sehr überholungsbedürftig, um es vorsichtig auszudrücken. Wir könnten uns da „Naturschutzbeauftragte“ oder Ähnliches vorstellen.

**Dr. Jan Boomers (Dachverband Biologische Stationen in NRW):** Der Begriff „Landschaftswacht“ ist tatsächlich überholungsbedürftig, aber auch insgesamt der Zuschnitt. Das zeigt sich in der Praxis daran: Wenn man sich anschaut, wie viele Bereiche letztendlich noch von Landschaftswächtern betreut werden, dann stellen wir fest, dass die Zahl doch stark rückläufig ist. – Zum Ersten.

Zum Zweiten: Wenn wir uns die Altersstruktur der Landschaftswächter anschauen, dann sehen wir, dass sie sich schon sehr weit nach oben verschoben hat.

Insofern wird deutlich, dass man wenig junge Leute gewinnt, um Landschaftswachtfunktionen zu übernehmen. Das liegt natürlich daran, dass viele Bereiche nicht immer vergnügungssteuerpflichtig sind, um es einmal so auszudrücken. In NRW ist in vielen Schutzgebieten ein enormer Nutzerdruck von unterschiedlichsten Gruppen vorhanden, seien es Freizeitdruck, sportlicher Druck und anderes mehr. Ein guter Ansatz wäre es sicherlich, zunächst einmal zu sagen: Wichtig ist nicht eine Verbotstafel, sondern ein Mensch vor Ort, der Hintergründe erläutert und noch einmal erklärt, warum beispielsweise der Hund angeleint sein muss, warum man die Boote nur an der offiziellen Einstiegsstelle einsetzen sollte und vieles andere mehr.

Das Problem, das wir bei den Biologischen Stationen beobachten, ist, dass die Akzeptanz, so etwas freundlich und erst einmal positiv aufzunehmen, sinkend ist. Dann überlegt man sich, eine Funktion zu übernehmen, bei der man sich erst einmal als Rückmeldung einholt, dass die Nutzer das gar nicht interessiert, ohne die Möglichkeit zu haben, dann auch zu sagen: Du solltest dir vielleicht überlegen, ob du ein Knöllchen zahlen möchtest, wenn du dich eindeutig entgegen den Eckpfeilern der Gesetzgebung verhältst. – Das finde ich dann zu kurz gegriffen.

Wir kennen es doch alle selber. Wenn an den Straßen Schilder ständen: „Ihr sollt in der Stadt 50 km/h fahren“, aber nirgendwo die Geschwindigkeit kontrolliert würde, wie viele Leute würden dann 50 km/h fahren? Wenn im Naturschutzgebiet steht: „Der Hund ist anzuleinen“, der Landschaftswächter vor Ort aber nur sagen kann: „Bitte leine doch deinen Hund an“, während der andere antwortet: „Das interessiert mich überhaupt nicht“, und daraus resultiert gar nichts, dann stimmt an der ganzen Funktion etwas nicht. Deswegen wäre unser Anliegen, zu überlegen: Wie kann der Zuschnitt, aber wie können auch die Möglichkeiten des Landschaftswächters stärker präzisiert werden, als es bisher in dem Entwurf vorgesehen ist?

**Karlheinz Busen (FDP):** Herr Prof. Dietlein hat vorhin die Unberührtheitsklausel angesprochen. Die Jagd wird nicht allein im Jagdrecht geregelt, sondern auch das Naturschutzgesetz hat Auswirkungen auf die Jagdausübung, zum Beispiel durch die Ausweitung von Wildnisgebieten usw. Ich frage den Landesjagdverband, den Fischereiverband und auch die Eigenjagdbesitzer: Inwiefern droht so eine Befriedung durch die Hintertür?

**Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW):** Vielen Dank für die Frage, Herr Busen, die ich gern beantworten möchte. – Wildnisentwicklungsgebiete sind unabhängig von dem, was wir von Herrn Prof. Dietlein schon hinsichtlich des abweichungsfesten Kerns des Bundesnaturschutzgesetzes gehört haben – das sehen wir genauso –, natürlich weitere Möglichkeiten, um entsprechende Jagdausübungen ganz oder teilweise einzuschränken oder in diesen Flächen gar zu verbieten. Das ist neben den uns knebelnden Begriffen und Regelungen im Bundesjagdgesetz und im neuen Landesjagdgesetz, das im letzten Jahr verabschiedet wurde – ich nenne nur § 6a, die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten, sowie die örtlichen und sachlichen Verbote, die im Landesjagdgesetz geregelt sind –, natürlich ein weiterer Stichpunkt gegen die Jagd.

Ich sehe es nicht so, wie Herr Sticht es dargestellt hat; er ist leider, glaube ich, nicht mehr da. Er hat vorgetragen, dass in den Wildnisentwicklungsgebieten nun wirklich keine Jagd ausgeübt und dort wirklich alles so belassen werden solle, wie es ist. Ich darf dazu ergänzend vortragen, dass jeder Jäger auch Naturschützer ist und war – seit Jahren und Jahrzehnten – und dass natürlich auch in diesen Gebieten die Jagd ausgeübt werden muss.

Uns fehlt aber in dem Bereich die Unberührtheitsklausel – Herr Prof. Dietlein hat es schon angedeutet – dahin gehend – das betrifft übrigens auch die Fischerei –, dass auch in diesen Bereichen die ordnungsgemäße Jagdausübung weiterhin möglich sein muss. Das war im Landschaftsgesetz bisher so geregelt. Man hat jetzt versucht, über Umwege, ohne es konkret zu regeln, über eine Darstellung in der Begründung des aktuellen Entwurfs unter Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz, aufzuzeigen, dass dort im Großen und Ganzen die ordnungsgemäße Jagdausübung auch weiterhin möglich sei. Aber wenn das so gewollt wäre, warum schreibt man dann nicht hinein, dass die ordnungsgemäße Jagdausübung in den Bereichen auch weiter zulässig ist?

Das betrifft im Übrigen im Rahmen der Unberührtheit auch die Sicherung der Vogelschutzgebiete nach § 52 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetzentwurf, wo das generelle Störungsverbot enthalten ist. Auch hier fehlt jegliche Unberührtheitsklausel, die im Landschaftsgesetz noch vorhanden war.

Ich darf Ihnen dazu nur beispielhaft sagen: Wir haben regen Schriftverkehr mit dem Ministerium zum Bereich unterer Niederrhein, Gänse, verfolgt. Dabei ging es um die Frage der Entschädigung von Landwirten im Rahmen von Gänseschäden. Die wird nur gewährt, wenn keine Vergrämungsmaßnahmen stattfinden. Dort ist mehrfach die Frage gestellt worden, ob denn die ordnungsgemäße Jagdausübung auch eine Art der Vergrämung sei, und das ist bejaht worden. Da weiß man, wo der Zug hinfährt, genau in dieselbe Richtung. Man hat also Angst vor der Aufnahme der Unberührtheitsklausel, weil man die Jagd auch hier über das Nichtvorhandensein der Unberührtheitsklausel natürlich weiter massiv einschränken will.

Ein letzter Satz zum Biotopverbund: Natürlich sind die Jäger für einen Biotopverbund. Wir wollen, dass Gebiete vernetzt werden – das ist auch richtig –, aber bitte nicht von über 10 % bei einer Fläche. Das führt zu einer weiteren Flächenverknappung. Damit werden Anpachtungen von entsprechenden Flächen für die Jäger, zum Beispiel Wildäcker und Wildwiesen, nahezu unmöglich gemacht.

Auch für das Vorkaufsrecht gilt der Satz, dass damit den Landwirten der Grund und Boden entzogen wird, und die Landwirte sind unsere Verpächter. Wir können im Rahmen des Natur- und Artenschutzes nur etwas Gutes gewährleisten und tun, wenn man uns über die Landwirtschaft die fremden Flächen überlässt. Das verstehe ich unter gemeinschaftlichem Natur- und Artenschutz, aber nicht, dass man die Jagd durch die Regelungen in den §§ 45 und 52 massiv einschränkt.

**Dr. Olaf Niepagenkemper (Fischereiverband NRW):** Die Frage haben wir uns bisher noch gar nicht so gestellt, aber weitere Einschränkungen an Gewässern für die Fischerei tun uns immer weh. Wir haben schon in den letzten Jahren durch die Landschaftspläne in Naturschutzgebieten weitreichende Strecken abgegeben, zum Teil im Konsens, zum Teil nicht so sehr im Konsens. Da sukzessive alle Fließgewässer Naturschutzgebiete werden – die meisten sind es schon –, täte uns so etwas natürlich sehr weh.

Wir sind eher konstruktiv daran interessiert, diese Dinge in einer Art Vertragsnaturschutz zu regeln. Wenn jetzt aber große flächendeckende Wildnisgebiete eingerichtet werden und darin Gewässer sind, wären wir nicht damit einverstanden, das Angeln da komplett zu verbieten, insbesondere da es einen Erlass zum Angeln in Naturschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen gibt. Im Einzelfall muss die schädigende Wirkung des Angelns aufgezeigt werden, die konkret das Schutzziel dieses Gebietes konterkariert. Wenn man jetzt ein Gebiet einfach unter den Schutz eines Wildnisgebietes setzt, dann sehen wir nicht so sehr, dass dort der Schutzzweck konterkariert wird.

**Jürgen Reh (Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften/Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe):** Ich spreche für die Verbände der Jagdrechtsinhaber, den VJE und den RVEG. – Natürlich müssen auch wir befürchten, dass das neue Landesnaturschutzgesetz weitere Einschränkungen im Bereich der Bejagung auf den Flächen unserer Mitglieder mit sich bringt. Das sieht man schon dann, wenn man in die normale Landschaftsplanung einsteigt. In jedem Landschaftsplan finden Sie jagdliche Einschränkungen bis hin zu totalen Jagdverboten. Aber selbst im einfachen Landschaftsschutzgebiet sind schon Einschränkungen und Reglementierungen der Jagd enthalten. Wenn man weiß, wie Landschaftspläne entstehen, dass die Tätigkeit häufig an Verwaltungsexterne ausgelagert wird, muss man sich nicht wundern, dass dann auch formulärmäßig vorformulierte jagdliche Beschränkungen auf den individuellen Einzelfall angewendet werden.

Unberührtheitsklauseln sind unbedingt einzufordern, weil sie den Anwender daran erinnern, in welchem Rechtsraum er sich bewegt, dass er eben auf Privatflächen, auf Privateigentum Entscheidungen trifft und gesetzliche Reglementierungen und Einschränkungen zu beachten hat. Er muss daran erinnert werden, dass hier vom Gesetzgeber eine entsprechende Privatnützigkeit zu gewährleisten ist.

Wenn man von jagdlichen Einschränkungen ausgeht, wundert es mich sehr, dass das neue Landesnaturschutzgesetz zum Beispiel sang- und klanglos auf den bisherigen Befreiungstatbestand des § 69 Landschaftsgesetz verzichtet. Das war eine Regelung,

die der Gesetzgeber auf den Weg gebracht hat, um im konkreten Einzelfall für Schutzgebiete etwa Einzelfallgerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit herstellen zu können. Offensichtlich ist die Frage der Verhältnismäßigkeit bei Verboten nicht mehr so relevant, wie es früher einmal gewesen ist.

Was die Ausnahmegenehmigung betrifft: Auch die Jagd lebt von Ausnahmegenehmigungen, die immer mal wieder auftauchen können, wenn etwa Schadwild schnell bejagt werden muss, um Schäden zu verhindern. Da haben wir nunmehr den bürokratischen Hindernislauf mit den Naturschutzbeiräten. Wir unterhalten uns ja nicht mehr über Großvorhaben, in denen Naturschutzbeiräte und insbesondere die Naturschutzvereinigungen übersteigerte Mitwirkungsrechte bekommen haben, sondern im Prinzip ist bei jedem kleinen Verwaltungsverfahren ein unheimlich zeitaufwendiger und bürokratischer Hindernislauf mit vorbeugenden Widerspruchsrechten ausgestaltet worden. Auch das zeigt wiederum, dass hier letztlich jagdliche Einschränkungen und Befriedung drohen.

Wenn man unser Befriedungsrisiko konkret ansprechen will – wir haben das auch in unseren Stellungnahmen dargestellt –, dann nenne ich die Wildnisentwicklungsgebiete. Wir haben die Befürchtung, dass zumindest vom Wortlaut her am Ende eine ökologische Antragsbefriedung steht. Wir hören ja aus den Interessengruppierungen – hier von den Naturschützern –, dass durch diese Regelung doch jegliche Nutzung verhindert werden muss, dass es zu einer Nutzungsstilllegung insgesamt kommen soll. Das betrifft dann natürlich auch die jagdliche Nutzung. Deswegen haben wir umfangreich Wert darauf gelegt, dann doch zumindest die Unberührtheitsklausel in das Gesetz zu schreiben, um das klarzumachen. Wir haben sie bisher immer noch nicht im Gesetz finden können. Sie taucht jetzt zumindest in den Motiven des Gesetzgebers, in der gesetzgeberischen Begründung auf. Als Jurist ist mir das geschriebene gesetzliche Wort aber lieber als irgendwelche Begründungen, die dann erst durch Rechtsprechung oder wen auch immer der Auslegung bedürfen.

Eine Unberührtheitsklausel ist unbedingt auch für Vogelschutzgebiete vorzusehen, sonst droht uns auch da die Befriedung durch die Hintertür.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Es wurden einige Befürchtungen geäußert, es gäbe längere Verfahrensdauern, größere Rechtsunsicherheiten, mehr Klagen. Herr Teßmer, würde mehr Verbändebeteiligung tatsächlich automatisch auch längere Verfahrensdauern und größere Rechtsunsicherheiten, mehr Klagen bedeuten? Kann NRW angesichts der europarechtlichen Vorgaben in dem Bereich überhaupt reduzieren kann?

Ich war in den letzten Tagen in Dänemark. Da ist die Landwirtschaftsministerin zurückgetreten, weil sie versucht hat, mit gefälschten Gutachten und Maulkörben für Beamte und Wissenschaftler Verschlechterungen durchzusetzen, die gegen europarechtliche Vorgaben verstießen. Das ist herausgekommen, und sie hat ein Problem bekommen. – Das nur nebenbei.

**Dirk Teßmer (Bundesverband Beruflicher Naturschutz):** Was ist Sinn und Zweck der Verbandsbeteiligung in Planungsprozessen? – Letztlich geht es darum, Verwaltungen zu entlasten und auch externen Sachverstand heranzuziehen. Die Beteiligung von Umweltverbänden ist ja nicht beabsichtigt, um Verfahren zu verlängern oder um Entscheidungen zulasten von Vorhabenträgern zu treffen, sondern im Prinzip sollen einfach nur die Vorschriften, die der Bundes- oder der Landesgesetzgeber erlassen hat, geprüft und umgesetzt werden. Die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen hat über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte – aus Gründen, die woanders liegen – Personal in der Naturschutzverwaltung, in der Umweltverwaltung wie auch in anderen Bereichen abgebaut. Insofern spielt der Punkt, externen Sachverstand herbeizuziehen, eine größere Rolle denn je.

Verzögert das Verfahren? – Die Träger öffentlicher Belange – aus Landkreisen oder Kommunen – werden in Planungsverfahren ohnehin angehört. Binnen dieser Frist läuft also ein Beteiligungsverfahren. Wenn man die Naturschutzverbände mit anhört, bekommt man natürlich eine Antwort. Insofern muss man die auch lesen. Aber darüber hinaus ist mir nicht ganz ersichtlich, weshalb das zu Verfahrensverzögerungen führen sollte.

Spielen wir es einmal durch: Entweder von da kommt nur Nonsense – dann hält es auch nicht auf –, oder es kommt etwas Fundiertes. Dann hält es auf, aber weil etwas daran ist und weil man Weiteres prüfen muss. Der Gesetzgeber hat doch ein Interesse daran, dass rechtmäßige und dem Gesetz entsprechende Entscheidungen getroffen werden. Insofern ist die ablehnende Haltung, Verbände nicht am Verfahren beteiligen zu wollen, ein bisschen schwer zu begründen, jedenfalls vor den Augen eines Gesetzgebers, der möchte, dass Recht und Gesetz eingehalten werden.

Wenn man auf die Verbandsklage schaut: Eine Verbandsklage kann maximal erreichen, dass das Recht beachtet wird. Entweder es ist beachtet, und der Verband klagt zu Unrecht – dann wird die Klage abgewiesen –, oder der Verband hat recht mit seinen Vorhaltungen, dass das Recht nicht eingehalten wurde. Dann war es rechtswidrig und muss geändert werden. Insofern ist die Aufregung vielleicht ein bisschen irrational.

Verbandsbeteiligungen zu reduzieren, wäre hier, glaube ich, der schlechteste Rat, den man dem Gesetzgeber geben kann. Die Frage war: Wie kann Nordrhein-Westfalen überhaupt Verbandsbeteiligungs-, Verbandsklagerechte zurückfahren? Beteiligungsrechte könnte man wohl zurückfahren, weil sie nicht in gleicher Weise europarechtlich und völkerrechtlich abgesichert sind.

Aber der Zugang zum Gericht ist mittlerweile durch völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik geschlossen hat, und durch Richtlinienvorgaben auf der europäischen Ebene vorgegeben. Sie können das Verbandsklagerecht gar nicht abschaffen. Sie können im Prinzip, was Sie bisher noch nicht ausreichend getan haben, die einzelnen Möglichkeiten des Zugangs zum Gericht ins Gesetz hineinschreiben. Das führt aber nicht dazu, dass das Klagerecht nicht existiert. Denn mittlerweile sind die Gerichte in Deutschland mehrfach dazu übergegangen, über den Wortlaut des Gesetzes hinaus, weil sich aus europäischen Richtlinien oder aus völkerrechtlichen Verträgen Weiterun-

gen ergeben, dies dann auch zuzulassen. Das heißt, mit der Reduktion der Verbandsklagevorschriften im Gesetz schaffen Sie an der Stelle, weil Sie sie nicht reduzieren können, nur Rechtsunsicherheit. Dann sind Sie doch besser beraten, die Gesetzesvorschriften so hineinzuschreiben, dass sie den höherrangigen Vorgaben entsprechen. Dann kann man sich entsprechend darauf einstellen.

Das Verbandsbeteiligungsrecht ist nicht in der gleichen Weise gesichert. Sie könnten es also insofern unterlassen. Aber warum sollten Sie das tun? Denn die Klagemöglichkeit gibt es trotzdem. Dann erfahren Sie die Argumente erst im Gerichtsverfahren. Dann führen Sie doch lieber ein Beteiligungsverfahren durch, holen die entsprechenden Stellungnahmen von vornherein ein und beachten und berücksichtigen diese. Das heißt ja nicht, dass dem gefolgt werden muss, aber Sie setzen sich damit auseinander. Ansonsten werden Sie am Ende davon überrascht, dass man etwas nicht beachtet hat.

Der immer wieder gehörte Vorhalt, das würde zu einer Verbandsklagewelle führen oder im Verwaltungsverfahren würde Wichtiges zurückgehalten, trifft nach meiner Erfahrung nicht zu, weil die Verbände ja ein Ziel erreichen wollen. Sie wollen eine Planung aus Naturschutzsicht – sicherlich, aus diesem Interesse heraus – so gut wie möglich machen und optimieren. Dass man das im Verwaltungsverfahren leichter schaffen kann, als es später mühsam einzuklagen, liegt auf der Hand.

Es ist auch empirisch nicht zu belegen, dass Verbandsklagen zu einer exorbitant stärkeren Inanspruchnahme der Gerichte geführt hätten. Die Zahlen haben Sie sogar in der Gesetzesbegründung erwähnt, sie sind schon ziemlich eindrucksvoll. 0,03 % aller vor Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren – dabei sind Asylverfahren nicht mitgerechnet; wenn wir die einbeziehen, rückt die Zahl nach dem Komma wahrscheinlich noch um eine Stelle weiter nach hinten – sind Verbandsklagen, allerdings mit einer Erfolgsquote von fast 45 %. Unter „Erfolg“ ist hier auch der Teilerfolg definiert, nicht nur der 100%ige Obsiegensfall. Das heißt, fast jede zweite Verbandsklage war in irgendeiner Weise begründet. Das gibt dann schon zu denken, ob an der Stelle nicht doch ein Defizit besteht; denn immerhin hat die Justiz – unabhängig und nicht immer unbedingt verbandsklagefreundlich eingestellt – Defizite festgestellt, die zu einer Änderung der Entscheidung geführt haben. Da muss man schon überlegen, ob man hier sparen will. Ich meine, Sie können es ja gar nicht. Aber die Reduzierung von Verbandsklagen würde dazu führen, dass man das Vollzugsdefizit verringert.

In absoluten Zahlen: Es gibt eine etwas ältere Studie, nach der es in Nordrhein-Westfalen zwischen 2007 und 2010 zwölf bis 20 Verfahren gab – je nachdem, wie man es rechnet – und auf Bundesebene 100 bis 190. Das ist jetzt nicht so eine riesige Zahl, vor der man sich erschrecken muss.

Sie wären besser beraten, die Klagerechte oder die Gerichtszugangsmöglichkeiten so hineinzuschreiben, wie sie in den europäischen Richtlinien und auch in den völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen sind, wie sie auch im europäischen Ausland praktiziert werden. Es gibt keinen restriktiveren Zugang zum Gericht als in Deutschland und Österreich, in ganz Europa sind die beiden das Schlusslicht. Da bricht man keine

Schwierigkeiten vom Zaun, wenn man das entsprechend macht, wie es in den Nachbarländern bereits erfolgt.

Gehen Sie lieber offensiv daran und legen klare Regelungen fest, die auch belastbar sind, die vor Gericht Bestand haben, mit Beteiligungseröffnungen, bei denen die Verbände die Unterlagen bekommen und über entsprechende Verfahren benachrichtigt werden. So kann man miteinander den Sachverstand austauschen. Dann muss man das bewerten, beurteilen und auf der Grundlage eine gute Entscheidung treffen. Ob dann immer alle Seiten friedlich beisammen sind, das ist eine illusorische Frage. Aber darum geht es auch nicht. Es geht darum, den Sachverhalt so zusammenzubringen, dass die Behörde nachher eine gute Entscheidung trifft.

**Norbert Meesters (SPD):** Eine Frage an Herrn Thuneke, an einen Vertreter der Landwirtschaftsverbände und an Herrn Prof. Buttschardt. Es geht um Eingriffe, die einen Ausgleich verlangen. Das ist oft nicht so einfach und kann nur schwer umgesetzt werden. Wo sehen Sie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen flexibel und effektiv zu handhaben?

**Heinz-Josef Thuneke (Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW):** Das Problem des Flächendrucks ist heute schon mehrmals angesprochen worden. Der besteht einerseits innerhalb der Landwirtschaft – da findet schon ein massiver Wettbewerb um Flächen statt –, andererseits durch den täglichen Flächenverbrauch im Kontext von Überbauungen, nämlich durch den eigentlichen Eingriff und auch durch die Kompensation. Hier könnte unserer Meinung nach der Ökolandbau als produktionsintegrierte Kompensation den Flächendruck vermindern. Es wäre wünschenswert, wenn diese Möglichkeit im Landesnaturschutzgesetz vorgesehen würde.

Diverse Studien weisen die positiven Auswirkungen des Ökolandbaus auf die abiotischen, sprich: Boden und Wasser, wie auch auf die biotischen, sprich: Artenvielfalt, Faktoren in der Landschaft nach. Unserer Stellungnahme können Sie einen kleinen Auszug aus einem Literaturverzeichnis entnehmen; man könnte noch sehr viel mehr aufführen. Ich denke, es ist bekannt, dass er wirklich Auswirkungen hat – nicht per se, sondern man muss sich das schon im Detail ansehen. Ein intensiver ökologischer Gemüsebau würde sicherlich ausscheiden, aber insgesamt bietet der Ökolandbau auf jeden Fall gute Möglichkeiten.

Hinzu kommt: Aufgrund des Faktums, dass die Ökobetriebe jährlich einer Kontrolle durch eine staatlich zugelassene Kontrollstelle unterzogen werden müssen, wickeln wir auch noch die Bürokratiekosten bzw. den Nachweis der Sicherung und Durchführung der Kompensationsmaßnahme über diese Kontrolle ab. Das heißt, der Landwirt hat dann eine halbe Stunde oder wie auch immer mehr Aufwand mit dem, was er zu zahlen hat.

Es wäre auch ein Novum, dass eine Kompensation generell regelmäßig überprüft wird. Wenn man sich die Kompensationsmaßnahmen in der Feldflur teilweise anschaut, dann wird es einem angst und bange. Darum kümmert sich keiner mehr. Irgendwo wird

nachgewiesen, dass es gemacht worden ist, was aber daraus wird, interessiert niemanden. Die Ökokontrolle wäre eine sehr gute Möglichkeit, tatsächlich für eine vernünftige Bewirtschaftung der Kompensationsflächen zu sorgen. Wir könnten den Flächenruck mindern, indem der Ökolandbau als produktionsintegrierte Kompensation vorgesehen würde.

**Bernhard Conzen (Rheinischer Landwirtschaftsverband):** Ich kann das nur unterstützen. Produktionsintegrierte Maßnahmen wären unser Ansatz, Herr Meesters, der dann eine intelligente Lösung darstellt. Das ist zumindest besser, als ein Vorkaufsrecht zu nutzen, um Flächen selber bewirtschaften zu müssen.

Probleme sehe ich beim Straßenbau NRW. Wir versuchen dort, die Dinge umzusetzen. Flächen müssen an anderer Stelle ersetzt werden, aber die Pflege unterbleibt, wie Herr Thuneke sagte, weil sie nicht mehr bezahlbar ist. Dann ist die Maßnahme angelegt, sie ist der Landwirtschaft entzogen und liegt da. Nun könnte man sagen, dass dort Biodiversität entstehen könnte. Aber wenn Disteln auf Flächen wachsen, die landwirtschaftlich genutzt werden, ist das sicherlich keine biodiversitätsgerechte Maßnahme.

Wichtig ist noch die Frage, wie man die dingliche Sicherung bei produktionsintegrierten oder anderweitigen Maßnahmen möglicherweise umsetzt. Ein Ansatz wäre, Ersatzgelder zur Pflege solcher Flächen zu nutzen. Ich denke, da haben wir geeignete Möglichkeiten, etwas Gutes im Hinblick auf kooperativen Naturschutz oder Landschaftsschutz zu tun.

Als Letztes möchte ich anregen, vielleicht eine Experimentierklausel aufzunehmen. So kann man gemeinsam gewisse Dinge entwickeln und umsetzen, zum Beispiel verschiedene Biotoptypen, und dann sagen: Das ist der Weg in die Zukunft. – Das spart in meinen Augen Fläche und würde seitens der Landwirtschaftsverbände eine Erleichterung schaffen, weil der Druck auf die Fläche nicht so groß ist. So könnten wir gemeinsam etwas entwickeln.

**Prof. Dr. Tillmann Buttschardt (Institut für Landschaftsökologie, AG Angewandte Landschaftsökologie und Ökologische Planung):** Ich möchte gerne vier verschiedene Punkte ansprechen. Zunächst einmal kann man sagen, dass die Eingriffsregelung das Instrument des Naturschutzes in der Normallandschaft ist, also nicht in Schutzgebieten oder bei speziellen Arten, sondern die Eingriffsregelung soll einen Status quo aufrechterhalten, gesetzt den Fall, dieser ist gut.

Jetzt haben wir heute schon mehrfach gehört, dass der Status quo nicht unbedingt überall gut ist. Insofern kann man dieses Instrument der Eingriffsregelung des Naturschutzes in der Normallandschaft auch dort nutzen, wo die Landschaft aufwertungsbedürftig ist. Wo sie das ist, das wäre zum Beispiel in der Landschaftsplanung, in der Grünordnungsplanung zu ermitteln und festzulegen.

Damit könnte man beispielsweise auch das, was wir heute schon umfangreich diskutiert haben, den Biotopverbund, inhaltlich mit Leben füllen, sodass er nicht nur auf bestimmte Stellen festgelegt ist. Wenn auf diesen Flächen dann – ich komme gleich darauf zurück, wenn ich frage, wer es denn macht; das können nämlich die Landwirte sein – eine Landnutzung stattfindet, muss sie eben mit den Zielen des Naturschutzes verträglich sein. Das könnten kommunale Flächen sein.

An dieser Stelle will ich noch einmal anregen, einen Verpflichtungsparagrafen in das Gesetz aufzunehmen, wie es auch andere Bundesländer machen – zum Beispiel Bayern, Baden-Württemberg –, dass die Aufgabe, die Flächen naturnah oder im Sinne des Naturschutzgesetzes zu pflegen, im Sinne jedes Landnutzers ist, insbesondere nicht nur der Landwirte, wie wir oft sagen, sondern auch der öffentlichen Hand. Man könnte die Kompensationserfordernisse sozusagen an die Stellen packen, wo sie dem Naturschutz am meisten nutzen. Ich habe in meiner Stellungnahme auch angeregt, einen Fachplan „Biotopverbund“ aufzulegen, damit wir dann wissen, wo die Kompensationsmaßnahmen eigentlich gebündelt werden.

Gleichermaßen wäre das auch Bestandteil des Ökokontos; das ist der zweite Punkt. Das Ökokonto ist einmal eingeführt worden, um der Investitionssicherheit der Unternehmen entgegenzukommen. Eine Gemeinde, die ihr Ökokonto klug plant, kann Unternehmen sofort Angebote machen und die Verfahrensabläufe damit beschleunigen.

Letztendlich will ich auch noch einmal auf die produktionsintegrierten Maßnahmen zu sprechen kommen. Wenn wir in die Landschaft schauen, dann stellen wir fest, dass der Naturschutz kein Instrument hat, das wirklich auf den bewirtschafteten Flächen nutzt. Da wären tatsächlich der intelligente Ausbau und die Einbettung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in das Gesamtkonzept – das heißt, die wertvollen Randstrukturen, Säume, Verbindungsflächen müssen sichergestellt sein, und zwar mit möglichst großer Freiheit für die bewirtschaftenden Landwirte – eine Möglichkeit. Ich kann die Kollegen nur unterstützen. Wir brauchen eine entsprechende Freiheit in der Gestaltung, aber flankiert durch konkrete Vorgaben.

Solange die Kompensationsregelung oder die Abwicklung der Kompensation wie in Nordrhein-Westfalen zig verschiedenen Verfahren folgt, wird natürlich niemand irgendeine Sicherheit bekommen. In Bayern gibt es eine Kompensationsverordnung. Die Kompensationsverordnung auf Bundesebene, die 2013 im Entwurf vorgelegt wurde, ist vorhin schon angesprochen worden. Das ist mit Sicherheit ein Punkt, an dem zu arbeiten ist. Ansonsten werden der Naturschutz und die Landwirtschaft in den Anforderungen der Bewertung aus meiner Sicht nicht zusammenkommen.

Die Experimentierklausel ist angesprochen worden, auch entsprechende interkommunale Kompensationsflächenansätze, die es in Nordrhein-Westfalen schon gibt. Ich glaube, man ist an vielen Stellen schon ein Stück weiter, wie gute Praxisbeispiele in der Umsetzung zwischen Kommunen und Landwirten zeigen. Diese könnte ich gerne noch benennen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
53. Sitzung (öffentlich)

30.05.2016  
me

**Rainer Deppe (CDU):** Es geht mir um das Verhältnis der Rechte des Parlaments, aber auch der Betroffenen, das in dem Gesetz durch verschiedene Verordnungsermächtigungen oder die Möglichkeit, großflächig Gebiete auszuweisen, zugunsten der Landesregierung verschoben wird; teilweise ist das angesprochen worden.

Wie bewerten die kommunalen Spitzenverbände den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und auch die Planungsautonomie?

Herr Prof. Dietlein, zu den Themen „Parlamentsrechte“ und „Eigentumsrechte“ haben Sie vorhin einige Punkte angeführt. Die Frage, die wir bei anderer Gelegenheit schon diskutiert haben, ist: Wann findet denn tatsächlich ein Eingriff in das Eigentum statt? Jede einzelne Maßnahmen für sich gesehen würde ja wahrscheinlich immer noch der Sozialpflichtigkeit unterfallen.

Herr Dr. Pauli, mich würde Ihre Position zu dem Thema der Landschaftspläne und der Überprüfbarkeit von Landschaftsplänen interessieren.

**Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag NRW):** Sie sprechen damit einen ganz zentralen Punkt an, den auch wir in unserer Stellungnahme grundsätzlich kritisieren; Herr Welge hatte es im Laufe des Tages schon angesprochen.

Der Gesetzentwurf zeugt selbst in der jetzt – aus unserer Sicht – etwas verbesserten Fassung an vielen Stellen davon, dass den unteren Landschaftsbehörden offensichtlich nicht in vollem Maße zugetraut wird, insbesondere den Naturschutz genauso wie auch die Belange der Landwirtschaft und andere Belange mitzudenken und zu unterstützen. Es wird versucht, die Handlungsmöglichkeiten der unteren Landschaftsbehörden in einer Art und Weise einzuschränken, dass immer erst andere gehört werden müssen, dass es Widerspruchsrechte gibt, dass die Letztentscheidungsrechte nicht bei der unteren Landschaftsbehörde liegen. Es ist fast schon ein gewisses mangelndes Grundvertrauen in die fachliche Qualität der unteren Landschaftsbehörden, das dieser Gesetzentwurf atmet.

**Prof. Dr. Johannes Dietlein (Universität Düsseldorf):** Mit Blick auf die Kommunen sind mir einige Dinge aufgefallen, die wir noch nicht angesprochen haben.

Punkt eins: die Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung. Bisher schrieb das Bundesnaturschutzgesetz vor, dass das gemacht wird, wenn es erforderlich ist. Jetzt gilt es flächendeckend. Ich frage mich, warum, wenn es nicht erforderlich ist. Schon die materielle Seite leuchtet nicht so ganz ein, wieso man sagt: Jetzt wird einfach durchgeplant, ob es nun erforderlich ist oder nicht. – Das sieht nach einem Bürokratiemonster aus; ich sage es einmal ganz offen.

Punkt zwei: Konnexität. Die Frage gebe ich sozusagen an die Gemeinden zur internen Prüfung. Es spricht ja nun viel dafür, dass der Punkt konnexitätsrelevant ist. Ich sehe in der Begründung nur den Hinweis, es gäbe keine Kosten. Es wäre sehr erstaunlich, wenn das so wäre. Aus der Ferne betrachtet scheint mir da ein echtes verfassungsrechtliches Thema zu liegen, wenn das so durchgesetzt werden sollte. Auch wenn es nicht erforderlich ist, werden den Gemeinden jetzt Pläne als Pflicht auferlegt. Wenn

das überhaupt geht – Organisationshoheit der Gemeinden –, dann, meine ich, muss das auch konnexitätsrelevant sein, das muss ausgeglichen werden.

Punkt drei: großflächige naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete, die Möglichkeit, solche per Rechtsverordnung an den Kommunen vorbei auszuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht geht im Grunde davon aus, dass die Abstimmung verschiedener Landschaftspläne interkommunal vorgenommen wird. Auch hier wird ein genuines kommunales Selbstverwaltungsrecht tangiert, bei dem man verfassungsrechtlich prüfen muss: Gibt es überhaupt eine Rechtfertigung dafür, dass man diese Befugnis jetzt den Gemeinden wegnimmt und das sozusagen auf das Land hochzont? Ich kann das nur als Frage formulieren, mir leuchtet es auf den ersten Blick nicht ein. – Diese Aspekte sind aus meiner Sicht ganz relevant für die Kommunen.

Bevor ich auf den Punkt der kumulativen Grundrechtseingriffe hinweise – der spielt da vielleicht eine Rolle –, ganz kurz noch ein Exkurs: Herr Teßmer, Sie hatten eben in Bezug auf die Naturschutzverbände angesprochen, deren Klagerechte seien ohnehin europarechtlich normiert. Da stimme ich Ihnen zu. Übrigens stellt sich da auch die Frage: Wer ist im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als Naturschutzverband normiert? Das ist gar keine Abweichung vom Bundesnaturschutzgesetz, das ist die Frage einer Regelung des Gerichtsverfahrens durch Bundesrecht. Ich denke, das Land hat hier gar keine Befugnis, autonom einen neuen Begriff des Naturschutzverbandes zu prägen. Das liegt im Grunde auf der Linie, was Sie gesagt haben. Das ist europarechtlich durch Bundesrecht vorgegeben. Ich staune etwas, dass man in dem Gesetzentwurf jetzt neu definiert, was ein Naturschutzverband ist. Das ist durch Bundesrecht geregelt, ohne dass es eine Abweichungsgesetzgebung gibt. – Aber das nur am Rande.

Dann kommt der letzte Punkt, der allerdings sehr schwierig ist, Herr Deppe. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass ein Gesetz oft viele kleine Nickeligkeiten enthalten kann, unnütze Regelungen, sage ich einmal, wie etwa das Verbot, Hunde beim Reiten mitzuführen. Ich habe gestaunt, als ich den Entwurf gelesen habe, dass man so etwas jetzt regeln muss. Ich habe auch nicht verstanden, warum man es regelt. Auch in der Begründung steht kein Satz dazu. Das finde ich bemerkenswert. Wenn man in Grundrechte eingreift, schreibt man einfach: ist ab jetzt verboten. Oft diskutiert man dann aber: Ist es noch so, oder geht es nicht mehr?

Sie sprechen zu Recht an, dass es möglicherweise auch so etwas wie einen kumulativen Grundrechtseingriff gibt. Man rechnet das irgendwann einmal zusammen – da ist etwas, da ist etwas –, und dann kommen wir an einen Punkt, an dem es heißt: Da ist das Fass zum Überlaufen gebracht worden. Ich sage aber ganz dezidiert: Das Bundesverfassungsgericht hat die Figur anerkannt. Wo jetzt die Schwelle ist, das ist enorm schwierig zu sagen. In der Hinsicht wage ich noch keine Prognose, ob man verschiedene Punkte schon so addieren kann, dass man zu dem Ergebnis kommt: Unter dem Strich kippt es. – Ich denke, es ist letztlich Feinarbeit in den Detailregelungen. Vielleicht hilft auch der eine oder andere Aspekt dieser Anhörung, das Gesetz weiterzubringen.

**Dr. Felix Pauli (Lenz und Johlen Rechtsanwälte):** Die Landschaftsplanung besitzt in der Praxis erhebliche Bedeutung, nach meiner Wahrnehmung zunehmende Bedeutung, und soll durch diesen Gesetzentwurf weiter gestärkt werden. Sie dient natürlich der örtlichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits, führt aber gleichzeitig auch zu Eingriffen in Freiheitsrechte, insbesondere zu einer Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums. Da stellt sich dann natürlich die Frage: Ist das noch eine verhältnismäßige Ausgestaltung des Eigentums?

Aus meiner Sicht die nicht fachliche, sondern rein rechtspolitische Anregung: Man sollte das Landesnaturschutzgesetz zum Anlass nehmen, von der bundesgesetzlichen Ermächtigung in der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch zu machen, wie es fast alle Bundesländer bis auf Nordrhein-Westfalen schon längst getan haben, nämlich eine abstrakte Normenkontrolle auch gegen Landschaftspläne zu ermöglichen.

Der Landschaftsplan ergeht genauso wie der Bebauungsplan einer Kommune als Satzung. Gegenüber Bebauungsplänen haben wir seit den 70er-Jahren die Möglichkeit einer direkten prinzipialen oder abstrakten Normenkontrolle durch das OVG in Münster. Die Praxis und Rechtsprechung haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht, weil diese Satzung direkt durch den betroffenen Bürger einer Kontrolle durch einen spezialisierten Senat des OVG Münster zugeführt werden kann. Das schafft Rechtsklarheit, weil es eine verbindliche Entscheidung des OVG zu dem konkreten Landschaftsplan gibt, zu der Satzung, und sich nicht mehrere Instanzgerichte in Einzelfällen inzident mit der Wirksamkeit eines Landschaftsplans auseinandersetzen müssen.

Ich rege an, dass man dieses Artikelgesetz zum Anlass nimmt – man hat ja schon zahlreiche Gesetze im Schlepptau des Landesnaturschutzgesetzes –, auch noch das Justizgesetz NRW punktuell zu ändern und von der Ermächtigung in § 47 Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes Gebrauch zu machen, auch gegen Landschaftspläne eine abstrakte Normenkontrolle zum OVG zu ermöglichen, um die gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten, die Klagerechte Betroffener – das sind nicht nur Grundeigentümer, sondern das ist jeder, der mit dem Landschaftsplan in Berührung gerät –, den Rechtsschutz angemessen auszugestalten, so wie es fast alle Bundesländer längst getan haben.

**Norwich Rüße (GRÜNE):** Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Niederstadt, die Naturschutzverbände und Herrn Dr. Joest und bezieht sich auf § 52, Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete. Herr Dr. Niederstadt, Sie haben in Ihrer Stellungnahme, die dem Gesetzentwurf insgesamt sehr positiv gegenübersteht, doch relativ deutliche Kritik geäußert, das alles würde nicht ausreichen, um die europäischen Vogelschutzbestimmungen umzusetzen, um denen gerecht zu werden. Ich hätte gerne von Ihnen ein bisschen eingehender begründet, warum Sie das so sehen. Auch die Naturschutzverbände und Herrn Dr. Joest bitte ich um eine Einschätzung.

**Dr. Frank Niederstadt (Rechtsanwalt):** In der Tat bin ich bei § 52 sehr skeptisch. Man muss sich zum Hintergrund bewusst machen: Die Regelung war ähnlich schon

im Landschaftsgesetz als Lex Hellwegbörde vorhanden, das heißt ein Vogelschutzgebiet, das ohne Schutzgebietsausweisung war und daher ein faktisches Vogelschutzgebiet. Sie wissen alle: In faktischen Vogelschutzgebieten sind so gut wie keine Planungsmaßnahmen notwendig.

§ 52 hat das weitgehend übernommen, allerdings jetzt auf alle Vogelschutzgebiete ausgedehnt und ist für alle Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen relevant, bei denen es bisher keine einzelgebietliche Schutzausweisung gibt, zum Beispiel im Rahmen eines Landschaftsplans.

Jetzt ist die Frage: Reicht das, was wir in § 52 in Verbindung mit der neulich erfolgten Bekanntmachung der Vogelschutzgebiete geregelt haben, aus, um die Vogelschutzgebiete von faktischen zu ausgewiesenen Vogelschutzgebieten zu machen? Wenn es nicht reicht, bleiben das faktische Vogelschutzgebiete. Das bedeutet für jede Planung, die in einem solchen Gebiet stattfindet, ein erhebliches Risiko und ein erhebliches Hindernis. Es gibt also ein sehr zentrales Interesse des Landes, hier eine wirksame Ausweisung hinzubekommen, weil Sie sonst Planungshindernisse schaffen.

Nun gibt es für die Anforderungen an die Ausweisung von Vogelschutzgebieten inzwischen recht gute Regelungen. Es gibt Arbeitspapiere der Europäischen Kommission, es gibt ein entsprechendes Papier aus einem Pilotverfahren. Wir wissen also recht gut – zumindest nach Meinung der Europäischen Kommission –, was die wirksame Ausweisung eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Mitgliedsstaaten erfordert.

Dazu gehören einmal sehr gebietsspezifische Erhaltungsziele. Es reicht also nicht, einfach zu sagen: „Die und die Arten wollen wir erhalten“, sondern ich muss schon in jedem Vogelschutzgebiet sehr genau schauen: Welche Gefährdungsfaktoren gibt es, und wie stimme ich die Erhaltungsziele darauf ab? – Das ist das eine Problem, das in der Bekanntmachung, die ich von Ihnen gesehen habe, bisher nicht geregelt ist; da sind nur sehr allgemeine Formulierungen enthalten.

Der zweite Punkt ist, dass Erhaltungsmaßnahmen und konkrete Gebote, wie die Gebiete zu schützen sind, in den Vorgaben der Kommission enthalten sein müssen. Da hat § 52 erst einmal keine gebietsspezifische Regelung, sondern nur sehr allgemeine Verbote – ein allgemeines Verschlechterungsverbot – und anschließend eine Reihe von besonderen Verboten, die im Wesentlichen aus dem Artenschutzrecht entnommen sind.

Wenn man selbst davon abgeht, dass man keine spezifischen Erhaltungsgebiete für die einzelnen Regelungen braucht, was eigentlich die Anforderung der Kommission ist und was auch in Niedersachsen dazu geführt hat, dass man sich jetzt endlich entschlossen hat – früher hat man auf Vertragsnaturschutz gesetzt –, alle Vogelschutzgebiete durch Einzelverordnungen auszuweisen – nach Gesprächen mit der Kommission –, dann müssten aber doch die Verbote, die Sie in § 52 haben, zumindest reichen, um den Grundschutz der Erhaltungsziele, der Schutzgüter, der Vogelschutzgebiete abzudecken und abzusichern. Das heißt, Sie müssen die Grundanforderungen des Habitatschutzes nehmen, damit die Erhaltungsziele der einzelnen Vogelarten halbwegs vollständig abgedeckt werden.

Das kann man mit den Verboten in § 52 Abs. 2 aber mit Sicherheit nicht erreichen, weil es keine habitatschutzrechtlichen Verbote sind. Das sind im Wesentlichen die artenschutzrechtlichen Verbote, die in Vogelschutzgebieten eigentlich ohnehin gelten. Sie gelten unabhängig davon, ob man jetzt den Habitatschutz hat, und sie decken inhaltlich die habitatschutzrechtlichen Anforderungen nicht ab.

Zum Beispiel entspricht das signifikant gesteigerte Tötungsrisiko in der Nr. 1 nicht dem Maßstab des Habitatschutzrechtes. Nach wissenschaftlichen Maßstäben ist eine Tötung auszuschließen.

Der Populationsbezug beim Störungsverbot in der Nr. 2 greift deswegen nicht, weil wir hier schutzgebietspezifische Maßstäbe haben. Das heißt, es kommt darauf an, dass die Vögel in dem konkreten Schutzgebiet erhalten und nicht beeinträchtigt werden dürfen. Populationen, beispielsweise Wanderfalken, können aber viel größer sein als das, was das lokale Schutzgebiet ausmacht. Das funktioniert also nicht.

Es ist offensichtlich, dass diese Regel mit dem Europarecht, zumindest wie die Europäische Kommission es formuliert, nicht übereinstimmt. Deswegen würde ich sehr darüber nachdenken, ob man sie beibehalten will; denn dann besteht das große Risiko, dass Planungen in diesen Bereichen – manche Vogelschutzgebiete sind ja nicht gerade klein – deutlich erschwert werden.

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass auch § 53 Abs. 1 – der integrierte Projektbegriff des Gesetzentwurfs, auch übernommen aus dem alten Landschaftsgesetz – europarechtlich ziemlich problematisch ist. Die sogenannte Briels-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs lautet: Ich darf im Ergebnis die Erhaltungsziele oder deren Beeinträchtigung nicht verneinen, indem ich an anderen Stellen im Gebiet neue Flächen schaffe, aber die Beeinträchtigung vorhandener Flächen in Kauf nehme. – Das besagt aber der integrierte Projektbegriff in § 53 Abs. 1. Wenn Sie auf die sichere Seite gehen wollen, dann würde ich vorschlagen, auch an dieser Vorschrift noch zu arbeiten.

Noch zwei damit zusammenhängende Punkte: Erstens. Es wurde gesagt, die Summationsprüfung sei ein Problem, weil das die Projektträger zusätzlich belasten würde. Man muss natürlich sehen: Die Summationsprüfung wird nicht durch die neue Regelung im Landesnaturschutzgesetz eingeführt, sie ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht, aus dem FFH-Recht und aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Summationsprüfung müssen Sie sowieso machen, daran führt kein Weg vorbei. Wenn es jetzt ein Verzeichnis gibt, erleichtert das aber die Prüfung. Dann können Sie nämlich sehen, beispielsweise bei Bagatellgrenzen für bestimmte Lebensraumtypen, ob diese bereits ausgeschöpft sind, sodass Sie sich darauf nicht mehr berufen können. Das heißt, es macht die Planung einfacher und besser. Wenn man einfache, schnellere, bessere Planungen haben will, dann sollte man diese Regelung unterstützen und nicht dagegen opponieren.

Zweitens. Von verschiedenen Seiten ist die Unberührtheitsklausel angesprochen worden, die es im alten Landschaftsgesetz auch für Vogelschutzgebiete gegeben hat. Hier muss man eindeutig sagen: Es gibt und gab gar keinen anderen Weg, als diese Klausel aus dem Gesetz zu streichen; denn sie ist europarechtlich nicht zulässig. In FFH-

Gebieten und Vogelschutzgebieten – dazu gibt es durch die Bank eine gefestigte Rechtsprechung, vom Europäischen Gerichtshof, vom Bundesverwaltungsgericht – sind die Maßstäbe für die Beeinträchtigung lediglich, ob ein Projekt, egal welcher Art, zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führt. Es ist völlig egal, ob das Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Jagd oder was auch immer ist. Wenn es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommt – durch was oder welche Tätigkeit auch immer –, dann ist das erst einmal unzulässig.

Das ist anders als in der deutschen Eingriffsregelung. Da haben wir eine andere Rechtstradition. Da waren die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft usw. freigestellt. Das geht im Europarecht nicht. Das ist gesetzlich klar und auch ausgekocht. Damit würden Sie eine europarechtswidrige und gleichzeitig bundesrechtswidrige Regelung ins Gesetz schreiben. Das geht nicht. Daher sollte man auf dieser Forderung nicht beharren.

**Dr. Ralf Joest (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft):** Aus naturschutzfachlicher Sicht möchte ich sagen, dass die Sicherung der europäischen Vogelschutzgebiete nicht nur durch Verbote und durch entsprechende Dinge, die nicht möglich sind, erreicht werden kann, sondern eine Entwicklung der Gebiete ist notwendig. Das erfordert vor allen Dingen, dass entsprechende Maßnahmenpläne erstellt und umgesetzt werden. Ich halte es für sehr wichtig, dass daraus ein Auftrag entsteht, diese Gebiete auch zu verbessern, um einen entsprechenden Erhaltungszustand herzustellen.

**Josef Tumbrinck (NABU NRW):** Herr Dr. Niederstadt hat uns die Dinge schon breit erklärt. Ich will Ihnen nur noch einmal verdeutlichen, zu welchen Konsequenzen das führt, wenn Sie hier nicht eine Änderung vornehmen. Wir haben das immer kritisiert. Ich habe die ganze Entwicklung mit der Ausweisung der Gesetzesänderungen über die Jahre ja mitbekommen. Auch dieses Gesetz haben wir in mehreren Phasen begleitet. Wenn da nicht europarechtskonform nachgearbeitet wird, laufen wir Gefahr – oder haben vielleicht das Glück, könnte man dann auch sagen –, dass die abschließende Meldung der Vogelschutzgebiete eben nicht abschließend ist, und zwar mit allen Konsequenzen. Sie kennen ja unsere damaligen sogenannten Schattenlisten. Natürlich ist das, was NRW gemacht hat, aus unserer Sicht nicht ausreichend gewesen.

Wenn das hier nicht rechtskonform ist – und das ist es nicht, wie Herr Dr. Niederstadt ausgeführt hat –, dann wird in Kürze, wenn das erste Gerichtsverfahren das bestätigt, alles hinfällig sein. Dann haben wir eine Diskussion über ganz viele faktische Vogelschutzgebiete, die eigentlich hätten gemeldet werden müssen, aber nicht gemeldet worden sind, in denen der Schutz dann eben überall greift, wie er für die gemeldeten europäischen Vogelschutzgebiete greift.

Ich sage sehr deutlich: Arbeiten Sie an dieser Stelle noch einmal nach, gehen Sie da noch einmal in Klausur, um ein ordentliches Gesetz zu machen. Die Genese hat dazu geführt, dass es so gekommen ist. Das ist die Geschichte gewesen, aber das heißt nicht, dass der Landtag jetzt nicht ordentlich arbeiten sollte.

**Henning Höne (FDP):** Zwei Aspekte möchte ich noch aufgreifen. Der erste richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, die Landwirtschaftsverbände und die Waldbauern. Verschiedene Einzelbeispiele – Streuobstwiesen sind genannt worden, Totholz – haben noch einmal die Diskussion aufgezeigt, die wir auch im Vorfeld in vielen Bereichen hatten, nämlich hinsichtlich der Frage von Kooperationen, Anreizen oder Ordnungsrecht. Mich würde interessieren – entweder anhand der konkreten Beispiele, die hier schon genannt wurden, oder anhand eigener Beispiele aus Ihrer Erfahrung –, inwiefern es Erfolge im kooperativen Naturschutz gab oder gibt. Sehen Sie hier auch eine Abkehr vom kooperativen Naturschutz, wie es viele Stellungnahmen bemängeln, und konkrete Gefahren?

Der zweite Aspekt richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, an den Landesjagdverband und an die Eigenjagdbesitzer. Bei der Novelle des Jagdgesetzes wurden ja die Befugnisse des Jagdbeirates, zum Beispiel in Bezug auf die Abschussplanung, ein Stück weit beschnitten, zurückgenommen vor dem Hintergrund, dass man die Fachkompetenz der Behörden stärken wollte. Laut § 75 können die Naturschutzbeiräte jetzt Befreiungsentscheidungen bei Landschaftsplänen widersprechen. Wenn der Kreistag dem dann nicht folgt, geht es weiter zur Bezirksregierung; der Weg ist also ein Stück weit genau andersherum. Gibt es aus Ihrer Sicht Defizite bei der unteren Landschaftsbehörde, die das rechtfertigen? Gibt es Gründe dafür? Ist das für Sie ein Widerspruch?

**Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW):** Zu der Frage von Ordnungsrecht oder Förderung: In Nordrhein-Westfalen wurden damals die Flora-, Fauna-, Habitatgebiete festgelegt. Man hat sich nachher auf Förderprogramme geeinigt und vertraglich alles geregelt. Das ist ein gutes Beispiel dafür, dass man mit Förderungen und mit Förderprogrammen des Landes bestimmte Ziele erreichen kann, eher als mit dem Ordnungsrecht, wenn man sich dann vielleicht die ganze Zeit nur streitet, ohne dem Ziel näherzukommen.

Nichtsdestotrotz ist es aber wichtig – wie wir auch gehört haben, Stichwort „Bienensterben“ –, dass man in dem Bereich versucht, gemeinsam nach vorne zu kommen. Dabei könnten Förderprogramme ein wichtiger Baustein sein, bei denen die Landwirte mit ins Boot kommen, aber auch die unteren Landschaftsbehörden mit am Tisch sitzen. So kann man versuchen, die Artenvielfalt voranzubringen. Wir haben damals – auch nach Vorgaben der EU – einen Sturm der Entrüstung erlebt. Das konnte man in einem konsensualen Verfahren mit den Förderprogrammen, mit den Förderkulissen sehr gut nach vorne bringen. Heute redet niemand mehr darüber. – Das zu der Frage des Ordnungsrechts oder ob man mit Förderprogrammen eine bestimmte Richtung vorgeben kann.

**Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag NRW):** Ich ergänze die Ausführungen, was § 75 angeht, die Befreiungen und Ausnahmen. Ich hatte es eben schon erwähnt: Das ist ein sehr gutes Beispiel dafür, wie die Arbeit der unteren Landschaftsbehörden er-

schwert wird, wie Verfahren bürokratisiert und verlängert werden, ohne dass ein wirklicher Mehrwert zu erwarten ist. Wenn Sie sich § 75 und das darin enthaltene merkwürdige Verfahren ansehen, dann stellen Sie fest, es endet damit, dass, wenn keine Einigung mit den Beiräten erzielt werden kann, die Entscheidung auf Bezirksregiebungsebene getroffen wird. Das wiederum bedeutet, dass das eigentlich zuständige, demokratisch legitimierte Gremium vor Ort die Entscheidung nicht mehr treffen darf. Das ist wiederum ein Problem der kommunalen Entscheidungshoheit.

Dazu kann auch die Befassung des Landschaftsbeirats mit so vielen Fällen zu Problemen führen. Die Landschaftsbeiräte haben etwa vier bis sechs Sitzungen im Jahr, die jeweils mehrere Stunden dauern. Wenn dort diese Vielzahl an weiteren Punkten vorgetragen werden muss – ob sie darüber nun entscheiden oder nicht –, ist das eine große zeitliche Belastung, bei der fraglich ist, inwieweit die Beiräte das noch in vertretbaren Zeiträumen hinbekommen.

**Bernhard Conzen (Rheinischer Landwirtschaftsverband):** Noch einmal zu dem Thema „Streuobstwiesen“: Es ist sicherlich ein Streitpunkt, wie man das auffassen kann, Herr Höne. Zunächst einmal muss man „Streuobstwiese“ definieren, da gibt es ja einen gewissen Spielraum. Wo fängt das geschützte Biotop der Streuobstwiese an, nach welchen Kriterien legt man das fest? Nach unserer Überzeugung haben wir in Nordrhein-Westfalen zurzeit über 4.500 ha durch die Landwirtschaftskammer festgestellte Streuobstwiesen. Die sind vorhanden und auch gepflegt, sonst gäbe es sie ja nicht. Der wertvolle Charakter kommt nur durch die aktive Bewirtschaftung zustande. Wenn Streuobstwiesen nicht aktiv bewirtschaftet werden, sind sie nicht mehr wertvoll. Ich denke, das ist heute auch als solches herübergekommen.

Man muss auch wissen, dass die Landwirtschaft oder die Eigentümer im Moment hochsensibel sind. Denn es handelt sich um Flächen, die bei einem Betrieb liegen, wie ich es eben schon erwähnt hatte, die in der Entwicklung vielleicht für Betriebsgebäude nutzbar wären. Man wird sicherlich nicht an den nahen Streuobstwiesen vorbei in 2 km Entfernung einen Stall bauen, wenn man am Betrieb die Möglichkeit hat, eine Anlage zu beantragen bzw. zu bauen, um den Strukturwandel mitzugehen.

Des Weiteren muss man zum Thema „Streuobstwiese“ festhalten: Wenn Streuobstwiesen demnächst als geschützte Biotope festgelegt werden, wer wird solche dann noch anlegen? Der Eigentümer nicht mehr, weil er sagt: Das behindert mich. Als jemand, der auch in kommunalen Parlamenten unterwegs ist, weiß ich: Die Streuobstwiesen liegen auch innerorts. Bei der Schließung von Baulücken etc. pp. können dann Probleme entstehen, wenn ich diese Streuobstwiesen unter Schutz stelle.

Daraus resultiert die Frage – ich provoziere jetzt ein bisschen –: Ist das nicht ein Ansatz, jetzt noch schnell eine Motorsäge zu kaufen, ehe das Gesetz in Kraft tritt, damit noch ein paar Bäume wegkommen? Ich meine, man sollte da den kooperativen Ansatz wählen.

Ich kann aus meiner Region Folgendes festhalten: Wir haben damals ein Leader-Projekt durchgeführt. Da gab es einen Masterplan, und darin waren auch Streuobstwiesen

enthalten. Das haben wir mit großem Erfolg umgesetzt. Wir haben Obstpressen angeschafft, Saft hergestellt und alles gepflegt. Das ist in meinen Augen der Ansatz, gemeinsam nach vorne zu gehen. Alles, was an dem Eigentümer vorbeigeht – Herr von Elverfeldt hat es eben gesagt –, wird er nicht aus Not oder von Gesetzes wegen umsetzen, sondern die Freiwilligkeit hat unser Land nach vorne gebracht. Das ist der Ansatz, über den wir nachdenken müssen.

**Dr. Philipp Freiherr Heeremann (Waldbauernverband NRW):** Kooperation ist das zentrale Thema, mit dem wir vielleicht auch die vorhandenen Gräben zuschütten könnten. Sie haben nach guten Beispielen in Nordrhein-Westfalen gefragt. Jetzt fehlt mir gerade der Augenkontakt zum BUND und zum NABU. Es gibt ein bundesweites Klimaschutzprogramm, das wir in der Davert in Münster durchführen. Es ist durch Fachverband gekennzeichnet, Ehrenamtlichkeit, die vom NABU geführte Biologische Station und eine ganze Menge Grundeigentümer. Dabei wäre jeder Einzelne vielleicht so kompliziert, dass man sagen würde: „Mit dem kannst du nichts machen“, aber siehe da, es geht doch, vor allem wenn man zusammenhält und interessante Fördermittel da sind und niemand sagt: Wenn es nicht klappt, komme ich mit dem Ordnungsrecht.

Wie sieht es beim Totholz aus? Ich bin für den Waldbauernverband auch im obersten Forstausschuss tätig. Wir haben lange diskutiert, ob das Artikelgesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes sinnvoll ist. Dann hat das Ministerium – unser Gesprächspartner damals, jetzt das Parlament – gesagt: Das machen wir nicht. Es ist sinnvoller, dass wir das Thema „mehr Biotopholz“ – ich will mich von dem Ausdruck „Totholz“ verabschieden – in Kooperation einbringen. Da hatte der Waldbauernverband schon dargestellt, dass zwei Drittel aller Waldflächen in Nordrhein-Westfalen im Privateigentum sind, und gesagt: Wir wissen noch nicht genau, wie wir das hinbekommen, aber das Thema ist interessant. – Das machen wir ganz nebenbei. Das ist nicht neu. Es gab schon Förderprogramme, und jede Förderung kann man noch ein bisschen verbessern. Damit waren wir eigentlich zufrieden. Der Minister und der Waldbauernverband haben sich zumindest im luftleeren Raum mehr oder weniger die Hand gegeben und erklärt: Das Thema kriegen wir hin.

Dann mussten wir feststellen, dass uns das als Zielbestimmung wieder auf die Füße gefallen ist. Ich bitte die Parlamentarier, das sehr sorgsam zu betrachten. Es war nicht Sinn der Abmachung, dass wir quasi das Parlament umgehen, um es dann hinterher durch die Landräte, durch die Kreistage wieder reinzubekommen. Kooperation heißt auch, dass man wirklich auf Augenhöhe miteinander verhandelt.

Jetzt passiert etwas Neues, und zwar geht es um die BSN-Gebiete. Da müssen Sie aufpassen, dass Sie gute Kooperationen nicht kaputt machen. Warum? Wie macht man die kaputt? – Indem man etwas behauptet, was bei Nachfragen nicht stimmt. Wenn gesagt wird: „Es ist doch toll, dass wir über 15 % Schutzgebiete reden, die schon da sind“, kann natürlich die andere Seite sagen: Dann lass uns noch 5 % draufpacken. Nein, es geht nicht darum, dass 15 % da sind und wir 20 % haben sollen, sondern es geht darum: Was ist erzählt worden? Das kann Kooperationen kaputt machen.

Es wurde Folgendes gesagt. Das steht ja schon in den Regionalplänen als BSN-Gebiet fest. Haben Sie sich einmal Gedanken darüber gemacht, mit wem das festgemacht worden ist? Ich selber bin Grundeigentümer und werde durch die Regionalplanung Münsterland mit einem BSN-Gebiet belegt. Das hat man mir mitgeteilt. Ganz nebenbei: Das war ein Entgegenkommen der Behörde. Das gilt aber nicht nur für mich, sondern für alle Grundeigentümer, weil es eine neue Behördensprache gibt. Wir hatten die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und haben die Planung fast unisono abgelehnt, weil sie naturschutzfachlich – zumindest das, was uns vorgelegt worden ist – wenig definiert und von der Größe her auch nicht abgestimmt war.

Wenn es also heißt: „15,2 % der Fläche in Nordrhein-Westfalen haben wir schon“, dann müssen Sie wissen, dass ein Großteil davon – ich schätze das Delta bis zu 250.000 ha – von den Grundeigentümern nicht genehmigt, sondern nur von der Behörde eingeplant ist. Jetzt zu behaupten: „Wir haben das schon“, hieße ja, dass man bei vielen Tausend Einwänden einfach sagt: Das wird die Bevölkerung, das werden die Eigentümer schon schlucken. – Bitte überlegen Sie einmal, ob das die Grundlage für eine Kooperation ist oder ob man damit nicht zukünftig Arbeit kaputt macht. Legen Sie einfach faire Zahlen auf den Tisch.

Wenn Herr Minister in der Öffentlichkeit sagt: „Es werden keine Schutzgebiete ausgewiesen“, dann versteht der normale Bürger: „Es werden keine Schutzgebiete ausgewiesen“ und nicht: Ich habe in meinen Planungen schon so viele ausgewiesen, dass ich keine brauche. – Es wäre gut, wenn das Parlament hier Klarheit schaffen würde, damit wir ein gutes Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Bürger haben. Dann können wir sehr gute Arbeit leisten, auch im Kleinen.

Abschließend muss ich feststellen, dass wir gerade im Wald sehr viele Projekte haben. Sie mögen einmal überlegen, ob es sinnvoll ist, alle Schutzgebiete jetzt in den Wald zu legen, obwohl wir im Wald gar keine Probleme haben. Das ist auch ein Rechenbeispiel, das nicht ganz aufgeht.

**Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW):** Herr Höne, Sie haben das Thema „Einvernehmen oder Benehmen“ angesprochen. Ganz kurz rückblickend zum Landesjagdgesetz: Im alten Landesjagdgesetz war bisher das Einvernehmen bei Entscheidungen des Jagdbeirates geregelt. Dieses Einvernehmen hat man in ein Benehmen umgewandelt mit der Begründung, dass man sich, weil der Jagdbeirat in vielen Punkten blockiert hat, dieser Blockade entledigen wollte. Man hat man aus dem Einvernehmen, das nicht immer erzielbar war, ein Benehmen gemacht nach dem Motto: Wir hören euch noch an, aber eine Entscheidungskraft oder eine Mitwirkungskraft habt ihr nicht mehr. – Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, aber das ist erst einmal so hinzunehmen.

Jetzt kommt im neuen Landschaftsgesetz die Regelung in § 75, Befreiungen und Ausnahmen. Da macht man es genau andersherum. Man regelt zunächst einmal, dass der Beirat bei beabsichtigten Befreiungen sogar widersprechen kann. Ein Widerspruchsrecht hat es für den Jagdbeirat nie gegeben. Das ist noch viel schärfer als ein Einvernehmen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
53. Sitzung (öffentlich)

30.05.2016  
me

Im Abs. 2, bei den Abweichungen von Verboten des § 24, für die der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig ist, steht: „Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“ Wieso nimmt man im Landesjagdgesetz das Einvernehmen heraus und wandelt es in Benehmen um, während man hier genau den umgekehrten Weg verfolgt? Deutlicher kann man es nicht vorführen. Ich glaube, ich brauche das nicht weiter zu erläutern.

**Jürgen Reh (Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften/Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe):** Es ist in unseren Augen ein Logikbruch, wenn man es beim Landesjagdgesetz so macht und beim Landesnaturschutzgesetz genau in die andere Richtung geht. Aber augenscheinlich ist es so, dass auch ein Logikbruch seiner eigenen Logik Folge leistet, und diese heißt hier eben, dass nichtstaatliche Organisationen, dass Interessenverbände mit entsprechenden Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten aufgerüstet werden. Ich meine, das sollte einem zutiefst suspekt sein.

Wenn man sich einmal die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung anschaut, dann stellt man fest: Hier werden Entscheidungen, die eigentlich durch eine Fachbehörde zu treffen sind, die von Fachkompetenz geprägt sein sollen, politisiert. Das sieht man schon daran, dass der vorbeugende Widerspruch, den man normalerweise in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht kennt, den Naturschutzbeiräten, die eben auch von Interessenverbänden bestimmt werden, gewährt wird. Wenn dann bei der Entscheidung immer noch nicht das Genehme herauskommt, dann wird politisiert. Nicht die Fachbehörde entscheidet, sondern ein Ausschuss bzw. der Kreis, also ein politischer Entscheidungsträger soll sie ersetzen. Und wenn dann immer noch nicht das genehme Ergebnis herauskommt, geht das Ganze noch in die obere Naturschutzbehörde. Das ist ein extremer und zeitaufwendiger Hindernislauf. Wer das in Gang gesetzt hat, ist sich dessen auch bewusst, so vermute ich.

Darüber hinaus muss man auch über den Grundsatz der Gewaltenteilung nachdenken, wenn in Zukunft Verwaltungsexterne, wenn Interessenverbände mit derartigen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten ausgestattet sein sollen. Ich bin auch ein Interessenvertreter. Als Parlamentarier wäre mir das aber suspekt. Da erwartet man eigentlich eine einheitliche Aufstellung aller Landtagsabgeordneten, die sagen: Das geht zu weit. Wir können nicht Lobbyisten, Interessenverbände mit derartig weitreichenden Gestaltungs- und Mitwirkungsrechten ausstatten, die behördliche Entscheidungen selbst im kleinsten Verwaltungsverfahren übersteuern können.

Wie sieht es mit einem effektiven Rechtsschutz aus? Hier wird ein Verfahren erst einmal über ein ganzes Jahr anlegt, bevor es dann zum Verwaltungsgericht geht. Es kann doch beim besten Willen nicht richtig sein, den Zeitfaktor in diese Richtung auszukosten, um so missliebige Entscheidungen möglichst zu verhindern. Da kann ich mich nur meinem Vorredner, dem Kollegen Müller-Schallenberg, anschließen: Anhören ist in Ordnung, aber wenn es so weit geht, wie es hier ausgestaltet werden soll, dann geht das zu weit.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
53. Sitzung (öffentlich)

30.05.2016  
me

**Rainer Deppe (CDU):** Ich möchte ein Thema ansprechen, das in der Anhörung bisher noch keine Rolle gespielt hat. Es geht im weitesten Sinne um die Frage des Betretungsrechtes in der freien Landschaft, insbesondere natürlich im Wald. Im Gesetzentwurf ist relativ detailliert geregelt, wann man Pferde reiten darf, wann man sie führen darf, ob man einen Hund mitnehmen darf und ob man noch eine Schleppjagd ausüben darf. Andere Bereiche sind da wiederum nicht geregelt.

Meine Frage geht an die Vertreter der Pferdezucht bzw. des Pferdesports, das Aktionsbündnis Pro Pferd. Wie beurteilen Sie diese im Gesetz vorgesehenen Regelungen? Wo können wir noch zu Verbesserungen kommen? Denn wir haben im Moment schon eine Reitregelung.

Die Frage zum Reiten, aber generell auch zu dem Betretungsrecht richtet sich gleichzeitig an den BDF. Denn wir haben noch andere sportliche Nutzungen innerhalb des Waldes, nicht nur das Reiten.

**Carola Schiller (Aktionsbündnis Pro Pferd):** Vorab möchte ich sagen, dass wir eine verbandsübergreifende Stellungnahme abgegeben haben, die in Absprache mit den Vertretern des Pferdesports und den angehörigen Verbänden getätigt worden ist. Da besteht also Einigkeit.

Einige Punkte in dem neuen Gesetz bereiten uns Schwierigkeiten. Ich möchte ein paar ansprechen und dann gerne an Herrn Bühler weitergeben, der dazu auch noch etwas zu sagen hat.

Ein Problem ist die Gleichstellung von Führen und Reiten. Das ist eine Überregulierung, die es so in anderen Bundesländern nicht gibt. Daraus können sich Probleme im Reittourismus ergeben. Wir führen gerade im Münsterland ein umfangreiches Projekt im Reittourismus durch, das wir gerne weiter vorantreiben würden. Durch diese Einschränkung, dass das Führen dem Reiten gleichgestellt wird, wird das Ganze noch undurchsichtiger, als es bislang schon war.

Zudem ist das Führen zu den Pferdekoppeln betroffen. Es gibt Straßen und Wege, auf denen das Reiten nicht zugelassen ist, aber bislang geführt werden durfte. Das kann sogar dazu führen, dass Pferdehalter die Pferde von den Betrieben oder von den Reiterhöfen nicht mehr auf die Koppeln führen können, obwohl sie sich dabei durchaus nur auf ihrem eigenen Grundstück befinden, weil zum Beispiel – da haben wir auch das Thema „Schutzflächen“ – die Schutzflächen davon betroffen sind.

Ein weiteres Problem ist, dass geführte Pferde, wenn sie denn dem gerittenen Pferd gleichgestellt werden, eigentlich auch Reitplaketten brauchen; wir haben ja in Nordrhein-Westfalen die Plakettenregelung. Eine Gleichstellung würde zum Beispiel bedeuten, dass eine Stute und ihr Fohlen, die zusammen zur Weide geführt werden müssen, dann beide Reitplaketten tragen müssten. Das ist sicherlich nicht im Sinne des Erfinders gewesen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
53. Sitzung (öffentlich)

30.05.2016  
me

Dazu haben viele Ställe keine direkte Anbindung zu dem Reitwegenetz. Bislang bestand die Möglichkeit, dann auch Wege zu nutzen, zum Beispiel zu führen, um bestimmte Passagen zu überwinden. Das haben wir bisher immer ganz gut so geregelt, was dann auch nicht mehr möglich wäre.

Zwischendurch war die Rede davon, dass das Reiten von manchen Menschen vielleicht als Bedrohung empfunden wird, dass das Reiten Schäden verursacht und das Führen von Pferden die gleichen Schäden verursachen würde. Wenn man allerdings ein Pferd führt, ist man in langsamem Schritttempo unterwegs und wird dabei tunlichst Wege vermeiden, die vielleicht schon durch anhaltende Nässe geschädigt sind, weil man dann als Fußgänger nämlich gar nicht mehr hinterherkommt. Deswegen sagen wir auch da: Das ist unsinnig.

Unser Schwerpunkt liegt aber im Reittourismus. Damit wären unsere Projekte, die wir mit viel Mühe im Ehrenamt vorangetrieben haben, quasi ausgeschaltet.

Ein weiterer Punkt ist das Verbot, Hunde beim Reiten – auch angeleint – mitzuführen. Das würde bedeuten, dass der Hund dann nicht mehr mitlaufen dürfte, wenn das Pferd zur Weide geführt wird. Das ist jedoch ein ganz alltäglicher Umgang mit Pferd und Hund. Viele Reiter verbringen ihre Freizeit gemeinsam mit Pferd und Hund. Das sehen wir als unverhältnismäßige Regelung an, für die wir keinen sachlichen Grund finden können; denn es gibt auch andere Wald- oder Naturnutzer, die mit ihrem Hund unterwegs sind. Warum jetzt ausgerechnet die Hunde von Reitern vielleicht nicht gut oder nicht ausreichend erzogen sein sollen, das erschließt sich uns nicht.

Dann haben wir noch das Problem der Schleppjagden. Mit einem solchen Verbot würden die Schleppjagdvereine quasi vor dem Aus stehen. Das bezieht sich zum einen auf die Schutzflächen, dass man eben die Wege nicht verlassen kann. Zum anderen darf der Hund nicht mitgeführt werden. Bei den Schleppjagden haben wir es mit ausgebildeten Meuten zu tun, die einer Jagdprüfung unterliegen. Das ist zwar eine freiwillige Regelung, die aber von den Vereinen angewendet wird. Die Ausbildung ist sehr streng geregelt. Die Jagden finden nur an wenigen Tagen im Jahr statt und dann auch nur über wenige Stunden. Es ist Kulturgut, Breitensport und ein gesellschaftliches Ereignis. Wenn das nicht mehr durchführbar wäre, wäre das schon eine sehr tragische Sache, auch weil es über das Ehrenamt läuft.

Zum Thema „Schutzflächen“ würde ich gerne an Herrn Bühler weitergeben.

**Hermann Bühler (Aktionsbündnis Pro Pferd):** Wir haben das Problem, dass viele Landschaftsschutzgebiete landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Das sind zum Beispiel Stoppeläcker, die wir im Herbst gerne bereiten würden. Ohne behördliche Genehmigung ist das aber nicht erlaubt. Nach unserer Auffassung sollte es ausreichen, wenn wir das Einvernehmen des Grundstückseigentümers für das Bereiten solcher Flächen bekämen. Anders ist es natürlich bei einer höheren Schutzkategorie, bei Naturschutzflächen. Hier hängt es vom Schutzzweck ab, ob diese Flächen beritten werden dürfen, und dann sollte auch die untere Naturschutzbehörde ihren Segen dazu geben.

Dann noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen: Der neue Gesetzentwurf sieht vor, dass Fahrwege im Wald künftig grundsätzlich beritten werden dürfen unter der Prämisse, dass auf solchen Wegen auch nicht geländegängige Fahrzeuge verkehren können. Da sehen wir ein Problem auf uns zukommen. Wenn die Wege eine tiefe Spur aufweisen, Äste darauf liegen oder dort Schnee liegt – das kann in Mittelgebirgen schon mal vorkommen –, dann kommt man mit dem normalen Kraftfahrzeug nicht mehr weiter, könnte aber sehr wohl reiten. Deshalb sollte nach unserer Vorstellung die Voraussetzung „nicht geländegängige Fahrzeuge“ herausgenommen werden, sonst wird die an sich angedachte Verbesserung wieder konterkariert. Außerdem würde das dann auch zu vielen Diskussionen führen: Kann man hier noch reiten oder nicht?

Ansonsten hoffen wir natürlich, dass die Liberalisierung in dem Sinne, dass Fahrwege künftig beritten werden dürfen, noch zu einer weiteren Entflechtung des Reitverkehrs führt und übermäßige Nutzungen nicht mehr vorkommen. Es liegt nicht in unserem Sinne, dass wir Wege benutzen und dabei eventuell schädigen. Wir sind Gast in der Natur – das wissen wir – und wollen deshalb auch keine Probleme mit den Waldbesitzern haben. 66 % der Waldfläche sind in privatem Besitz, haben wir gerade gehört. Deshalb liegt uns auch künftig an einem guten Einvernehmen, wenn die Liberalisierung jetzt, so hoffen wir, kommen wird.

Außerdem stehen wir voll hinter dem Naturschutz. Nicht jeder laufende Meter, der unter Schutz steht, muss auch den Reitern zur Verfügung stehen; eine Abwägung soll schon sein. Nur, die Erfahrung zeigt leider: Die Reitregelung, die im Grundsatz seit 1981 gilt, ist aus unserer Sicht noch lange nicht überall befriedigend gestaltet.

Das oberste Erfordernis ist nun einmal die Ausweisung eines ausreichenden und geeigneten Reitwegenetzes. Das sollen jetzt die unteren Landschaftsbehörden vornehmen. Die ganze Thematik wird also auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen verlagert. Was von der Quantität her ein ausreichendes und von der Qualität her ein geeignetes Reitwegenetz ist, das ist ziemlich relativ. Die Praxis zeigt, dass das sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Bei der Vernetzung in dem Sinne, dass die unteren Landschaftsbehörden – neuerdings die unteren Naturschutzbehörden – untereinander korrespondieren, dass man im Sinne des Reittourismus also von Kreis zu Kreis reiten kann, was meine Kollegin eben angesprochen hat, gibt es schon noch Verbesserungsbedarf. Ziel soll es ja sein, dass wir auch Wanderritte durchführen können.

An dieser Stelle möchte ich erwähnen: In Nordrhein-Westfalen gab es von Anfang an die Plakettenpflicht und die Reitabgabe. Alle anderen Bundesländer schauen auch über den Zaun und haben diese Erfordernisse abgeschafft. Wir plädieren nicht dafür. Wir sind der Meinung, es hat sich so eingespielt, und wenn es zu Schäden und übermäßiger Nutzung kommt, was nun einmal passieren kann, dann stehen die Reiter mit ihrer Reitabgabe dafür gerade. Dieses Prinzip kann letztlich eingehalten werden.

Es gibt aber die Teilung zwischen dem Rheinland und Westfalen. Rheinland gilt im Sinne des Gesetzes als Ballungsgebiet mit der Folge, dass in aller Regel nur auf ausgewiesenen Reitwegen geritten werden darf. Die Westfalen sind hier etwas besser dran, weil bezogen auf die Fläche ein geringeres Reitaufkommen besteht. Die Praxis

lehrt nun einmal: Je mehr Wege zur Verfügung stehen, umso weniger Schäden entstehen. Deshalb plädiere ich noch einmal dafür, dass man die Definition des Begriffs „Fahrwege“ liberal handhabt, dass diese Wege künftig ganzjährig beritten werden dürfen mit der Folge, dass wir mehr Bewegungsraum haben, aber auch mit der Konsequenz, dass weniger Wege übermäßig genutzt werden. Ich denke, das ist im Sinne aller.

**Henning Höne (FDP):** Zu § 31, Ersatzgeld bei Windkraftanlagen, möchte ich Herrn Tumbrinck und Herrn Lahme ansprechen. Mich würden jeweils Ihre Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen, zu der Höhe nach der neuen Berechnung interessieren.

**Josef Tumbrinck (NABU NRW):** Die Berechnungsgrundlage steht ja nicht im Gesetz selbst, sondern dazu gibt es einen Erlass. Aber einige Vorhabenträger, mit denen wir zusammenarbeiten – das kann ich aus unserer Praxis so berichten –, freuen sich schon über die Gesetzesänderung, weil sie dadurch ein Drittel der Kosten für die Eingriffsmaßnahmen sparen werden. Das wird man nicht für alle Anlagen so sagen können, aber diese Regelung ist mit Sicherheit ein finanzielles Entgegenkommen.

Wir haben eben gesagt, dass es ab einer bestimmten Höhe natürlich keinen Sinn mehr macht. Wenn Sie über 50, 60 m sind, dann werden Sie den Eingriff in das Landschaftsbild nicht mehr ausgleichen können, dann können Sie nichts mehr davorstellen. Das ist so. Aber die Höhe setzt dann der Erlass fest. Das führt nach unserer Meinung zu einer erheblichen Kostenminimierung. Das heißt, am Ende passiert da weniger. Das, was jetzt in der Landschaft realisiert wird, wird dann mit weniger Ersatzgeld natürlich nicht mehr werden können; das ist doch klar.

**Andreas Lahme (Landesverband Erneuerbare Energien NRW):** Richtig ist natürlich, dass die Höhe des Ersatzgeldes nicht im Gesetz geregelt ist, dafür gibt es eine eigene Verordnung. Insofern bin ich bei Herrn Tumbrinck. Dann hört es allerdings auch fast auf, wie man sich denken kann.

Es gibt sehr wohl Fälle, in denen die finanziellen Belastungen für die Anlagenbetreiber deutlich größer werden als in der bisherigen Situation. Es gibt auch die anderen Fälle – das ist richtig –, in denen es deutlich günstiger wird. Das hängt dann schlicht mit der Landschaft zusammen.

Wenn Herr Tumbrinck meint, es wäre in jedem Fall eine Erleichterung und ein erhebliches Entgegenkommen, dann kann ich aus eigener Praxis etwas anderes berichten. Die Belastung von Landschaften durch Windenergieanlagen soll ja nun immer als besonderes Negativbeispiel herhalten. Es gibt eine Region, einen Windpark, da wird eine einzelne Anlage hinzugebaut. So ein Park besteht schon aus 20 bis 25 Anlagen, je nach Zählweise, und trotzdem geht die Landschaftsbehörde davon aus, dass es sich um die höchste schutzwürdige Kategorie der Landschaft handelt. Das kann ich dann auch nicht mehr ganz nachvollziehen. Insofern ist es eine Frage der Anwendung, aber nicht unbedingt der gesetzlichen Regelung.

Einige grundlegende Ausführungen dazu: Dass es sich um eine erhebliche wirtschaftliche, finanzielle Belastung handelt, steht, glaube ich, außer Frage bei den Beträgen, die gezahlt werden müssen. Das Ganze soll vor dem Hintergrund erfolgen, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft – in diesem Fall in Landschaft – nicht ausgleichbar ist. Man kann grundsätzlich die Frage stellen, inwieweit eine Belastung gerechtfertigt ist, die nicht ausgleichbar ist. Wieso soll ich einen Ausgleich für etwas leisten, das nicht ausgleichbar ist? Damit will ich nicht sagen, dass eine gewisse Ersatzgeldzahlung nicht gerechtfertigt ist, und die Anlagenbetreiber davon freisprechen; verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Aber der Ansatz muss schon gerechtfertigt sein. Es ist nun wirklich nicht so, dass bislang die Ausgleichsleistungen oder auch in Zukunft die Ersatzgeldzahlungen in Nordrhein-Westfalen über alle Bundesländer hinweg zu den günstigsten gehören. Das kann man wirklich nicht sagen.

**Fred Josef Hansen (Bund Deutscher Forstleute NRW):** Ich finde es ein bisschen schade, dass dieser Teil des Gesetzes so spät kommt. Wir gehen davon aus, dass jeder Mensch in Nordrhein-Westfalen – so unsere Zahlen – fünf- bis zehnmal im Jahr den Wald oder die freie Landschaft zum Zwecke der Erholung betritt. Das heißt, wir reden über 100 bis 200 Millionen Besucher, deren Betretungsrechte jetzt durch § 57 und § 58 reglementiert werden. In Nordrhein-Westfalen gibt es quasi als Insellösung ein fein ziseliertes Betretungsrecht, je nachdem, in welcher Funktion und Eigenschaft man sich in der freien Landschaft oder im Wald zum Zwecke der Erholung aufhält.

Ein Wanderer darf den Wald komplett betreten, bis auf ganz wenige Schutzzonen, die er nicht betreten darf.

Hat er einen Hund dabei, dann darf er den im Wald auf den Wegen frei laufen lassen, solange er diesen Hund unter Einfluss hat. Ist er im Naturschutzgebiet, gilt der Einfluss nicht mehr, er muss ihn an die Leine nehmen.

Bei Menschen, die sich auf Langlaufskiern im Wald bewegen, ist das nicht geregelt. Wir gehen einmal davon aus, sie verhalten sich wie Fußgänger.

Bei Reitern haben wir jetzt eine Sonderregelung. Sie dürfen ihren Hund nicht mitnehmen. Egal ob sie reiten oder das Pferd führen, der Hund muss zu Hause bleiben.

Wie das bei Rückepferden aussieht, wissen wir auch noch nicht so ganz genau; denn die müssen ja irgendwie zu ihren Einsatzstellen kommen. Da wird auch schon mal von der einen zur anderen Fläche geritten.

Was passiert mit unseren Mountainbikern? Wir haben sehr viele Mountainbiker, die die freie Landschaft und die festen Wege im Wald, wie es im alten Landesforstgesetz steht, nutzen dürfen. Die diskutieren heftig darüber: Was ist denn ein fester Weg? Ist ein fester Weg naturfest, temporär fest, oder wie ist das zu beurteilen? Die fahren also auf den festen Wegen, treffen dort natürlich auf den Wanderer, auf den Reiter – ohne Hund in Zukunft –, dürfen aber ihren Hund mitnehmen, entweder an der Leine oder nicht an der Leine; auch das ist nicht richtig geklärt.

Ganz abstrus wird es dann bei der Frage: Was ist mit den virtuellen Touren, die überall angeboten werden? Wir haben eine Inflation von virtuellen Touren, die über das Internet abrufbar sind. Da stellt sich die Frage: Darf man denn jetzt, weil die virtuellen Touren diesen Weg vorgeben, GPS-gestützt, überall da fahren, wo man will? Wir kämpfen an vielen Stellen damit, dass die Leute sagen: Wieso? Das steht doch im Internet, das ist in Ordnung. Ich darf hier quer durch den Wald fahren. Ich darf durch Naturschutzgebiete fahren. – Dazu verhält sich das Gesetz überhaupt nicht. Das ist ganz schwierig. Vor allen Dingen kann man die Betreiber solcher Seiten nicht belangen, weil man Ordnungswidrigkeiten im Internet ohne rechtliche Konsequenzen anpreisen darf.

Die Frage ist: Wer soll das Ganze noch kontrollieren? Wir haben gerade gehört, die Landschaftswacht schafft es nicht. Ich bin absolut bei denjenigen, die das gesagt haben. Die Forstbehörde schafft es auch nicht. Hier wird ein Strauß an gesetzlichen Vorschriften entwickelt, der draußen in der freien Fläche nicht einzuhalten ist. Wir brauchen eine ganz klare, eindeutige Regelung, die man den 200 Millionen Besuchern in Nordrhein-Westfalen nahebringen kann, die verständlich ist. Dazu trägt das Gesetz in der vorliegenden Form überhaupt nicht bei. Wir sollten auch über die Bundeslandgrenzen hinweg schauen.

Wir erleben im Augenblick einen Boom im Wanderreiten. Das ist eine klasse Sache. Die Menschen kommen zum Beispiel aus Hessen oder aus Rheinland-Pfalz ins Sauerland und haben auch ihren Hund dabei. In den Ländern dürfen sie auf Wanderwegen reiten, in Nordrhein-Westfalen dürfen sie das im Augenblick noch nicht. Demnächst müssen sie dann den Hund an der Grenze abgeben. Wie das laufen soll, weiß ich auch nicht genau.

Wir erschaffen hier eine Insellösung, die von keinem Menschen mehr begriffen wird, und sie wird auch nicht zu kontrollieren sein. Ich bitte ausdrücklich darum, das Gesetz an dieser Stelle deutlich nachzubessern und zu einer Regelung zu kommen, bei der man jedem Waldbesucher mit drei Sätzen erklären kann, was erlaubt ist und was nicht, die man auch entsprechend kommunizieren kann. Das hilft den Besuchern, das hilft denjenigen, die es kontrollieren können, und es hilft vor allen Dingen auch den Grundstückseigentümern; denn die müssen sich damit herumschlagen, wenn in ihren Beständen demnächst Mountainbike gefahren wird.

Noch ein Satz dazu: Auch die neuen Elektro-Mountainbikes müssten mitgeregelt werden; denn das ist eine neue Qualität, die wir draußen erleben. Da wird das Sauerland auf einmal zu Holland. Damit fahren Sie jeden Berg hoch, ohne sich dabei anzustrengen. Auch das muss man berücksichtigen, wenn man Erholung, Naturbesuch reglementieren und eindeutig erlebbar, erklärbar herüberbringen will. So ist das nicht zu vermitteln. Selbst unter den Fachkollegen herrscht große Unsicherheit, was man denn nun draußen darf und was man nicht darf.

**Rainer Deppe (CDU):** Ich möchte noch einmal auf das Thema „Vorkaufsrecht“ zurückkommen, das zwar schon angesprochen wurde, aber da immer nur drei Experten befragt werden durften, konnte ich noch nicht die kommunalen Spitzenverbände um ihre Einschätzung bitten. Bisher war die Regelung ja so, dass das Vorkaufsrecht durch die

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
53. Sitzung (öffentlich)

30.05.2016  
me

Kreise oder kreisfreien Städte ausgeübt wurde. Diese Möglichkeit wird jetzt genommen und stattdessen auf die Bezirksregierungen dann für die Naturschutzverbände übertragen. Wie sehen Sie das in dem Verhältnis der Aktionsmöglichkeiten für die Kommunen, dass eine weitere Zuständigkeit auf die Bezirksregierungen verlagert wird? Glauben Sie, dass die das sachgerechter ausüben können als die Kommunen?

**Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag NRW):** Das Thema „Vorkaufsrecht“ ist auch für uns sehr wichtig. Wir waren mit der bisherigen Regelung immer sehr zufrieden. Es ist nicht über die Maßen oft ausgeübt worden, aber es ist gerade für die Kreise und Städte als Träger der Landschaftsplanung ein sehr wichtiges argumentatives Mittel gewesen, um Ziele durchzusetzen.

Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Regelung schwierig, weil sie sehr kompliziert ist. Die unteren Landschaftsbehörden sind jetzt in Bezug auf das Vorkaufsrecht gleichberechtigt mit den Naturschutzverbänden. Das heißt, es muss jetzt quasi für uns ausgeübt werden. Nach der vorherigen Regelung konnten wir es selbst und alleine ausüben, was es natürlich vor Ort einfacher macht. Letztendlich ist nach unserer Sichtweise die Entscheidung von den vor Ort die Kenntnis habenden Behörden zu treffen. Wenn die Bezirksregierung oder das Land an sich das Vorkaufsrecht ausüben würden, ginge nach unserer Auffassung einiges von der örtlichen Fachkenntnis verloren.

Wir würden uns deswegen sehr dafür aussprechen, die alte Regelung beizubehalten oder alternativ zu sagen: Es bleibt so lange bei der alten Regelung, bis die untere Landschaftsbehörde das Vorkaufsrecht nicht ausüben möchte. Dann kann es natürlich gerne noch weiter vom Land NRW oder von den Naturschutzverbänden ausgeübt werden.

**Rainer Deppe (CDU):** Mich würde noch die Position des BDF zu dem Thema „Wildnisgebiete“ interessieren, weil es eine gewisse Befürchtung gibt, dass die Wildnisgebiete überwiegend im Wald eingerichtet werden. Dazu bitte ich Sie um eine Einschätzung.

**Fred Josef Hansen (Bund Deutscher Forstleute NRW):** Die Wildnisgebiete werden fast ausschließlich, bis auf ganz wenige private Flächen, im Wald ausgewiesen, und zwar auf Flächen im Staatswald, die also dem Landesbetrieb Wald und Holz quasi zur Arbeit übertragen worden sind. Das sind knapp 10.000 ha.

Wir haben heute schon etwas zu dem entgangenen Gewinn im wirtschaftlichen Bereich gehört, also zu dem Verlust an Holzmasse, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr zur Verfügung steht. Es geht eine erhebliche Anzahl an Arbeitsplätzen verloren.

Aber wir haben eine etwas paradoxe Situation. Flächen, bei denen der Landtag der Souverän ist, nämlich über den Landesbetrieb Wald und Holz, sollen jetzt noch unter einen relativ unbestimmten Schutzbegriff gestellt werden, und zwar als geschützter Landschaftsbestandteil. Entgegen allen anderen Ausweisungen von Schutzgebieten wird der geschützte Landschaftsbestandteil quasi durch Verordnung festgelegt. Der

muss überhaupt keinem naturwissenschaftlichen Kriterium genügen, sondern allein die Deklaration als solche reicht aus, um ihn unter Schutz zu stellen. Es gibt aus unserer Sicht erhebliche naturwissenschaftliche und forstwirtschaftliche Bedenken, was die Ausweisung der Flächen angeht.

Ich möchte nur ein Beispiel nennen: Es werden in großem Umfang alte Eichenflächen unter Naturschutz gestellt. Alte Eichenflächen in Nordrhein-Westfalen sind aber in aller Regel, zu 95 %, von Menschen gepflanzte Flächen. Wenn ich diese Flächen nicht mehr wirtschaftlich bearbeiten darf, dann wird die Eiche dort verschwinden, weil sie auf eine Pflege des Unterstandes angewiesen ist, also der anderen Baumarten, die dort wachsen. Wenn man weiß, dass die Eiche die Baumart mit der höchsten Biodiversität in Nordrhein-Westfalen und auch europaweit ist, mit 260 Arten, die an die Eiche als Baumart gebunden sind, dann kann man nur sagen: Dieses Konzept führt dazu, dass wir Artenvielfalt in Nordrhein-Westfalen vernichten. Wir sind nicht auf dem Weg, Artenvielfalt herzustellen, sondern wir vernichten die Artenvielfalt, die an die Eiche gebunden ist, weil die Eiche ohne Pflege in Nordrhein-Westfalen so gut wie keine Chance haben wird. Die Eiche ist eine Kulturbaumart. Sie ist keine Baumart, die sich für eine Stilllegung eignet.

Im Übrigen führt die Stilllegung in vielen anderen Bereichen, weil Artenvielfalt häufig an lichtdurchflutete Wälder gebunden ist, zur Ausdunkelung vieler Arten, gerade alter Urwaldreliktarten, für die wir uns eigentlich ganz besonders einsetzen müssten. Denn diese Arten müssen speziell gefördert werden, denen ist nicht dadurch zu helfen, dass wir diese Wälder stilllegen.

Das Ziel, das man erreichen will, ist ja richtig – eine möglichst breite Vielfalt im Biotop, eine hohe Artenzahl, seltene Arten zu schützen –, aber man geht unserer Meinung nach mit untauglichen Mitteln daran. Im Übrigen wird es dazu wahrscheinlich in zwei Wochen noch ein entsprechendes Fachgespräch mit dem Ministerium geben.

Der BDF fragt sich ernsthaft: Was passiert, wenn durch Stilllegung bestimmte Arten quasi aussterben? Brauchen wir dann neue Flächen, auf denen wir diese Arten, die wir durch Stilllegung gerade zum Aussterben bringen, wieder entsprechend schützen müssen? Da wird etwas wirklich in bester Absicht gemacht, aber dann schüttet man das Kind mit dem Bade aus. Deshalb auf der einen Seite unser großer Vorbehalt gegen die Stilllegung von Flächen, die nicht stillgelegt werden dürfen, weil wir damit Artenvielfalt unterbinden.

Auf der anderen Seite das klare Bekenntnis dazu: Es gibt Flächen in Nordrhein-Westfalen, die wir unbedingt stilllegen müssen, weil dort nur durch die Stilllegung das entsprechende Artenschutzziel erreicht wird. Ich glaube, es ginge zu weit, jetzt im Detail auszuführen, um welche Flächen es da geht. Aber bevor wir das gesetzlich festlegen, brauchen wir einen naturwissenschaftlichen Diskurs darüber, was dort richtig ist.

Ein Argument noch: Wir sind eigentlich dazu gezwungen, unsere Naturschutzbemühungen permanent an die Vorgaben, an die Veränderungen anzupassen, die uns der Klimawandel aufdiktiert. Da kann es kein starres System von Stilllegungen von Flä-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
53. Sitzung (öffentlich)

30.05.2016  
me

chen geben, ohne die Möglichkeit, die Sinnhaftigkeit des Tuns in bestimmten Zeitabläufen zu überprüfen. Denn bei den Wildnisgebieten hat die Landesregierung ja einen Ewigkeitsanspruch postuliert. Man will ja Urwälder schaffen. Wenn man nicht überprüft, ob das, was man auf diesen Flächen macht, überhaupt noch sinnvoll ist, wird man genau das Gegenteil von dem erreichen, was man mit der Stilllegung bezwecken will. Deshalb meine ich, dass es an den Grundlagen noch erheblichen Nachbesserungsbedarf gibt.

Das ist im Übrigen ein Prinzip, das überall im Naturschutz gilt. Wir untersuchen erst, welche Art, welches Biotop, welche Lebensgemeinschaft wir schützen wollen, und dann ergreifen wir doch die richtigen Maßnahmen. Da sagen wir als Förster – ich glaube, die Waldbauern sehen das ähnlich –: Wenn ich dieses Ziel durch Bewirtschaftung auf die Weise erreichen kann und dann noch Geld mit der Fläche verdiene, ist das allemal sinnvoller, als wenn ich eine Fläche stilllege, bei der ich nicht weiß, ob ich damit das Ziel tatsächlich erreiche.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Weitere Fragen sehe ich nicht.

Meine Damen und Herren, dann danke ich Ihnen für Ihre Geduld und wünsche Ihnen noch einen schönen Heimweg. Das weitere parlamentarische Verfahren werden Sie sicher verfolgen. – Vielen Dank.

gez. Friedhelm Ortgies  
Vorsitzender

**Anlage**

29.08.2016/01.09.2016

290

Öffentliche Anhörung  
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
am Montag, 30. Mai 2016, 14.00 Uhr im Plenarsaal  
Thema: „**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und  
zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz -  
LNatSchG NRW)**“  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11154 Neudruck

Stand: 1. Juni 2016

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	<b>Axel Welge</b>	<b>16/3892</b>
Städte- und Gemeindebund NRW	<b>Dr. Peter Queitsch</b>	
Landkreistag NRW	<b>Andrea Garrelmann</b>	
BUND NRW	<b>Holger Sticht</b> Dr. Michael Harengerd Dirk Jansen	<b>16/3901</b> <b>16/3945</b>
NABU NRW	<b>Josef Tumbrinck</b> Judith Zahn	
LNU NRW	<b>Mark vom Hofe</b> Stephanie Rebsch	
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.	<b>Bernhard Conzen</b> Dr. Bernd Lüttgens Dr. Reinhard Pauw	<b>16/3886</b>
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	<b>Johann Prümers</b> Dr. Jörn Krämer	
Bundesverband Beruflicher Naturschutz - BBN Bundesgeschäftsstelle	<b>Dirk Teßmer</b>	<b>16/3955</b>
Dr. jur Stefan Möckel Department Umwelt- und Planungsrecht Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ	<b>Dr. Stefan Möckel</b>	<b>16/3866</b>
Entomologischer Verein Krefeld e. V. Dr. rer. nat. Martin Sorg	<b>Dr. Martin Sorg</b>	<b>16/3925</b>
Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstadt	<b>Dr. Frank Niederstadt</b>	<b>16/3903</b>

<b>Eingeladen</b>	<b>Redner/in</b> Weitere Teilnehmer/innen	<b>Stellungnahme</b>
Dr. Ralf Joest AG Feldvögel Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e. V.	<b>Dr. Ralf Joest</b>	<b>16/3878</b>
Bundesamt für Naturschutz Dr. Uwe Riecken Leiter Abt. Biotopschutz und Landschaftsökologie	<b>Dr. Peter Finck</b>	<b>16/3870</b>
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Ministerialrat Dr. Stefan Lütkes Leiter Ref. N II 1	<b>Dr. Stefan Lütkes</b>	<b>16/3906</b>
Dachverband Biologische Stationen in Nordrhein-Westfalen e. V. Dr. Jan Boomers	<b>Dr. Jan Boomers</b>	<b>16/3898</b>
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Thomas Wälter Abt. 5 Naturschutz und Forsten	<b>Thomas Wälter</b>	<b>16/3915</b>
Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.	<b>Gregor Rohlmann</b> Ulrike Rohlmann	<b>16/3891</b>
Aktionsbündnis Pro Pferd e.V. Carola Schiller	<b>Carola Schiller</b> Hermann Bühler	<b>16/3872</b>
Grundbesitzerverband NRW e. V.	<b>Max Freiherr von Elverfeldt</b>	<b>16/3885</b>
Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. DeSH-Generalsekretär Lars Schmidt	<b>Lars Schmidt</b> Julia Möbus	<b>16/3899</b>
Bund Deutscher Forstleute Landesverband Nordrhein-Westfalen (BDF)	<b>Fred Josef Hansen</b>	<b>16/3888</b>
Waldbauernverband NRW e. V.	<b>Dr. Philipp Freiherr Heereman</b> Heidrun Buß-Schöne	<b>16/3904</b>
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. (LJV)	<b>Ralph Müller-Schallenberg</b>	---
unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	<b>Alexander Felsch</b> Dr. Alexander Kenyeressy	<b>16/3917</b>
Prof. Dr. Johannes Dietlein Uni Düsseldorf	<b>Prof. Dr. Johannes Dietlein</b>	<b>16/3879</b>

<b>Eingeladen</b>	<b>Redner/in</b> Weitere Teilnehmer/innen	<b>Stellungnahme</b>
Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalen e. V.	<b>Stefan Jäger</b> Dr. Gerd Driewer	<b>16/3884</b>
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.	<b>Hermann Dabrock</b> Dr. Olaf Niepagenkemper	<b>16/3845</b> <b>Neudruck</b>
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe)	<b>Antonius Freiherr von Boeselager</b> Jürgen Reh Clemens Freiherr von Oer	<b>16/3874</b>
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.	<b>Raimo Benger</b> Marco Bokies	<b>16/3900</b>
Dr. Franz-Josef Pauli Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbH	<b>Dr. Felix Pauli</b>	<b>16/3890</b>
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.	<b>Michael Pieper</b>	<b>16/3916</b>
Umweltdezernent Christoph Schwarz Kreisverwaltung Rhein-Sieg	<b>Christoph Schwarz</b>	<b>16/3893</b>
Prof. Dr. Tillmann K. Buttschardt Institut für Landschaftsökologie AG Angewandte Landschaftsökologie und Ökologische Planung	<b>Prof. Dr. Tillmann Buttschardt</b>	<b>16/3949</b>
Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW	<b>Heinz-Josef Thuneke</b> Veronika Heiringhoff Campos	<b>16/3880</b>
Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW)	<b>Andreas Lahme</b> Benedikt Operhalsky	<b>16/3946</b>
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.	<b>Heiner Esser</b>	<b>16/3889</b>

**Weitere Stellungnahmen:**

NaturFreunde Deutschlands (Landesverband NRW e. V.)	16/3708
Islandpferde - Reiter- und Züchterverband e. V.	16/3789
Deutsche Schleppjagd-Vereinigung DSJV	16/3849
Colette Böing	16/3858
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V.	16/3863
Landesverbandes der Pferdesportvereine in NRW e.V. / Pferdesportverband Rheinland / Pferdesportverband Westfalen / Vereinigung der Freizeitreiter- und fahrer in Deutschland e. V.	16/3881
Hubert Ruthmann	16/3882
Falk König/Bürobedarf Goslar	16/3883
Münsterland e. V.	16/3902
Landessportbund NRW e. V.	16/3905
Wulf R. Otto	16/3910

- 4 -

Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V.  
Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.  
Kuratorium Sport und Natur e. V.  
Kreisreiterverband Warendorf e. V.

16/3918  
16/3926  
16/3929  
16/3950

\* \* \*